

Sitzungsbericht

Nr. 93

Ausgegeben in Bonn am 17. Oktober 1952

1952

93. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 10. Oktober 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Maier
zeitweilig Vizepräsident Dr. Altmeier

Schriftführer: Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Maier, Ministerpräsident
Renner, Justizminister
Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und
Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Weinkamm, Staatsminister der Justiz
Dr. Oberländer, Staatssekretär
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

van Houkelum, Senator
Yström, Senator
Dehnekamp, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator
Landahl, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Voigt, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz
Dr. Weber, Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-
minister
Dr. Nowack, Minister der Finanzen
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident
Dr. Dr. Pagel, Minister des Innern und für
Volksbildung
Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Mitteilung 439 D

Zur Tagesordnung 439D/440 A

Abgesetzt werden die Punkte 7 und 16
439 D/440 A

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes (BR-
Drucks. Nr. 362/52) 440 A

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 440 A, 444 C, 446 B

Dr. Dudek (Hamburg) 441 C, 446 C (D)

Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
finanzministerium 441 D, 443 D, 444 D

Sieh (Schleswig-Holstein) 442 D

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 443 A, 447 A

Renner (Baden-Württemberg) 443 A, 444 B,
444 C, 445 C, 445 D, 446 A, 447 A

Dr. Ringelmann (Bayern) 443 B, 445 A, 445 B

Yström (Bremen) 444 A, 446 A, 446 B

Dr. Carstens (Bremen) 444 B

Beschlußfassung: Änderungsvor-
schläge, im übrigen keine Einwendungen
nach Art. 76 Abs. 2 GG 445 B, 445 C/446 A,
446 C/D, 447 B

Entwurf eines Gesetzes über die Besteue-
rung des Branntweins (1. Gesetz zur vor-
läufigen Neuordnung des Branntweinmo-
nopolis) (BR-Drucks. Nr. 342 a/52)

Entwurf eines Gesetzes über die Monopol-
bewirtschaftung des Branntweins (2. Ge-
setz zur vorläufigen Neuordnung des
Branntweinmonopolis) (BR-Drucks. Nr.
342b/52) 447 B C

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 447 C

Sieh (Schleswig-Holstein) 448 B

Dr. Dudek (Hamburg) 449 A

Dr. Ringelmann (Bayern) 449 A, 452 C

Maag (Bayern) 449 D

Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
finanzministerium 450 B

- (A) Renner (Baden-Württemberg) . 451 B, 451 C,
451 D, 452 B
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . 452 C
Beschlufsfassung: Änderungsvor-
schläge, im übrigen keine Einwendungen
nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . 451 B, 452 A/B,
452 D/453 A
Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des**
Artikels 107 des Grundgesetzes (BR-Drucks.
Nr. 386/52) 453 A
Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Be-
richterster 453 B
Dr. Ringelmann (Bayern) 453 D, 455 B
Renner (Baden-Württemberg) . 454 D, 455 D
Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
finanzministerium 455 A
Beschlufsfassung: Der Bundesrat
erhebt keine Einwendungen nach Art. 76
Abs. 2 GG. Er ist der Ansicht, daß das
Gesetz gemäß Art. 107 GG in Verbin-
dung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung
bedarf 456 A/B
Entwurf eines Gesetzes über den **Vertrieb**
jugendgefährdender Schriften (BR-Drucks.
Nr. 384/52) 456 B
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
Berichterster 456 B, 458 A
Dehnkamp (Bremen) 457 A, 460 A
Bleck, Staatssekretär im Bundesinnen-
ministerium 457 B
Voigt (Niedersachsen) 458 A
Dr. Ringelmann (Bayern) 459 A, 460 D
Renner (Baden-Württemberg) 459 C
(B) Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 460 D, 461 C
Altmeier (Rheinland-Pfalz) 461 C
Beschlufsfassung: Anrufung des
Vermittlungsausschusses 460 C/D/461 D
Unterbrechung der Sitzung 461 D
Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Ände-
rung und Ergänzung des Besoldungsrechts**
(BR-Drucks. Nr. 383/52) 461 D
Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-
erster 461 D
Renner (Baden-Württemberg), Mit-
berichterster 463 B, 465 C, 468 A
Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
finanzministerium 464 B
Landahl (Hamburg) 465 C
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 466 A,
467 C, 467 D
Dehnkamp (Bremen) 466 B, 467 A, 467 B
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 467 C
Beschlufsfassung: Änderungsvor-
schläge, im übrigen keine Einwendungen
nach Art. 76 Abs. 2 GG . 467 A, 467 D/468 B
Entwurf eines Gesetzes über die **Dienst-
altersgrenze von Richtern an den oberen**
**Bundesgerichten und Mitgliedern des Bun-
desrechnungshofes** (BR-Drucks. Nr. 389/52) 468 B
Renner (Baden-Württemberg), Bericht-
erster 468 B
Zinn (Hessen) 468 D
Dr. Petersen, Ministerialdirektor im
Bundesjustizministerium 469 B
Beschlufsfassung: Änderungsvor-
schläge, im übrigen keine Einwendungen
nach Art. 76 Abs. 2 GG 470 B
Entwurf eines Gesetzes über die **Förderung**
des Wohnungsbaus für Umsiedler in den
Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus
für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin (BR-
Drucks. Nr. 382/52) 470 C
Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-
erster 470 C, 472 A, 472 B
Dr. Weber (Nordrhein-Westfalen) . . . 470 D
Dr. Oberländer (Bayern) 471 A
Dr. Dr. Pagel (Schleswig-Holstein) 471 C, 472 A
Beschlufsfassung: Änderungsvor-
schläge, im übrigen keine Einwendungen
nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß
Art. 120 a GG in Verbindung mit Art. 78
GG seiner Zustimmung bedarf . . . 472 C/D
Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des**
Zolltarifgesetzes (BR-Drucks. Nr. 387/52) . 472 D
Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-
erster 472 D
Renner (Baden-Württemberg), Bericht-
erster 473 C, 473 D
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . 474 A
Beschlufsfassung: Änderungsvor-
schläge, im übrigen keine Einwendungen
nach Art. 76 Abs. 2 GG 473 D/474 A
2. **Verordnung über Zollsatzänderungen**
(BR-Drucks. Nr. 393/52) 474 A
Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-
erster 474 A
Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
finanzministerium 474 C
Hermans (Rheinland-Pfalz) 474 C
Beschlufsfassung: Keine Bedenken 474 D
3. **Verordnung über Zollsatzänderungen**
(BR-Drucks. Nr. 394/52) 474 D
Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-
erster 474 D
Beschlufsfassung: Keine Bedenken 475 A
Entwurf einer **Verwaltungs-Anordnung**
über die Vermögensteuer-Richtlinien 1949
für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung
1949 (VStR 1949) (BR-Drucks. Nr. 373/52) 475 A
Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-
erster 475 A
Beschlufsfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 108 Abs. 6 GG mit einer Än-
derung in Abschnitt 33 Buchst. b Abs. 8
Satz 1 475 B/C
Zustimmung des Bundesrates zum Verkauf
des **chem. Wehrmacht-Pferdelazarets in**
Nürnberg, Wallensteinstr. 117, an den
Bayer. Rundfunk, München (BR-Drucks.
Nr. 372/52) 475 C
Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-
erster 475 C

(A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen . . . 475 D

Entwurf eines Gesetzes über den **Güterkraftverkehr (Güterkraftverkehrsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 385/52) . . . 475 D

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 475 D

Renner (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . 476 C

Dr. Ringelmann (Bayern) . . . 477 A

Dr. Seeborn, Bundesminister für Verkehr . . . 477 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . 477 D/478 A

Entwurf eines **Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)** (BR-Drucks. Nr. 379/52) 478 A

Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . 478 A

Dr. Gerner (Bayern) . . . 478 B

Renner (Baden-Württemberg) . . . 478 B

Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . 478 C

Entwurf einer **Verordnung über die Zulassung und Verteilung von Ausländern, die wegen politischer Verfolgung als Flüchtlinge im Bundesgebiet Zuflucht suchen (Asylverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 310/52) 478 C

(B) Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . 478 D

Bleek, Staatssekretär im Bundesinnenministerium . . . 479 A

Dr. Oberländer (Bayern) . . . 479 D

Dr. Dr. Pagel (Schleswig-Holstein) . . . 480 C

Renner (Baden-Württemberg) . . . 480 C, 481 B

Dr. Ringelmann (Bayern) . . . 481 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 119 GG mit Änderungen . . . 481 A/B

Entwurf eines Gesetzes über den **Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 346/52) . . . 481 B

Yström (Bremen), Berichterstatter . . . 481 B

Renner (Baden-Württemberg) . . . 482 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG mit Änderungen 482 A/B

Entwurf einer **Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 359/52) . . . 482 B

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 482 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 482 B

Benennung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren (BR-Drucks. Nr. 400/52) 482 B

Dr. Weber (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . 482 B

Beschlußfassung: Die in BR-Drucks. Nr. 400/52 genannten Personen werden als Mitglieder für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren benannt . . . 482 C

Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über den Kapitalverkehr** (BR-Drucks. Nr. 398/52) . . . 482 C

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . 482 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 78 GG . . . 482 D

Entwurf eines Gesetzes über den **Notenwechsel der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 7. September 1951 betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern** (BR-Drucks. Nr. 397/52) . . . 482 D

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . 482 D

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . 483 A

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 402/52) . . . 483 C

Entwurf eines Gesetzes über das **Eigentum an Grundstücken im Planungs- und Bau-recht** (Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 403/52) . . . 483 C

Beschlußfassung: Beide Gesetzentwürfe werden dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für innere Angelegenheiten und dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen überwiesen . . . 483 C

Nächste Sitzung . . . 483 C

Die Sitzung wird um 10.07 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Maier, eröffnet.

Präsident **Dr. MAIER:** Meine Herren! Ich eröffne die 93. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich Ihnen **mitzuteilen**, daß zu Bundesratsmitgliedern bestellt worden sind die Herren Finanzminister Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) und Minister für Wirtschaft und Verkehr Böhrnsen (Schleswig-Holstein). Ich darf die beiden Herren in unserem Kreise begrüßen und ihnen eine erfolgreiche Arbeit wünschen.

Der Sitzungsbericht über die 92. Sitzung liegt gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Er ist somit genehmigt.

Ich teile weiter mit, daß die **Punkte 7 und 16:** Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 86 des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 374/52 und 374/1/52),

- (A) Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 331/52)
von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Andererseits sind neu auf die Tagesordnung gesetzt worden die beiden Initiativanträge der Freien und Hansestadt Hamburg, nämlich

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 402/52),

Entwurf eines Gesetzes über das Eigentum an Grundstücken im Planungs- und Baurecht (BR-Drucks. Nr. 403/52).

Wir haben uns darauf geeinigt, daß die Tagesordnung in folgender Reihenfolge abgewickelt werden soll. Zunächst sollen die drei Finanzvorlagen, nämlich die Punkte 1, 2 und 5, und Punkt 11, Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb jugendgefährdender Schriften, behandelt werden. Es folgen dann Punkt 3 und die übrigen Punkte mit der Maßgabe, daß mit Rücksicht auf eine Sitzung des Bundeskabinetts die Punkte 10, Entwurf eines Gesetzes über den Güterkraftverkehr (Güterkraftverkehrsgesetz), und der Punkt 14, Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz), am Schluß behandelt werden sollen.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 362/52).

- (B) **Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Tabaksteuergesetzes liegt dem Bundesrat im ersten Durchgang vor. Sein Kernstück bildet eine erhebliche **Senkung der Tabaksteuer** und die **Beseitigung der Tabakmaterialsteuer**. Die in Aussicht genommene Senkung der steuerlichen Belastung von Tabakerzeugnissen soll einem doppelten Zweck dienen. Sie soll zunächst die **Rentabilität der Tabakindustrie** wiederherstellen. Während die in den letzten Jahren stark gestiegenen Lohn- und Materialkosten fast in der gesamten Wirtschaft durch Erhöhung der Verkaufspreise auf die Abnehmer abgewälzt werden konnten, war der Tabakindustrie die **Abwälzung der erhöhten Kosten** wegen der gebundenen Kleinverkaufspreise für Tabakerzeugnisse nicht möglich. Die wirtschaftliche Lage der Tabakindustrie hatte sich seit dem Herbst 1951 so zugespitzt, daß bereits ein Vollstreckungsaufschub für einen Teil der Tabaksteuer gewährt werden mußte. Soweit die vorgesehene Senkung der Tabaksteuer über das Maß hinausgeht, das zur Wiederherstellung gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse in der Tabakindustrie erforderlich ist, soll sie der **Herabsetzung der Kleinverkaufspreise für Zigaretten und Feinschnitt sowie für Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak** dienen. Die Senkung der Kleinverkaufspreise ist erforderlich, weil der außerordentlich hohe Preisunterschied zwischen den hoch belasteten inländischen und den ausländischen Tabakerzeugnissen zu einem nicht mehr länger tragbaren **Absatz von geschmuggelten Tabakwaren** im Bundesgebiet geführt hat. Dem Bundeshaushalt sind dadurch in den letzten Jahren schätzungsweise 300 bis 400 Millionen DM jährlich verlorengegangen. Auch durch stärkste Intensivierung der Schmuggelbekämpfung hat sich der Großschmuggel in Tabakerzeugnissen bisher nicht beseitigen lassen. Darüber hinaus hat es sich als **unmöglich erwie-**

sen, den illegalen Absatz von un versteuerten ausländischen Tabakwaren, insbesondere von Zigaretten, durch Besatzungsangehörige, nachhaltig einzudämmen. Durch die Herabsetzung der Kleinverkaufspreise soll dem Schmuggel und dem illegalen Handel nunmehr wirksam begegnet werden, da die bisherigen hohen Gewinnspannen bei diesen Geschäften wegfallen werden. Es kann erwartet werden, daß sich dadurch eine erhebliche **Ausweitung des legalen Konsums** ergeben wird, durch die der Einnahmeausfall infolge der Senkung der Tabaksteuer zum Teil wieder ausgeglichen werden dürfte.

Die Entwurfsregelung wird zu einer erheblichen **Verschiebung der gegenwärtigen Relation der Kleinverkaufspreise von Zigaretten** einerseits und **Tabak**, insbesondere von Feinschnitt, andererseits führen. Die heutige 10-Pfg-Zigarette soll künftig 8½ Pfg, die heutige 12-Pfg-Zigarette künftig 10 Pfg kosten. Das bedeutet eine Ermäßigung der Kleinverkaufspreise um je 16⅔ v. H. Die in unbegrenzter Menge vorgesehene 7½-Pfg-Zigarette (Vorschaltpreislage) wird gegenüber der jetzigen normalen Konsumzigarette zu 10 Pfg sogar um 25 v. H. billiger sein. Die entsprechenden **Preissenkungen** würden für Feinschnitttabak einen neuen Kleinverkaufspreis von 27 DM je kg statt bisher 32 DM (Senkung 15,6 v. H.) und 30 DM je kg statt bisher 36 DM (Senkung 16⅔ v. H.) sowie 24 DM je kg für die Vorschaltpreislage statt bisher 32 DM (Senkung 25 v. H.) ergeben. Tatsächlich wird sich durch die vorgesehene **Steuersenkung** für die jetzige Tabakpreislage von 32 DM je kg nur eine **Preissenkung** um 6,25 v. H. auf 30 DM, für die jetzige Preislage von 36 DM nur eine Senkung um 2,8 v. H. auf 35 DM und bei der Vorschaltpreislage eine Senkung gegenüber dem jetzigen Preis von 32 DM um 18,75 v. H. ergeben. Es besteht die Gefahr, daß die **Tabakindustrie** bei der vorbezeichneten Regelung gegenüber der Zigarettenindustrie nicht mehr konkurrenzfähig bleiben wird, weil befürchtet werden muß, daß die **Preisverschiebung** zu Ungunsten des Tabaks eine erhebliche **Konsumverlagerung** von der gedrehten zur maschinell gefertigten Zigarette zur Folge haben wird. **Zigarren** unterliegen nach dem Entwurf einem einheitlichen **Steuersatz** von 25 v. H. des Kleinverkaufspreises statt bisher 28 v. H. (D)

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in seiner 86. Sitzung am 2. Oktober 1952 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, die aus Abschnitt I der BR-Drucks. Nr. 362/1/52 sich ergebenden Änderungen vorzuschlagen, im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben. Die **Änderungsvorschläge** des Finanzausschusses erstrecken sich im wesentlichen auf

1. eine über die Entwurfsregelung hinausgehende Senkung der Steuer für Tabak und Zigarren, die der wirtschaftlichen Lage der Tabak- und Zigarettenindustrie gerecht wird,
2. die Beibehaltung der Tabaksteuerlager, die nach dem Entwurf wegfallen sollen,
3. den Erlaß der ab 1. November 1951 gestundeten Tabaksteuer.

Wegen der Begründung der Änderungsvorschläge im einzelnen nehme ich auf den Inhalt der vorerwähnten BR-Drucks. Nr. 362/1/52 Bezug. Zu **Abchnitt I Ziff. 6 (Tabaksteuerlager)** bemerke ich, daß die Angemessenheit des Verwaltungskostenentschä-

- (A) digungssatzes von 2 v. H. des Steuerwerts der entnommenen Steuerzeichen (§ 34 a Abs. 3) noch näherer Nachprüfung durch die beteiligten Länder und das Bundesfinanzministerium bedarf. Diese haben sich vorbehalten, in der angegebenen Richtung noch weitere Ermittlungen anzustellen.

Aus Abschnitt II der BR-Drucks. Nr. 362/1/52 ergibt sich ferner, inwieweit sich der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß den Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses angeschlossen haben. Mit den Vorschlägen des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses, die sich aus Abschnitt III Buchst. a, b und c der BR-Drucks. Nr. 362/1/52 ergeben, hat sich der Finanzausschuß nicht befaßt. Über diese Anträge müßte deshalb hier noch eine Entscheidung herbeigeführt werden. Namens des Finanzausschusses kann ich zu diesen Anträgen als Berichterstatter nicht Stellung nehmen.

Im Auftrage des Finanzausschusses empfehle ich, den in Abschnitt I der BR-Drucks. Nr. 362/1/52 vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen, im übrigen aber keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Nun darf ich zusätzlich noch über das berichten, was zeitlich nach der eben angeführten Finanzausschußsitzung liegt. Der Herr Bundesminister der Finanzen hat nach der Finanzausschußsitzung vom 2. Oktober 1952 entsprechend dem Vorschlag des Finanzausschusses (Abschnitt I Ziff. 12 der vorbezeichneten Drucksache) eine **geänderte Fassung des § 98** übersandt, durch die die Bedenken gegen einen zu weitgehenden Erlaß der aufgeschobenen Steuerbeträge behoben werden sollen. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich hiermit noch nicht befassen können. Nach Ansicht des Herrn

- (B) Vorsitzenden des Finanzausschusses, über die ich kurz berichten darf und die ich teile, ist die geänderte Fassung des Bundesfinanzministeriums noch zu weitgehend. Unsere persönliche Meinung geht dahin, daß § 98 des Entwurfs in der Fassung des Fernschreibens des Herrn Bundesministers der Finanzen wie folgt geändert werden sollte:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Bundesminister der Finanzen ist jedoch ermächtigt, Steuerschuldern, die nach den Veranlagungen der Finanzämter zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 1951 und 1952 ohne Berücksichtigung eines etwaigen Verlustvortrages einen steuerpflichtigen Gewinn nicht erzielt haben, Teilbeträge auf Antrag zu erlassen, und zwar

1. (wie Regierungsvorlage BR-Drucks. Nr. 2. 362/52).

- b) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

Der Bundesminister der Finanzen ist außerdem ermächtigt, in solchen Ausnahmefällen Steuererlaß bis zu den in Abs. 2 bezeichneten Höchstbeträgen zu gewähren, in denen der Steuererlaß zur Vermeidung einer groben Härte, insbesondere wegen der mangelnden Liquidität des Steuerschuldners, notwendig ist, weil die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht gegeben sind.

Zusammenfassend beantrage ich, den Empfehlungen des Finanzausschusses zu entsprechen und § 98 des Entwurfs in der Fassung zu beschließen, wie ich sie verlesen habe. Ich weiß nicht, ob mein Vortrag dem Herrn Vertreter des Bundesfinanz-

- ministeriums überraschend kommt. Vielleicht können wir aber hören, ob er sich mit der Fassung einverstanden erklären kann. Das würde, glaube ich, unseren modus procedendi erheblich vereinfachen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg stellt zu § 28 den Antrag, den Sie aus BR-Drucks. Nr. 362/3/52 ersehen. Die Begründung gibt darüber Aufschluß, daß nach unserer Meinung die **Gewinnausschüttungen** und dergleichen bei den Verbraucherorganisationen analog den Vorschriften in § 28 des Gesetzentwurfs zu behandeln sind.

Ich darf aber nun zu § 98 noch einiges ausführen. § 98 sieht, wie Sie wissen, einen erheblichen Erlaß der bisher gestundeten Tabaksteuerbeträge vor. Es darf festgestellt werden, daß der allergrößte Teil der infrage kommenden Steuerschuldner diese Beträge bereits zurückgestellt hat und nach unserer Überzeugung in der Lage wäre, sie voll zu zahlen. Deswegen stellen wir den Antrag, § 98 überhaupt zu streichen. Sollte aber das Hohe Haus dieser Anregung nicht folgen, sind wir der Meinung, daß Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit nicht die Verwaltungsbürokratie in die Lage versetzt wird, nach Gesichtspunkten zu urteilen, die wir nicht für ausschlaggebend und erschöpfend halten. Wir sind vielmehr der Meinung, daß dann § 98 in der ursprünglichen Fassung der **Regierungsvorlage wiederhergestellt** werden müßte, die gleiches Recht für alle schafft. Es besteht sonst die Gefahr, daß die Betriebe, die eine besonders gute und weitgehende Rationalisierung durchgeführt haben, wieder in Nachteil geraten gegenüber den Betrieben, die sich dieser betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht genügend bedient haben. Ich darf daran erinnern, daß im Bereich des Investitionshilfegesetzes sich leider ähnliche Tendenzen herausgestellt haben, und zwar sehr zum Nachteil des vom Gesetzgeber erstrebten Zieles. Um es noch einmal zu betonen: Wir sind dafür, daß § 98 überhaupt gestrichen wird, so daß die Steuerschuld bei den Schuldnern, denen sie bisher gestundet war, erhalten bleibt. Wenn das nicht möglich ist, dann sind wir für die Wiederherstellung der alten Vorlage der Bundesregierung, die keinerlei Ermessensfreiheit für die Verwaltung läßt.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Angesichts der großen Bedeutung der Vorlage sei es mir erlaubt, mit einigen Worten ein wenig weiter auszugreifen. Sie wissen, daß der Herr Bundesminister der Finanzen nicht ohne Bedenken und nicht ohne Zögern den Gesetzentwurf vorgelegt hat. Diese Bedenken beruhten darauf, daß natürlich ein gewisser Ausfall mit der Vorlage verbunden sein wird, auch wenn man wie er der Ansicht ist, daß sich das **Aufkommen** insgesamt um etwa 30 oder 31 % infolge der Preissenkungen erhöhen wird. Wir werden doch wohl mit einem **Ausfall von etwa 100 bis 110 Millionen DM im Jahr** zu rechnen haben. In der Sitzung des Finanzausschusses des Hohen Hauses haben auch die Herren Finanzminister mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß ein solcher Ausfall nicht ganz unbedenklich ist, und zwar gerade vom Standpunkt der Länder. Denn nicht nur der Bundesminister der Finanzen, sondern auch die Länder müssen natürlich wünschen, daß der Bund die ihm zustehenden Steuerquellen — die Umsatzsteuer, die Zölle und die Ver-

(A) brauchssteuern — soweit wie möglich ausschöpft, weil sonst sofort das **Finanzverhältnis des Bundes zu den Ländern** wieder zur Erörterung kömmt. Wir sind durchaus der im Finanzausschuß des Hohen Hauses geäußerten Ansicht. Daher unser Zögern und unsere Bedenken! Diese Bedenken werden dadurch verringert, daß wir hoffen, den überwiegenden Teil der Beträge, die wir notgedrungen, wie der Herr Berichterstatter geschildert hat, seit über einem Jahr wegen der großen Kostenerhöhungen in der Tabakindustrie stunden mußten, wieder hereinzubringen, und zwar, wie ich annehmen möchte, in Höhe von mindestens 60 Millionen, vielleicht noch etwas mehr, so daß also von dem geschätzten Ausfall von 100 bis 110 Millionen die Hälfte, vielleicht sogar zwei Drittel, wieder hereinkommen würden. Wenn der Rest ausfällt, würden wir das gerade noch für tragbar halten.

Wir haben uns daher auch nicht auf eine mechanische Regelung beschränkt. Man hätte ja den Kleinverkaufspreis von 10 Pfg aufrechterhalten und nur die Steuerlast senken können. Wir waren der Ansicht, man müsse hier einmal, wie in der Öffentlichkeit so gern gesagt wird, **dynamisch denken**, indem wir nicht nur die Steuerlast vermindern, sondern auch die Kleinverkaufspreise senken, dem Konsum und den beteiligten Industrien einen Auftrieb geben und dadurch tatsächlich den unvermeidlichen Ausfall erheblich verringern. Das ist die Gesamttendenz des Gesetzentwurfs. Mit dieser Gesamttendenz würde es nun aber nicht übereinstimmen, wenn der **Ausfall**, der schon schmerzlich genug für uns ist — gerade im Gesamtrahmen der künftigen Entwicklung des Bundeshaushaltes —, ein Ausfall, der auch, wie ich glaube, von der Mehrzahl der Herren Finanzminister im Finanzausschuß nicht ohne Sorge betrachtet worden ist, nun noch erhöht würde durch die Anträge, die der Herr Finanzminister von Nordrhein-Westfalen namens des Finanzausschusses Ihnen vorgetragen hat. Bei den Zigarren würde sich ein weiterer Ausfall von 15,4 Millionen DM und beim Feinschnitt sogar ein Ausfall von 28 Millionen DM ergeben, also im ganzen ein Ausfall von mindestens 43 Millionen. Wenn man schon Sorge hat wegen des Ausfalles, der mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wohl unvermeidlich verbunden ist, dann darf man natürlich nicht durch weitergehende Anträge diesen Ausfall noch erhöhen. Dadurch würden unter Umständen Konsequenzen für die spätere Haushaltsgestaltung eintreten, die ich hier nur ganz flüchtig habe streifen wollen. Wem ehrlich an dem Zustandekommen dieses Gesetzes gelegen ist — und davon darf ich ja ausgehen —, der sollte nicht noch weitere Anträge stellen, die in ihrer Auswirkung den Gesetzentwurf gefährden könnten.

(B) Ich möchte die Ausführungen des Herrn Berichterstatters noch in etwa ergänzen. Er hat das Verhältnis der Entlastung bei der Maschinenzigarette einerseits und bei der selbstgedrehten Zigarette, beim Pfeifentabak andererseits erwähnt. Man sollte bei der Regelung, die im August 1951 zu Gunsten des Feinschnitts getroffen worden ist, und zwar nur zu Gunsten des Feinschnitts, nicht der Maschinenzigarette, nicht vergessen, wie die Dinge vorher waren. Damals ist eine Regelung vorweggenommen worden, und wenn Sie an die vorhergehende Rechtslage denken, so ergibt sich tatsächlich ungefähr für alle Tabakwaren eine gleiche Senkung von 15 bis 16 %. Dem Feinschnitt ist ein

(C) gewisser Vorteil schon im August vorigen Jahres vorweg gewährt worden. Es ist aber heute noch so, daß im Verhältnis etwa zu Anfang 1951, ja sogar im Verhältnis zur Besteuerung in Friedenszeiten, im Jahre 1938, sowohl der reine Feinschnitt wie der Feinschnitt mit Beimischung aus deutschen Tabaken besser steht als die Maschinenzigarette. Die **Maschinenzigarette** ist im Verhältnis zu Anfang 1951 und zu der Friedensbesteuerung immer noch schlechter gestellt.

Ich bitte Sie, bei der Abstimmung diese Zusammenhänge zu berücksichtigen, insbesondere aber auch zu beachten, daß das weitere Schicksal des Gesetzentwurfs gefährdet werden würde, wenn noch ein weiterer Ausfall von etwa 43 Millionen hervorgerufen würde.

Zu den Anregungen des Herrn Ministers Dr. Flecken bezüglich des § 98 kann ich im Augenblick keine Stellung nehmen. Ich vermag die Tragweite dieser Anregungen nicht zu übersehen, glaube aber, daß die Fassung, die wir den Herren Finanzministern auf Grund der Sitzung des Finanzausschusses übersandt hatten, im großen und ganzen in der Richtung dessen liegt, was die Herren Finanzminister damals angeregt hatten.

Was den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg wegen der Gewinnausschüttung bei den **Verbraucherorganisationen** betrifft, so darf ich bemerken, daß die Regierungsvorlage die jetzige tatsächliche Handhabung wiedergibt. Es ist ein gewisser Gleichgewichtszustand zwischen den Genossenschaften und dem nicht genossenschaftlich gebundenen Einzelhandel erreicht worden. Ich weiß, daß wirtschaftspolitisch diese Dinge sehr verschiedenartig gesehen werden. Aber gerade deshalb empfiehlt es sich vielleicht, in die wirtschaftspolitischen Gegensätze nicht einzugreifen, sondern den jetzigen und seit Jahren bestehenden Zustand dadurch aufrechtzuerhalten, daß man sich der Regierungsvorlage anschließt. Ich darf mich zunächst auf diese allgemeinen Ausführungen beschränken. (D)

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter des Agrarausschusses, Herr Minister Herrmann, ist leider verhindert. An seiner Stelle verlese ich folgenden Bericht. Der **Agrarausschuß** bittet, den Empfehlungen des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 362/1/52, insbesondere unter **Ziff. 1, 3 und 4** zuzustimmen. Zigarren-, Feinschnitt- und Pfeifentabakindustrie sind Hauptabnehmer des deutschen Tabakbaues, während die Zigarettenindustrie kaum 1 % der deutschen Tabakerzeugung abnimmt. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Steuersätze würde das **Wettbewerbsverhältnis zwischen Zigarren und Rauchtobak** zu Gunsten der Maschinenzigaretten verschoben, da ein erheblicher Rückgang im Absatz dieser Tabakwaren zu Gunsten der Maschinenzigaretten eintreten würde. Dies würde die **Absatzmöglichkeiten des inländischen Tabakbaues**, der rund 60 000 meist kleinbäuerliche Betriebe umfaßt, empfindlich beeinträchtigen.

Der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß, für den ich insoweit auch berichten darf, schlagen ferner vor, in § 3 Abs. 1 unter D c, die **Steuersätze für Strangtabak** wie folgt zu ändern:

3. zu 12.00 DM Kleinverkaufspreis das Kilogramm
2.04 DM Steuerbetrag für ein Kilogramm,

- (A) 4. zu 15.00 DM Kleinverkaufspreis das Kilogramm
3.15 DM Steuerbetrag für ein Kilogramm,
5. zu 20.00 DM Kleinverkaufspreis das Kilogramm
4.20 DM Steuerbetrag für ein Kilogramm.

Der Agrarausschuß begründet seinen Abänderungsvorschlag damit, daß der beantragte Steuersatz die Wettbewerbslage der ohnehin schwer um ihre Existenz ringenden Strangtabakindustrie wieder herstellt, deren Produkte gerade den kaufschwächsten Raucherkreisen dienen. Die besondere Steuerbegünstigung begründet sich für Strangtabak durch die Handarbeit bei der Herstellung und die Mehrausgaben für das Deckblatt.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Da die Erwartung des Herrn Berichterstatters, daß der Herr Vertreter des Bundesfinanzministers der Anregung betreffend § 98 entsprechen könnte, nicht erfüllt worden ist, möchte ich die Anregung des Herrn Berichterstatters zum Antrage erheben. Er liegt Ihnen vor.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Land stellt den Antrag, hinter § 34 folgenden § 34 a einzufügen:

6. Tabaksteuerlager

§ 34 a

(1) Zur Lagerung unverteuerter Zigarren können Tabakwarenhändlern Steuerlager nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen bewilligt werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 11 gelten entsprechend. Die Vorschrift des § 12 gilt mit der Maßgabe, daß Inhaber von Steuerlagern für den Steuerwert der entnommenen Steuerzeichen Sicherheit zu leisten haben. Leisten sie keine Sicherheit, so ist der Steuerwert der Steuerzeichen im Zeitpunkt ihrer Auslieferung bei der Zollstelle einzuzahlen.

(3) Die Inhaber von Steuerlagern haben eine Verwaltungskostenentschädigung von 1 v. H. des Steuerwerts der entnommenen Steuerzeichen zu zahlen, mindestens aber 50 DM je Monat. Der Bundesminister der Finanzen regelt das Verfahren.

Die Erhebung der **Verwaltungskostenentschädigung** erfüllt den Zweck, die Unterhaltung kleiner Steuerlager zu hindern, weitgehend bereits dadurch, daß den Lagerinhabern eine Mindestgebühr von 50 DM monatlich auferlegt wird. Bei größeren Lagern, die einen im Verhältnis zu dem Wert der entnommenen Steuerzeichen niedrigeren Verwaltungskostenaufwand erfordern, würde jedoch eine Gebühr von 2 v. H. — wie sie im Antrag des Finanzausschusses vorgesehen ist — des Wertes des Steuerzeichens die tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten in unangemessener Weise übersteigen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich muß namens der Bayerischen Staatsregierung leider erklären, daß Bayern dem Gesetzentwurf seine Zustimmung nicht erteilen kann. Die Gründe hierfür liegen ausschließlich auf finanziellem Gebiete. Bayern ist gewarnt durch eine Steuersenkung, nämlich durch die **Biersteuersenkung**, die ja schon vor Jahren

erfolgte. Wir haben heute noch infolge der damaligen Steuersenkung einen Ausfall von jährlich 40 Millionen DM, obwohl wirklich nichts unterlassen wurde, den Konsum an Bier in die Höhe zu treiben. Ich erinnere nur an das Münchener Oktoberfest

(Heiterkeit)

und an andere Gelegenheiten, die dazu führen sollen, das Biersteueraufkommen zu verbessern. Nun bedeutet allein die **Senkung der Zigarettensteuer** einen Ausfall von nahezu 450 Millionen DM. Der Herr Bundesfinanzminister nimmt an, daß durch vermehrten Verbrauch von Zigaretten dieser Ausfall ganz erheblich herabgesetzt und schließlich sogar beseitigt werden kann. Ich kenne den Herrn Bundesfinanzminister als einen außerordentlich bescheidenen und im Verbrauch sparsamen Mann. Ich glaube nicht, daß er in der Lage sein wird, mit 30% Mehrkonsum an Zigaretten zur Beseitigung des Ausfalls beizutragen. Er wird nicht einmal die nötige Zeit aufbringen können, um rauchen zu können, es sei denn, er steht noch früher auf, legt sich noch später ins Bett und verbringt die Zeit dazwischen mit Rauchen.

(Heiterkeit.)

Es ist ganz ausgeschlossen, daß der Übergang von der 5- zur 6-Stückpackung zu einem **erhöhten Konsum** führen wird, der tatsächlich diesen Steuerausfall ausgleicht. Wenn es aber nicht gelingt, den Ausfall von 450 Millionen in verhältnismäßig kurzer Zeit auszugleichen, dann bedeutet das doch praktisch, daß Art. 106 Abs. 3 GG wieder wirksam wird, und die Länder werden das zahlen müssen, was infolge nicht genügenden Rauchens nicht in die Bundeskasse fließt. Das ist unsere große Besorgnis, aus der heraus wir gezwungen sind, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Da wir annehmen, daß die Ablehnung keine Mehrheit finden wird, sind wir bereit, bei der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfs insofern mitzuarbeiten, als wir uns, wenn unser Ablehnungsantrag keine Mehrheit findet, bei der Behandlung der einzelnen Anträge nicht der Stimme enthalten, vielmehr zu den einzelnen Anträgen Stellung nehmen werden. Schon jetzt darf ich bitten, über die einzelnen Anträge des Finanzausschusses, des Wirtschafts- und des Agrarausschusses getrennt abzustimmen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich brauche den Ausführungen des Herrn Vertreters der Bayerischen Staatsregierung nichts hinzuzufügen. Die Ausführungen unterstreichen die Bedenken, die auch der Herr Bundesminister für Finanzen in erheblichem Maße hatte. Wir glauben daher, daß die jetzige Vorlage ein Mittelweg ist, daß man nicht darüber hinausgehen sollte.

Etwas mehr möchte ich aber über die **Steuerlager für Zigarren** sagen. Es scheint nicht bekannt zu sein, daß vom Jahre 1934 bis nach 1945 Steuerlager für Zigarren überhaupt nicht bestanden haben. Damit ist der Beweis erbracht, daß man ohne Schädigung der Qualität der Zigarren auch ohne Steuerlager auskommen kann. Erst nach 1945 haben die Verwaltungen einiger Länder nach und nach Steuerlager wieder eingeführt. Wir halten sie daher für überflüssig. Sollte man sie aber wieder einführen, dann muß nach unserer Meinung ange-

(A) sichts der sehr großen Verwaltungsbearbeitung — es handelt sich bei einigen Hauptzollämtern um Zehntausende von Briefen, die dort behandelt werden müssen — eine nicht unbeträchtliche **Verwaltungsgebühr** erhoben werden. Über den Mindestsatz von 50 DM monatlich scheint man sich einig zu sein. Was den Prozentsatz der Unkosten betrifft, so sind unsere Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. So viel wir bisher festgestellt haben, liegen die Unkosten etwa 1,7 bis 1,8 %, also erheblich über 1 %. Ich möchte daher bitten, zunächst an dem Satz von 2 % festzuhalten. Während des weiteren Verlaufs der Beratungen im Bundestag und im Bundesrat werden wir wohl unsere Ermittlungen abgeschlossen haben und können dann das präzise Ergebnis der uns tatsächlich entstehenden Unkosten den beiden Hohen Häusern vorlegen.

YSTRÖM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Bremen hat zwei Anträge zu dem Entwurf eines Tabaksteuergesetzes gestellt, die in den BR-Drucks. Nr. 362/5/52 und 362/6/52 enthalten sind. Es handelt sich bei dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 362/5/52 um eine 27-Pfg-Zigarre, die aus der Wirtschaft heraus als besonders günstig angesehen wird und die bei den Verbrauchern beliebt ist. Im übrigen darf ich auf die Begründung Bezug nehmen. Wegen des Antrages auf BR-Drucks. Nr. 362/6/52 verweise ich gleichfalls auf die Drucksache.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird, wie ich feststelle, nicht weiter gewünscht. Für die Abstimmung ergibt sich folgender Sachverhalt. Auf BR-Drucks. Nr. 362/1/52 liegen die Anträge des Finanzausschusses, des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses vor. BR-Drucks. Nr. 362/2/52 enthält einen Beschluß des Finanzausschusses zu § 98. Hierzu hat das Land Nordrhein-Westfalen einen Änderungsantrag eingereicht, der sich in den Händen der Bundesratsmitglieder befindet. Ferner liegen vor auf BR-Drucks. Nr. 362/3/52 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, auf BR-Drucks. Nr. 362/4/52 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg, auf BR-Drucks. Nr. 362/5/52 ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen und auf BR-Drucks. Nr. 362/6/52 ein weiterer Antrag Bremens.

Dr. CARSTENS (Bremen): Herr Präsident! Ich darf zur Geschäftsordnung darauf hinweisen, daß es sich bei BR-Drucks. Nr. 362/2/52 nicht um einen Antrag des Finanzausschusses handelt. Der Antrag müßte also von einem Land aufgenommen werden, wenn er zur Abstimmung gestellt werden soll.

Präsident **Dr. MAIER**: Die Drucksache stellt eine Mitteilung des Sekretariats des Finanzausschusses dar. Es fragt sich, ob ein Land die vom Bundesfinanzministerium vorgeschlagene Neufassung des § 98 aufnimmt und zum Antrag erhebt.

RENNER (Baden-Württemberg): Ich halte das nicht für erforderlich. Der Finanzausschuß hat die Bundesregierung ersucht, eine neue Fassung des § 98 vorzulegen. Das hat die Bundesregierung getan. Es handelt sich also um eine Regierungsvorlage. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, muß selbstverständlich diese Neufassung der Abstimmung zugrunde gelegt werden.

(Zuruf: Es ist keine Regierungsvorlage!)

— Doch! Das ist die Regierungsvorlage. Herr Staatssekretär Hartmann hat dazu gesprochen. Er hat erklärt, dies sei die Fassung, die die Herren Finanzminister gewünscht hätten.

(Widerspruch.)

Präsident **Dr. MAIER**: Auf jeden Fall liegt ein Antrag vor. Ich hatte auch den Eindruck, daß der Herr Berichterstatter diesen Antrag mit vorge-tragen hat,

(Dr. Flecken: Jawohl!)

dabei aber gewisse Zweifel zum Ausdruck gebracht hat.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Darf ich die Sache noch einmal klarstellen! Ich habe den Antrag mit vorgetragen, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß diese Vorlage des Herrn Bundesfinanzministeriums nach der letzten Sitzung des Finanzausschusses an uns herangekommen ist. Es war ein neuer Tatbestand. Deswegen konnte ich als offizieller Berichterstatter des Finanzausschusses dazu nichts sagen.

Präsident **Dr. MAIER**: Es wird also bei dieser Sachlage keinem Anstand begegnen, nun über den Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 362/2/52 abstimmen zu lassen.

(Zustimmung.)

RENNER (Baden-Württemberg): Es heißt ausdrücklich, vom Bundesfinanzministerium werde folgende Neufassung vorgeschlagen.

Präsident **Dr. MAIER**: Herr Staatssekretär Hartmann, darf ich mich auf diesen Standpunkt stellen? (D)

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Ich bin einverstanden!

Präsident **Dr. MAIER**: Es ist klar, daß eine etwas weitläufige Abstimmung stattzufinden hat. Ich schlage vor, zunächst über die Änderungsanträge auf BR-Drucks. Nr. 362/1/52 unter I Ziff. 1, 3 und 4 — das wäre also die Vorlage des Finanzausschusses — insgesamt abzustimmen. Insoweit besteht ja Übereinstimmung zwischen Agrarausschuß, Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß. Zweitens würde folgen die Abstimmung über den Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 362/5/52, drittens die Abstimmung über den Änderungsantrag des Finanzausschusses unter I Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 362/1/52. Hier liegt Übereinstimmung zwischen Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß vor. Wir kämen dann viertens zur Abstimmung über den Änderungsantrag unter I Ziff. 6 der BR-Drucks. Nr. 362/1/52, über den wiederum Übereinstimmung zwischen Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß besteht. Wird dieser Antrag angenommen, dann erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 362/4/52 bzw. über den Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 362/6/52. Eine Abweichung besteht hier nur hinsichtlich der Höhe der Verwaltungskostenentschädigung.

(Zustimmung.)

Wird der Änderungsantrag unter I Ziff. 6 der BR-Drucks. Nr. 362/1/52 abgelehnt, dann wäre über

(A) den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 362/4/52 abzustimmen. Findet auch dieser Abänderungsantrag keine Mehrheit, dann müßte über den Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 362/6/52 abgestimmt werden. Findet der Änderungsantrag unter I Ziff. 6 der BR-Drucks. Nr. 362/1/52 oder einer der abweichenden Anträge auf BR-Drucks. Nr. 362/4/52 bzw. 362/6/52 eine Mehrheit, dann kann über die Vorschläge unter I Ziff. 5, 8, 9, 10 und 11 der BR-Drucks. Nr. 362/1/52 insgesamt abgestimmt werden. Einzelabstimmung müßte erfolgen über die Anträge unter I Ziff. 7, 12 und 13 und unter III auf BR-Drucks. Nr. 362/1/52. Die unter I Ziff. 12 erwähnte Neufassung des § 98 ergibt sich aus BR-Drucks. Nr. 362/2/52. Wird der Antrag auf Streichung des § 28 (BR-Drucks. Nr. 362/1/52 III c) abgelehnt, so ist über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 362/3/52 abzustimmen. Es muß dann noch abgestimmt werden über den neuen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, der soeben verteilt wurde und der eine Modifizierung des Antrages des Bundesfinanzministeriums darstellt.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Zur Abstimmung! Ich möchte beantragen, daß vor allen diesen Abstimmungen über die grundsätzliche Frage der von Bayern beantragten Ablehnung des Gesetzentwurfs entschieden wird.

Präsident Dr. MAIER: Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann, Sie haben keinen formellen Antrag auf Ablehnung eingebracht. Deshalb habe ich angenommen, daß Sie bei den einzelnen Abstimmungen Ihrem Ablehnungswillen Ausdruck geben wollen.

(B) Wenn Sie aber jetzt den Antrag stellen, das ganze Gesetz abzulehnen, so nehme ich an, daß damit ein dahingehender Antrag formell gestellt ist.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Wenn das Hohe Haus das zuläßt, würde ich diesen Antrag stellen und bitten, ihn zur Abstimmung zu bringen.

Präsident Dr. MAIER: Ich möchte vorschlagen, daß wir über diesen **Antrag des Landes Bayern** durch Handaufheben abstimmen. — Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch. Ich bitte also diejenigen, die mit dem Lande Bayern den **Entwurf ablehnen** wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Wir stimmen nunmehr ab über die **Änderungsanträge auf BR-Drucks. Nr. 362/1/52 unter I Ziff. 1, 3 und 4**. Ich bitte diejenigen, die diesen Anträgen zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; die Anträge sind **angenommen**.

Es folgt der **Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 362/5/52**. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wir kommen zur Abstimmung über den **Änderungsantrag unter I Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 362/1/52**. Ich darf auch hier durch Handaufheben abstimmen lassen und bitte diejenigen, die zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

Nunmehr wäre abzustimmen über I Ziff. 6 der BR-Drucks. Nr. 362/1/52.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident, ich darf darauf hinweisen, daß der Antrag des Landes Bremen auf BR-Drucks. 362/6/52 weitergeht. Bremen wünscht eine monatliche Verwaltungskostenentschädigung von 2 v. Tausend. In dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 362/4/52 wird ein Satz von 1 v. H. vorgeschlagen, während in der Vorlage des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 362/1/52 2 v. H. vorgesehen sind. Ich bin deshalb der Meinung, daß man nicht zuerst über die Ziff. 6 der BR-Drucks. Nr. 362/1/52 abstimmen kann, sondern daß man zunächst über den Antrag des Landes Bremen und dann über den Antrag des Landes Baden-Württemberg abstimmen muß.

Präsident Dr. MAIER: Man kann hierüber wohl verschiedener Meinung sein.

RENNER (Baden-Württemberg): Das Gesetz will doch eine Steuererleichterung, eine Ermäßigung der Kosten. In dieser Richtung geht der Antrag des Landes Bremen am weitesten. Dann kommt der Antrag des Landes Baden-Württemberg und dann erst der Antrag des Finanzausschusses.

Präsident Dr. MAIER: Es kommt darauf an, ob man den Standpunkt des Fiskus zugrunde legt oder den anderen Standpunkt. Aber wir können ja der Anregung des Herrn Ministers Renner folgen und zunächst über den **Antrag des Landes Bremen auf BR-Drucks. Nr. 362/6/52** abstimmen. Der Antrag geht dahin, Abs. 3 des § 34 a folgende Fassung zu geben:

Die Inhaber von Steuerlagern haben eine monatliche Verwaltungskostenentschädigung von 2 v. Tausend des Steuerwerts der entnommenen Steuerzeichen, mindestens aber 50 DM (D) monatlich zu zahlen. Der Bundesminister der Finanzen regelt das Verfahren.

Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. Er ist gegen die Stimmen des Landes Bremen **abgelehnt**.

Wir stimmen jetzt ab über den **Antrag des Finanzausschusses unter I Ziff. 6**, in dem 2 v. H. vorgeschlagen werden. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Nach dieser Abstimmung erübrigt sich wohl eine Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg. Das ist doch auch Ihre Ansicht, Herr Minister Renner!

RENNER (Baden-Württemberg): Meine Ansicht war, daß man zuerst über den Antrag des Landes Baden-Württemberg abstimmen sollte, weil er der weitergehende ist. Jetzt ist der Antrag des Finanzausschusses angenommen worden. Damit ist der Antrag des Landes Baden-Württemberg hinfällig.

Präsident Dr. MAIER: Es war in Streit, ob eine **Verwaltungskostenentschädigung** in Höhe von 2 promille, 1% oder 2% festgelegt werden sollte. Wir haben 2% beschlossen.

(Zustimmung.)

Nunmehr hätten wir logischerweise abzustimmen über die **Anträge unter I Ziff. 5, 8, 9, 10 und 11 der BR-Drucks. Nr. 362/1/52**. Über sie kann insgesamt abgestimmt werden. Ich bitte also diejenigen, die diesen Anträgen zustimmen wollen, die

(A) Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wir kämen zur Einzelabstimmung über die Anträge unter I Ziff. 7, 12 und 13 der BR-Drucks. Nr. 362/1/52 und über die Anträge unter III der gleichen Drucksache. Wer der **Empfehlung unter Ziff. 7** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wer der **Empfehlung unter Ziff. 12** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben.

RENNER (Baden-Württemberg): Zu dieser Ziff. 12 liegen der Antrag der Bundesregierung auf BR-Drucks. Nr. 362/2/52 und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

(Dr. Dudek: Ferner der Antrag Hamburgs auf Streichung des § 98!)

YSTRÖM (Bremen): Ich beantrage, daß der Abstimmung der ursprüngliche Regierungsentwurf zugrunde gelegt wird. Die Regierung Bremens hat beschlossen, dem ursprünglichen Regierungsentwurf zuzustimmen. Wir können uns infolgedessen an der Abstimmung nicht beteiligen, wenn der Regierungsentwurf geändert wird.

Präsident **Dr. MAIER**: Demnach liegen mehrere Anträge vor: der ursprüngliche Regierungsentwurf und der Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 362/1/52 unter Ziff. 12, den § 98 so zu fassen, daß die Bestimmungen über den Steuererlaß auf solche Betriebe beschränkt bleiben, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zahlung der Tabaksteuer nicht in der Lage waren. Es heißt dann weiter in Ziff. 12:

(B) Der Bundesminister der Finanzen wird eine entsprechende Formulierung noch rechtzeitig bis zur Bundesratssitzung vorlegen.

Das ist der Beschluß des Finanzausschusses, zur ursprünglichen Regierungsvorlage. Ist das auch Ihre Auffassung, Herr Senator Yström?

YSTRÖM (Bremen): Ja! Wir sind als Mitglieder der Regierung an die Beschlüsse des Senats gebunden. Aus diesem Grunde muß ich meine Bedenken vortragen, Herr Präsident.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Ich darf noch einmal vortragen, was nach meiner Meinung jetzt vorliegt. Wir haben in der BR-Drucks. Nr. 362/2/52 eine Neufassung des ursprünglichen Entwurfs, den der Herr Bundesfinanzminister vorgelegt hatte. Dazu haben wir einen Abänderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Herr Kollege Dudek hat soeben von einem hierzu gehörigen Antrag Hamburgs gesprochen, den ich aber noch nicht im Umdruck vor mir habe.

(Dr. Dudek: Es handelt sich nur um den Antrag, § 98 zu streichen!)

Das wären also die drei Anträge, die zu § 98 vorliegen.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich habe ja eben begonnen darzulegen, welche Anträge vorliegen: die ursprüngliche Regierungsvorlage, die Stellungnahme des Finanzausschusses hierzu, die geänderte Regierungsvorlage, der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und schließlich noch ein neuer Antrag

Hamburgs, den ganzen § 98 zu streichen. Es ist wohl logisch, daß wir zunächst über den Antrag Hamburgs abstimmen. — Hiergegen werden keine Einwendungen erhoben. Ich bitte also diejenigen, die dem **Antrag Hamburgs auf Streichung des § 98** zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Dr. DUDEK (Hamburg): Ich darf darauf hinweisen, daß nunmehr nur noch der Antrag des Herrn Kollegen Flecken vorliegt. Denn der Herr Bundesminister der Finanzen hat ja auf BR-Drucks. Nr. 362/2/52 einen neuen § 98 vorgeschlagen, so daß die alte Regierungsvorlage in dieser Hinsicht gar nicht mehr existiert. Allerdings hat Bremen beantragt — und dem schließt sich Hamburg an —, die alte Regierungsvorlage wieder herzustellen. Es wäre also zunächst über den Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Flecken abzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Herr Senator Yström, können Sie sich damit einverstanden erklären?

(Yström: Ja!)

Wir kommen somit jetzt zur Abstimmung über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 362/2/52. Es handelt sich um die Neufassung des § 98, die vom Bundesfinanzministerium vorgeschlagen worden ist. Dieser Antrag ist dann durch den Änderungsvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen modifiziert worden.

(Dr. Dudek: Ich würde vorschlagen, über diesen Antrag zunächst abzustimmen!)

Es wird also jetzt von Herrn Senator Dr. Dudek angeregt, über die **Neuformulierung des Bundesfinanzministeriums auf BR-Drucks. Nr. 362/2/52 unter Einbeziehung des Änderungsvorschlags des Landes Nordrhein-Westfalen** abzustimmen. Ich nehme an, daß wir so vorgehen können, bitte also diejenigen, welche dieser kombinierten Formulierung zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Ich darf feststellen, daß die **Neufassung des Bundesfinanzministeriums auf BR-Druck. Nr. 362/2/52 unter Berücksichtigung des neuen Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen** **angenommen** ist.

Wir kommen zu **I Ziff. 13 der BR-Drucks. 362/1/52**. Ich bitte diejenigen, die diesem Vorschlag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ferner bitte ich diejenigen, die dem Antrag unter **III auf BR-Drucks. Nr. 362/1/52** zustimmen wollen, die Hand zu erheben.

(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)

Dann stimmen wir zunächst ab über den **Antrag unter III Buchst. a**. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Es folgt **III Buchst. b**. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **§ 6 Abs. 3 zu streichen**. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Wir kommen zu dem **Antrag unter III Buchst. c**. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **§ 28 zu streichen**.

(A) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Ich beantrage, über Satz 1 und Satz 2 dieses Paragraphen gesondert abzustimmen.

(Dr. Dudek: Der Hamburger Antrag geht weiter!)

Präsident **Dr. MAIER**: Ich würde vorschlagen, daß wir über den Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 362/3/52, dem § 28 eine andere Fassung zu geben, zunächst abstimmen. Dieser Antrag dürfte wohl der weitergehende Antrag sein. Es besteht wohl kein Bedenken dagegen, zunächst über diesen Antrag abzustimmen.

RENNER (Baden-Württemberg): Der Wirtschaftsausschuß hat Streichung beantragt. Das geht wohl weiter.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Deswegen habe ich gesonderte Abstimmung über Satz 1 und Satz 2 beantragt. Ich glaube, daß mein Antrag weitergeht als der Antrag Hamburgs. Wir wollen ja den ersten Satz bestehen lassen.

Präsident **Dr. MAIER**: Es ist sehr schwer zu entscheiden, welche Anträge die weitergehenden sind. Wir müssen einen Weg finden, um aus diesen verschiedenen Auffassungen herauszukommen. Ich würde es für richtig halten, zunächst über den Satz 1 des § 28, wie er in der Regierungsvorlage steht, abzustimmen.

(Dr. Dudek: Am weitesten geht der Antrag auf Streichung des ganzen Paragraphen!)

Herr Senator Dudek, es ist Streichung von Satz 1 und Satz 2 beantragt. Herr Minister Spiecker beantragt, über die Streichung von Satz 1 und Satz 2 getrennt abzustimmen.

(Zuruf: Einverstanden!)

Demnach würden wir gemäß der Anregung des Herrn Dr. Spiecker getrennt darüber abstimmen, ob § 28 Satz 1 und Satz 2 gestrichen werden sollen. Ich glaube, wir haben jetzt die richtige Linie gefunden. Ich bitte also diejenigen Herren, welche für die **Streichung des § 28 Satz 1** stimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; die Streichung ist **abgelehnt**. Nun bitte ich diejenigen, welche den **Satz 2 des § 28 gestrichen** haben wollen, die Hand zu erheben. — Auch das ist die Minderheit. Damit ist der **Antrag des Wirtschaftsausschusses abgelehnt**.

Jetzt kommt der **Hamburger Antrag**. Der Antrag liegt Ihnen vor. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 362/3/52 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

Damit sind die Abstimmungen beendet. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines **Tabaksteuergesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Nunmehr folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins (Erstes Gesetz zur vorläufigen Neuordnung des Branntweinmonopols) (BR-Drucks. Nr. 342 a/52);

b) Entwurf eines Gesetzes über die Monopolbewirtschaftung des Branntweins (Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuordnung des Branntweinmonopols) (BR-Drucks.-Nr. 342 b/52).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins (Erstes Gesetz zur vorläufigen Neuordnung des Branntweinmonopols) liegt dem Bundesrat im ersten Durchgang vor. Der Entwurf soll insbesondere einige Lücken ausfüllen, die sich bei der praktischen Anwendung des Branntweinsteuerrechts bisher gezeigt haben. Grundsätzliche Änderungen des Branntweinsteuerrechts sind nicht vorgesehen. **Art. I** enthält in der Hauptsache Bestimmungen über den Gegenstand der Besteuerung, über die Entstehung der Steuerschuld und über die Fälligkeit der Steuer. **Art. II** dient der Angleichung des Branntweinmonopolgesetzes an die Branntweinsteuer.

Der Entwurf eines Gesetzes über die **Monopolbewirtschaftung des Branntweins** (Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuordnung des Branntweinmonopols) liegt dem Bundesrat ebenfalls im ersten Durchgang vor. Er sieht im wesentlichen die folgenden **Änderungen gegenüber den bisherigen Vorschriften** vor:

1. Die Stellung des früheren Gewerbeausschusses wird verstärkt. Die Zahl seiner Mitglieder wird erhöht. Er muß vor besonders wichtigen monopolrechtlichen Entscheidungen gehört werden. Die ihm zugewiesene beratende Funktion soll auch nach außen hin durch die neue Bezeichnung „**Beirat**“ zum Ausdruck kommen.

2. Die **Erzeugungsgrenzen** der Monopolbrennereien werden herabgesetzt. Die bisherigen Grenzen waren auf die Verhältnisse des früheren Deutschen Reichs abgestellt. Die neuen Grenzen tragen den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen (Verkleinerung des Monopolgebiets) Rechnung.

3. Die **in landwirtschaftlichen Brennereien** zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe an Kartoffeln und an anderem Getreide als Korn müssen in der Hauptsache in dem zugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sein. Damit wird die frühere Fassung des § 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol wiederhergestellt, die im Jahre 1944 mit der Streichung der Ausnahme für Korn geändert worden war.

4. Die **Monopolverwaltung** wird ermächtigt, eigene Beamte oder Angestellte in die Brennereien zu entsenden. Diese Ermächtigung dient vor allem dem Zweck, zuverlässige Unterlagen für die Festsetzung des Branntweingrundpreises zu erhalten.

5. Durch den neu eingefügten § 85 wird der Rahmen für die Bemessung der Branntweinverkaufspreise der Monopolverwaltung geschaffen. Dadurch wird das bisherige freie Ermessen der Monopolverwaltung und der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Festsetzung der Branntweinverkaufspreise beseitigt.

Die **Vorläufigkeit der Neuregelung**, die mit den beiden Geszentwürfen beabsichtigt ist, wird durch die Befristung der Geltungsdauer bis 31. Dezember 1954 zum Ausdruck gebracht. Bis zu diesem

- (A) Zeitpunkt werden die Vorarbeiten der Bundesregierung für eine grundsätzliche Neugestaltung des Branntweinmonopolrechts voraussichtlich abgeschlossen sein.

Der **Finanzausschuß** des Bundesrats schlägt zu dem Entwurf eines Gesetzes über die **Besteuerung des Branntweins** die aus der BR-Drucks. Nr. 342 a/1/52 unter Ziff. 1, 2 und 4 ersichtlichen **Änderungen** vor. Die beiden ersten Vorschläge dienen der Klarstellung. Die dritte Änderung paßt die Berlin-Klausel den Bestimmungen des Dritten Überleitungsgesetzes an.

Einen Antrag des **Agrarausschusses** auf Streichung des Art. II Nr. 16 (§ 177 des Entwurfs) und auf Übernahme dieser Vorschrift in das Gesetz über die Monopolbewirtschaftung des Branntweins (Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 342 a/1/52) hat der Finanzausschuß abgelehnt, weil er in Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzministerium die Ansicht vertritt, daß diese Vorschrift, weil sie abgabenrechtlichen Charakter hat, systematisch in das Gesetz über die Monopolbewirtschaftung des Branntweins gehört. Ferner hat der Finanzausschuß einen Antrag abgelehnt, der dahin lautet, der Vorschrift des § 177 des Entwurfs eine **Ziff. 7** anzufügen, auf Grund deren eine Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes zulässig sein sollte, wenn aus dringenden wirtschaftlichen Gründen ein neues Brennrecht verliehen werden soll.

Zum Entwurf eines Gesetzes über die **Monopolbewirtschaftung des Branntweins** schlägt der Finanzausschuß die im einzelnen aus den Ziff. 6, 8, 11, 14, 15 und 16 der BR-Drucks. Nr. 342 b/1/52 sich ergebenden **Änderungen** vor. Wegen der Begründung zu diesen Änderungsvorschlägen darf ich auf die Einzelbegründungen in der Drucksache Bezug nehmen.

- (B) In Übereinstimmung mit dem Agrarausschuß empfiehlt der Finanzausschuß schließlich dem Bundesrat, die Bundesregierung zu bitten, im Artikel I Nr. 4 (§ 16 des Entwurfs) die **Zusammensetzung des Beirats** festzulegen.

Namens des Finanzausschusses empfehle ich, den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen, im übrigen keine weiteren Einwendungen zu erheben.

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu den **Vorschlägen des Agrarausschusses**, die Sie in den Drucksachen Nr. 342 a/1/52 und 342 b/1/52 zusammengestellt finden, möchte ich namens des Ausschusses noch einige grundsätzliche Ausführungen machen. Das staatliche **Branntweinmonopol** sieht es bis auf den heutigen Tag als eine seiner wirtschaftspolitischen Hauptaufgaben an, die landwirtschaftlichen und sonstigen mittelständischen Brennereien gegen die neuen technischen Verfahren zur Gewinnung von Branntwein zu unterstützen. Hieran wollen auch die vorliegenden Novellen ausdrücklich nichts ändern. Nach einheitlicher Auffassung des Agrarausschusses widersprechen jedoch die beiden Gesetzentwürfe in wesentlichen Punkten dieser Haltung. Ich greife nur vier wichtige Änderungsvorschläge heraus:

1. Gemäß Art. I Nr. 5 a der zweiten Novelle soll der **Normalanteil der „Monopolbrenner“**, d. h. der chemischen Industrie, auf 400 000 hl Weingeist im Jahr bei 1,2 Millionen hl Weingeist Jahresbedarf, also auf rund ein Drittel, festgelegt werden. Im alten Reichsgebiet betrug

dieser Anteil dagegen 500 000 hl Weingeist bei 2,5 Millionen Weingeist Jahresbedarf, also nur 20 %. Daher sieht es der Agrarausschuß mit Mehrheit als erforderlich an, daß die den Monopolbrennereien vorbehaltene Menge auf den alten Anteil, also 250 000 hl Weingeist, herabgesetzt wird. Wegen der Wichtigkeit dieser Regelung wird bei einer eventuellen Änderung dieser Zahl auch ausdrücklich die Form der **Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats** vorgeschlagen.

2. Die hinreichende **Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft** sollte auch bei weniger entscheidenden Punkten stärker erfolgen, als die zweite Novelle dies vorsieht. Infolge der Ernteschwankungen wird es den landwirtschaftlichen Brennereien nicht immer möglich sein, ihre Rohstoffe nahezu ohne Ausnahme dem eigenen Betrieb zu entnehmen. Daher sollte es in Art. I Nr. 6 a und b sowie Art. II § 1 der zweiten Novelle nicht heißen: „in der Hauptsache“, worunter nach der herrschenden Verwaltungspraxis mindestens $\frac{9}{10}$ zu verstehen sind. Der Agrarausschuß hält statt dessen die elastischere Formulierung „überwiegend im eigenen Betrieb“ für unbedingt erforderlich.
3. Die **süddeutschen landwirtschaftlichen Brennereien** hatten seit jeher mit höheren Frachtkosten für den Kohlenbezug zu rechnen. Da ihnen diese Belastung im Grundpreis nicht vergütet wurde, sieht § 71 des Branntweinmonopolgesetzes einen **Zuschlag** vor. Nach der Regierungsvorlage soll dieser Paragraph gestrichen werden. Trotz der nach dem Kriege geänderten Berechnungsgrundlage für den Grundpreis besteht die **Benachteiligung der revierfernen Gebiete** — wozu auch Schleswig-Holstein gerechnet werden muß — unverändert weiter. Der Agrarausschuß hält daher die Aufrechterhaltung des süddeutschen Zuschlages bis auf weiteres für geboten.
4. Eine besonders starke Benachteiligung und Gefährdung agrarwirtschaftlicher Erfordernisse stellt die geplante **Neufassung des § 177 des Monopolgesetzes** dar. Bisher erlaubte dieser allgemeine Billigkeitsparagraph in Einzelfällen die Gewährung von neuen Brennrechten durch den Bundesfinanzminister. Für die Zukunft soll diese Möglichkeit völlig ausgeschaltet werden. Nur eine Erhaltung oder Übertragung bestehender Brennrechte für sechs besondere Gruppen von Fällen ist im Entwurf des Ersten Neuordnungsgesetzes vorgesehen. Die in § 32 des Branntweinmonopolgesetzes von 10 zu 10 Jahren vorgesehene **Neuverteilung von kleinen landwirtschaftlichen Brennrechten** bietet keinen ausreichenden Ersatz. Daher hält der Agrarausschuß einstimmig mindestens die Aufnahme einer **Ziff. 7** in den neuen § 177 für erforderlich, wonach Einzelausnahmen auch zulässig sein sollen, „wenn aus dringenden wirtschaftlichen Gründen ein neues Brennrecht verliehen werden soll“. Da eine solche Maßnahme noch weit mehr als die Ziff. 1—6 des § 177 der Ersten Novelle ohne Zweifel eine wirtschaftspolitische Entscheidung bedeutet, hält der Agrarausschuß fernerhin die **gleichberechtigte Beteiligung des Bundesernährungs- bzw. Bundeswirtschaftsministers** für dringend geboten, wenn von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll.

(A) Dementsprechend wäre der § 177 auch in die Zweite Novelle zu übernehmen.

Ohne Berücksichtigung dieser Änderungen sowie der übrigen Vorschläge des Agrarausschusses in den Drucks. Nr. 342 a/1/52 und 342 b/1/52 erscheint dem Agrarausschuß die von der Bundesregierung selbst erstrebte Erhaltung der gegenwärtigen Grundlagen des Branntweinmonopols nicht gewährleistet. Ich bitte daher, den Vorschlägen des Agrarausschusses zuzustimmen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Zwischen den Freihäfen und der anderen binnenländischen Industrie besteht ein durch jahrzehntelang bestehende Verträge gesicherter Unterschied. Deshalb sind die Freihäfen daran interessiert, daß die bisherigen Bestimmungen für die Branntwein verbrauchende und verarbeitende Industrie in deutschen Freihäfen bestehen bleiben. Der Herr Bundesfinanzminister hat in der Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates eine entsprechende Erklärung abgegeben. Wir sind aber der Meinung, daß zu diesem Zwecke die gesetzliche Sicherheit gewährleistet werden muß. Deswegen haben wir den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 342 b/2/52 gestellt. Ich darf bitten, ihn anzunehmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich möchte für Bayern zunächst einmal zu der Bestimmung Stellung nehmen, nach der § 71 des Branntweinmonopolgesetzes gestrichen werden soll. § 71 besagt folgendes:

In den Ländern Bayern, Württemberg und Baden wird für den innerhalb des Brennrechts hergestellten Branntwein ein **Zuschlag zum Branntweingrundpreise** gewährt, der beträgt:

- (B)
- bei landwirtschaftlichen Brennereien und Obstbrennereien 5 Hundertteile des Branntweingrundpreises, mindestens aber 7,50 Mark für das Hektoliter Weingeist,
 - bei gewerblichen Brennereien, denen im Betriebsjahr 1917/18 ein Kontingent zustand, 2 Hundertteile des Branntweingrundpreises, mindestens aber 5 Mark für das Hektoliter Weingeist.

Ich darf darauf verweisen, daß die **Abschaffung des süddeutschen Zuschlags** in der Regierungsvorlage damit begründet wird, daß die neue Berechnungsart für die Kartoffelbrenner in Bayern den süddeutschen Zuschlag ohne weiteres überflüssig mache. Man geht davon aus, daß nunmehr für die Berechnungsart nicht mehr die ostelbischen Verhältnisse, sondern die bayerischen Verhältnisse zugrunde gelegt würden und daß es infolgedessen nicht mehr notwendig sei, einen derartigen Zuschlag zu gewähren. Man übersieht dabei, daß man dann notwendigerweise den norddeutschen Brennern einen entsprechenden Abzug machen müßte. Ich möchte aber diese wirtschaftliche Frage nicht weiter behandeln, sondern darum bitten, Herrn Staatssekretär Maag von unserem Ernährungsministerium dazu das Wort zu erteilen.

Ich will nur auf die **verfassungsrechtliche Frage** eingehen. Es war ja so, daß im Bismarck'schen Reich, unter der Bismarck'schen Verfassung auf Grund der Versailler Bündnisverträge die **Eigenart der Besteuerung des Abbrennens im süddeutschen Bereich** und auch die andere Technik des

Abbrennens im Süden berücksichtigt wurden. Als (C) dann die süddeutschen Staaten der Branntweinbesteuerung des Reichs beitraten, wurde im **Branntweinsteuergesetz vom 1. Oktober 1887** auf Grund der tatsächlich hergestellten Branntweinemengen eine entsprechende **Vergünstigung für die drei süddeutschen Länder Bayern, Baden und Württemberg** aufgenommen. Eine Notwendigkeit für diese Vergünstigung ergab sich, weil die nunmehr für die einzelnen Brennereien berechneten Kontingente im Süden auf Grund der technischen Verhältnisse nicht in der gleichen Höhe angesetzt werden konnten wie im Norden, da es hierfür keinen übereinstimmenden Maßstab gab. Dieses **Reservatrecht** galt also für die heutigen Länder Bayern, Baden-Württemberg und den ehemaligen bayerischen Teil im Lande Rheinland-Pfalz. In § 26 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 und in den §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 wurden die dieser Rechtslage entsprechenden Bestimmungen ausdrücklich aufrechterhalten, wobei im Jahre 1912 insoweit eine Verbesserung eintrat, als **Mindestsätze für den sogenannten süddeutschen Zuschlag** eingeführt wurden. An die Stelle dieser Gesetze trat am 26. Juli 1918 das Branntweinmonopolgesetz. Es schuf die **Zahlung eines nach bestimmten Regeln festzusetzenden Übernahmepreises**. Auch § 100 dieses Gesetzes hielt die süddeutschen Reservatrechte aufrecht. Als dann am 8. April 1922 das neue **Gesetz über das Branntweinmonopol** kam, das jetzt noch in Kraft ist, verlangten die drei süddeutschen Staaten wiederum eine gesetzliche Bestimmung, die dem genannten § 100 entsprechen sollte. Die **Reichsregierung** erklärte, daß die gesetzliche Formulierung Schwierigkeiten mache, weil ein Reservatrecht im bisherigen Sinne unter den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen nach der Weimarer Verfassung nicht mehr in Frage komme. (D) Sie betonte aber ausdrücklich, von ihrer Branntweinmonopolhohheit in dem hier vorliegenden Fall keinen Gebrauch zu machen und keine Änderung ohne die Zustimmung der süddeutschen Länder durchzuführen. Auf Grund dieses ausdrücklichen Vorbehalts haben dann die süddeutschen Länder dem Gesetz zugestimmt.

Nun ist die Situation so, daß dieses ursprüngliche Reservatrecht nicht mehr aufrechterhalten werden soll, daß man erklärt, durch das Grundgesetz seien alle diese Reservatrechte gegenstandslos geworden. Insbesondere beruft man sich darauf, daß eine gesetzliche Bindung nicht vorliege. Wenn man aber rein staatsrechtlich das **Verhältnis der Länder zum Bund** betrachtet, so muß man doch sagen, daß es sich gegenüber dem Stand nach der Weimarer Verfassung nicht verschlechtert hat. Das Grundgesetz baut auf einer föderalistischen Grundlage auf. Infolgedessen sollte man nicht dazu übergehen, nunmehr diese Bestimmungen, die im föderalistischen Reich gegolten haben, mit der Behauptung zu beseitigen, daß das Grundgesetz keine Handhabe mehr dafür biete. Wir beantragen deshalb, der Streichung des § 71 nicht zuzustimmen.

MAAG (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Neben staatsrechtlichen sprechen auch wirtschaftspolitische, agrarpolitische und fiskalische Gesichtspunkte für die **Beibehaltung des § 71**. Man behauptet, die süddeutschen Brenner seien nur so lange benachteiligt gewesen, als der Übernahmepreis bei den großen ostdeutschen Brennereien festgestellt und nach deren Verhältnissen bemessen

(A) worden sei; es seien insbesondere die **Mehrfrachten des Südens** dadurch unbeachtet geblieben, und der süddeutsche Zuschlag habe die Berücksichtigung dieser Momente ermöglicht. Die notwendige Folge der in der Novelle vorgesehenen Streichung des § 71 wäre, daß jetzt eine unnötige **Mehrzahlung** erfolgen würde, da ja nach Streichung dieser Bestimmung der Übernahmepreis auf Grund der gesetzlichen Vorschriften der §§ 65 ff. die Durchschnittskosten decken muß. Wenn in der Tat heute der **Übernahmepreis** an Hand der Verhältnisse der bayerischen Kartoffelbrennereien bemessen würde, müßte kraft Gesetzes der darin errechnete Übernahmepreis als ein Preis angesehen werden, der den süddeutschen Zuschlag bereits enthält, und es müßte daher zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in dem Gebiet außerhalb des süddeutschen Zuschlags ein Abschlag in Höhe des süddeutschen Zuschlags erfolgen. In Wirklichkeit aber hat die Übernahmepreisfestsetzung nicht so stattgefunden, wie die Begründung behauptet; vielmehr wurde die Durchschnittsfracht eingesetzt, und es wurden die süddeutschen Brennereien auf den sogenannten süddeutschen Zuschlag ausdrücklich verwiesen.

Tatsächlich bedeutet die Vorlage der Regierung eine **Wettbewerbsverschiebung** in einem Zeitpunkt, in dem die liquiden Mittel durch Investitionshilfe, durch Ausschöpfung der Steuermöglichkeiten, durch angestauten Nachholbedarf und durch allgemeine Teuerungen außerordentlich stark beansprucht sind. Eine Wettbewerbsverschiebung, die heute eintritt, kann von den vielen kleinen und mittleren Betrieben des Südens auf keinen Fall mehr eingeholt werden. Aus allen diesen Gründen muß die Novelle als nicht glücklich bezeichnet werden.

(B) Das uns vorliegende Gesetz hat **provisorischen Charakter**. Es soll am 31. März 1954 wieder außer Kraft treten. Sollte man nun aber wirklich auf Grund der veränderten Verhältnisse zu der Überzeugung kommen, daß der Wortlaut des alten Gesetzes nicht mehr ganz zutrefte und die Berechnung nach den Verhältnissen in Bayern erfolgen müsse, so müßte man in genaue und ins einzelne gehende Erwägungen eintreten, um zu einer gerechten Lösung zu kommen. Jeder von uns wird einsehen, daß eine rechtlich, wirtschaftlich, agrarpolitisch so bedeutsame und auf die Dauer geradezu bestimmend wirkende Angelegenheit nicht in einer vorläufigen Regelung geordnet werden kann.

Aus allen vorgenannten Gründen bitte ich, dem Vorschlag des Agrar- und Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 10 der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 342 b/1/52 zuzustimmen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Das Bundesfinanzministerium macht sich die **Vorschläge des Finanzausschusses** des Hohen Hauses zu eigen, insbesondere auch die Stellungnahme des Finanzausschusses zu den Anregungen der anderen Ausschüsse, soweit ich nicht jetzt im einzelnen auf einige allerdings besonders wichtige Punkte zu sprechen komme, in denen wir mit dem Finanzausschuß nicht völlig übereinstimmen. Der erste Punkt betrifft die **Zusammensetzung des Beirats**. Die Regierungsvorlage hat die einzelnen Sparten der Branntweinindustrie beim Beirat nicht speziell aufgeführt. Wir halten es für richtig, daß hier Festlegungen vermieden werden. In dem jetzigen Ge-

werbeausschuß, der die Aufgabe des künftigen Beirats wahrnimmt, ist die **Parität zwischen Erzeugern und Verarbeitern** gewahrt. Bei der Neubildung des Beirats wird das Bundesfinanzministerium von denselben Grundsätzen ausgehen. Wenn also im Laufe der Zeit die Bedeutung der einzelnen Sparten der Branntwein erzeugenden oder Branntwein verarbeitenden Industrie sich ändert, so müßte die Zahl der Vertreter im Beirat ebenfalls geändert werden. Es würde aber erschwerend und zeitraubend sein, wenn jedesmal eine Änderung des Gesetzestextes erfolgen müßte. Daher bitten wir, die Dinge nicht im Gesetzestext festzulegen, sondern mit Rücksicht auf unsere Erklärung, daß wir für die Parität sorgen werden, von einer solchen Festlegung abzusehen.

Ferner kann für die Zahl der jeweiligen Beiratsmitglieder nicht die **Erzeugungsmenge** der betreffenden Branntweinsparte maßgebend sein, weil die Erzeugungsmengen bekanntlich dauernden Schwankungen unterliegen. Der Antrag des Wirtschaftsausschusses läuft auf eine Vermehrung der Sitze durch Berücksichtigung der **Monopolbrennereien** hinaus, die bisher im Beirat nicht stimmberechtigt waren und im heutigen Gewerbeausschuß auch nur sozusagen aus Billigkeitsgründen einen Sitz haben. Die Monopolbrennereien nehmen ihre Interessen unmittelbar bei der Monopolverwaltung wahr, wenn sie mit ihr über Menge und Preis des herzustellenden Branntweins Vertragsverhandlungen führen. Zweitens ist vom **Wirtschaftsausschuß** zu Art. I Nr. 5 empfohlen worden, in dem von der Regierung vorgeschlagenen neuen **Abs. 5 des § 22** die Zahl 400 000 hl durch 500 000 hl zu ersetzen. Auf der anderen Seite hat der **Agrarausschuß** angeregt, die Menge auf 250 000 hl herabzusetzen. Ich glaube daher, daß der Regierungsentwurf, der mit 400 000 hl in der Mitte bleibt, das Richtige trifft, und bitte, daran festzuhalten. Wir sind mit der **Empfehlung des Finanzausschusses** einverstanden, die Bundesregierung zu ermächtigen, eine Änderung der Zahl von 400 000 hl Weingeist durch eine Rechtsverordnung vorzunehmen, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Damit dürften alle Garantien dafür gegeben sein, daß die Interessen und die Sachkunde der Länder in absolut ausreichender Weise zur Geltung kommen, so daß es bei der von uns vorgeschlagenen Zahl von 400 000 hl verbleiben könnte.

Nun zur Frage des **Geschäftsgewinns der Bundesmonopolverwaltung!** Ich darf hierzu auf das Bezug nehmen, was ich zu Beginn der heutigen Sitzung ausführen durfte. Das Interesse der Länder insgesamt kann ja nur dahin gehen, daß der Bund seine Einnahmemöglichkeiten aus Zöllen, Verbrauchssteuern usw. möglichst voll ausschöpft. Dann wird bei ihm das Bedürfnis um so geringer sein, Anspruch auf Anteile der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu erheben. Man sollte daher m. E. entsprechend der bisherigen Regelung ruhig auch der Monopolverwaltung einen Geschäftsgewinn gönnen. Das Branntweinmonopol ist nach dem Grundgesetz ein **Finanzmonopol**. Das kann gar nicht bestritten werden. Nach Art. 106 Abs. 1 GG ist der Charakter eines Finanzmonopols gegeben. Ebenso wie beim Zündwarenmonopol liegt also eine mäßige Gewinnerzielung absolut im Rahmen dieser Bestimmung. Das ist die Absicht des Gesetzgebers.

Dann zum **süddeutschen Zuschlag!** Was die Rechtslage betrifft, so besteht nach unseren bisherigen Feststellungen kein Staatsvertrag, der eine solche

(A) Verpflichtung gegenüber den süddeutschen Ländern enthalten würde. Wir wollen aber gern diese Rechtsfrage prüfen. Wenn rechtliche Verpflichtungen vorliegen sollten, möchte selbstverständlich das Bundesfinanzministerium keine Bestimmung im Gesetzentwurf vorsehen, die diese rechtlichen Verpflichtungen verletzen würde. Wir sind aber noch nicht davon überzeugt, daß das der Fall ist.

Was die Sache selbst angeht, so ist ja schon erwähnt worden, daß früher auf die **Verhältnisse der norddeutschen und vor allem ostdeutschen großen Kartoffelbrennereien** Rücksicht genommen wurde. In dieser Beziehung ist durch die derzeitige Grenzziehung wirtschaftlich eine völlige Veränderung eingetreten. Die Grundpreise basieren nunmehr auf den **Verhältnissen der bayerischen Kartoffelbrennereien**. Darin sind also insbesondere die höheren Kohlenkosten Süddeutschlands berücksichtigt. Wenn man nun noch einen Zuschlag gäbe, würden die höheren Kohlenkosten doppelt berücksichtigt werden. Das scheint uns wirtschaftlich nicht zutreffend zu sein. Wir werden aber selbstverständlich die Anregung prüfen, die vorhin gegeben wurde, evtl. bei den norddeutschen Brennereien einen Abschlag vorzunehmen. Ich darf mir auch hier die endgültige Entschließung der Bundesregierung vorbehalten.

Was den **Antrag Hamburgs** betrifft, so hat der Bundesfinanzminister bereits im Ausschuß erklärt, daß die im Entwurf vorgesehene Regelung keine Schlechterstellung der **Freihäfen** mit sich bringe. Ich bin ermächtigt, vor dem Plenum des Hohen Hauses diese Erklärung zu wiederholen, und möchte annehmen, daß eine gesetzliche Regelung dadurch überflüssig wird.

(B) **Präsident Dr. MAIER:** Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Herr Berichterstatter hat über beide Gesetzentwürfe, sowohl über den unter Buchst. a wie über den unter Buchst. b angeführten Gesetzentwurf berichtet. Die Diskussion hat sich auch auf beide Gesetzentwürfe bezogen. Bei der Abstimmung müssen wir jedoch die beiden Gesetzentwürfe auseinanderhalten. Was das Erste Gesetz zur vorläufigen Neuordnung des Branntweinmonopols anlangt, so liegen hierzu **Änderungsvorschläge auf BR-Drucks. Nr. 342 a/1/52** vor. Ich rege an, daß wir über die **Änderungsanträge unter Ziff. 1, 2 und 4** insgesamt abstimmen und dann über den Änderungsantrag des Agrarausschusses unter Ziff. 3. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich bitte also diejenigen, die den Änderungsanträgen unter Ziff. 1, 2 und 4 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag des Agrarausschusses.

RENNER (Baden-Württemberg): Ich glaube, man darf über Ziff. 3 nicht abstimmen, bevor man nicht über die Ziff. 12 der Ausschußanträge zu dem Zweiten Gesetz zur vorläufigen Neuordnung des Branntweinmonopols abgestimmt hat. Denn der Agrarausschuß will aus systematischen Gründen die Vorschrift des § 177 in das Zweite Gesetz übernommen haben. Wenn wir nun beim Ersten Gesetz den § 177 streichen, bevor wir beschlossen haben, ihn ins Zweite Gesetz hineinzunehmen, wird der Zweck, den der Agrarausschuß mit seinem Antrag erstrebt, nicht erreicht; dann ist die Bestimmung

gestrichen, die er an sich erhalten wissen will. In- (C) folgedessen muß man meines Erachtens jetzt darüber abstimmen, ob § 177 entsprechend dem Antrag unter Ziff. 12 auf BR-Drucks. Nr. 342 b/1/52 als Nr. 17 a in Art. I des Zweiten Gesetzes eingefügt werden soll.

Präsident Dr. MAIER: Man kann natürlich auch umgekehrt vorgehen, Herr Minister Renner, und bei der Abstimmung über das Zweite Gesetz darauf Rücksicht nehmen.

RENNER (Baden-Württemberg): Wenn wir jetzt § 177 streichen, ohne daß man bestimmt weiß, daß die gleichen Vorschriften in das Zweite Gesetz hineinkommen, dann sind die Vorschriften entfallen. Das will der Agrarausschuß nicht. Der Agrarausschuß will die Bestimmungen in dem Ersten Gesetz nur gestrichen haben, wenn er die Sicherheit hat, daß sie in das Zweite Gesetz aufgenommen werden.

Präsident Dr. MAIER: Es wäre dann wohl logisch, daß wir jetzt die Abstimmung über Ziff. 3 der Anträge auf BR-Drucks. Nr. 342 a/1/52 zurückstellen, bis wir die Abstimmung zu dem Zweiten Gesetz durchgeführt haben.

(Zustimmung.)

Also stellen wir die Abstimmung über Ziff. 3 zurück.

Wir kommen nunmehr zu den **Anträgen auf BR-Drucks. Nr. 342 b/1/52**. Hier ist eine etwas umfangreichere Abstimmung durchzuführen. Ich schlage folgenden Abstimmungsmodus vor. Einzelabstimmung über die Änderungsanträge unter Ziff. 1, 2 und 3. Wird der Antrag unter Ziff. 2 angenommen, erübrigt sich die Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in BR-Drucks. Nr. 342 b/3/52. (D)

RENNER (Baden-Württemberg): Über Ziff. 1 und 2 muß aber getrennt abgestimmt werden. Mein Land wird dem Abänderungsantrag unter Ziff. 2 nicht zustimmen, sondern beantragen, die Regierungsvorlage aufrechtzuerhalten.

Präsident Dr. MAIER: Dann stimmen wir über Ziff. 1, 2 und 3 getrennt ab. Wird der Antrag des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 3 angenommen, so erübrigt sich eine Abstimmung über die Änderungsanträge unter Ziff. 4, 5 und 6. Wird der Antrag des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 3 abgelehnt, so ist zunächst über den Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 6 abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrags entfällt eine Abstimmung über die Änderungsanträge des Agrarausschusses unter Ziff. 4 und 5. Findet auch der Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 6 keine Mehrheit, so ist über die Änderungsanträge des Agrarausschusses unter Ziff. 4 und 5 abzustimmen. Das wären also die Eventualitäten. Es würde dann Einzelabstimmung folgen über die Änderungsanträge unter Ziff. 7, 8, 9, 10 und 11. Eine Abstimmung über den Antrag des Agrarausschusses unter Ziff. 12 erübrigt sich, wenn die Streichung des § 177 im Ersten Gesetz zur vorläufigen Neuordnung des Branntweinmonopols abgelehnt wird. Hier haben wir ja die Abstimmung zurückgestellt. Wir würden also in diesem Stadium der Abstimmung logischerweise die Abstimmung über die Ziff. 3 der Abänderungsanträge zum Ersten Gesetz auf BR-Drucks. Nr. 342 a/1/52 vornehmen. Dann käme weiter die Ein-

(A) zelabstimmung über die Änderungsanträge unter Ziff. 13, 14, 15 und 16 sowie über die Empfehlung des Agrarausschusses und des Finanzausschusses zu Art. I Nr. 4 des Entwurfs. Es folgt dann schließlich die Abstimmung über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 342 b/2/52. Gegen dieses Verfahren werden keine Bedenken erhoben.

Wir kommen also zur Einzelabstimmung über die Änderungsanträge unter Ziff. 1, 2 und 3. Ich bitte diejenigen, die dem **Antrag unter Ziff. 1** zustimmen wollen, die Hand zu erheben.— Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

Wer der **Ziff. 2** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es erheben sich Zweifel. Ich bitte, länderweise abzustimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **Dr. MAIER**: : Wie vorher 20 Ja-Stimmen! Damit ist dieser **Antrag angenommen**. Es erübrigt sich demnach die Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 342 b/3/52. Sind Sie mit dieser Auffassung einverstanden?

(Zustimmung.)

(B) Ich bitte nunmehr diejenigen, die dem **Antrag unter Ziff. 3** zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Nachdem dieser Antrag des Wirtschaftsausschusses abgelehnt ist, stimmen wir über den Antrag des Finanzausschusses unter **Ziff. 6** ab. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Die Änderungsanträge des Agrarausschusses unter **Ziff. 4 und 5 sind damit erledigt**.

Über die Änderungsanträge unter **Ziff. 7, 8, 9, 10 und 11** stimmen wir nunmehr einzeln ab. Wer der **Ziff. 7** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ziff. 8. — Angenommen!

Ziff. 9. — Angenommen!

Ziff. 10. — Angenommen!

Ziff. 11. — Angenommen!

Wir kommen zu der zurückgestellten Abstimmung zum Ersten Gesetz, nämlich über den Antrag unter **Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 342 a/1/52**.

RENNER (Baden-Württemberg): Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich widerspreche. Es muß zuerst über **Ziff. 12 der Abänderungsanträge auf BR-Drucks. Nr. 342 b/1/52** abgestimmt werden. Wenn wir **Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 342 a/1/52**, die sich auf die erste Vorlage bezieht, ablehnen, besteht — jedenfalls theoretisch — die Möglichkeit, daß wir den Antrag unter **Ziff. 12 der BR-Drucks.**

Nr. 342 b/1/52, der sich auf das Zweite Gesetz bezieht, auch ablehnen. Das will doch der Agrarausschuß nicht. Es muß also zunächst darüber abgestimmt werden, ob man diese Bestimmungen in das Zweite Gesetz übernehmen will. Dann ist der Antrag zum Ersten Gesetz erledigt.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Es handelt sich doch darum, ob § 177 in das Erste oder in das Zweite Gesetz kommen soll, ferner darum, mit welchem Inhalt er in eines der beiden Gesetze aufgenommen werden soll. Infolgedessen würde ich beantragen, zunächst die grundsätzliche Frage zu entscheiden, ob der Inhalt des § 177 gebilligt wird, dann darüber, ob er in das Erste oder in das Zweite Gesetz kommen soll.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich glaube, daß diese Ausführungen einleuchtend sind, bitte also diejenigen, die dafür sind, daß § 177 Gegenstand dieser Gesetzgebung wird, wobei vorbehalten bleibt, ob er in das Erste oder in das Zweite Gesetz kommen soll, die Hand zu erheben.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Zur Abstimmung! Man muß, glaube ich, getrennt abstimmen. Wir sind z. B. gegen die letzte Ziffer, die **Ziff. 7**.

Präsident **Dr. MAIER**: Es bleibt also zunächst der Vorbehalt der Einordnung des § 177 in das Erste oder in das Zweite Gesetz bestehen. Bezüglich der sieben Ziffern, die der § 177 enthält, würden wir getrennt abstimmen.

(Dr. Spiecker: Ziff. 1 bis 6 zusammen und dann Ziff. 7!)

(D)

— Über **Ziff. 1 bis 6** kann insgesamt abgestimmt werden, so daß also nur über **Ziff. 7** einzeln abzustimmen wäre. Wer unter dem von mir soeben ausgesprochenen Vorbehalt für die Annahme des § 177 **Ziff. 1 bis 6** ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wer stimmt für **Ziff. 7**? — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wir kommen zur Abstimmung darüber, ob eine Gesetzesbestimmung dieses Inhalts als § 177 dem Ersten oder dem Zweiten Gesetz einzugliedern ist. Es wird dabei die Fassung der BR-Drucks. Nr. 342 b/1/52 zugrunde gelegt. Wer dem **Antrag auf Eingliederung dieses § 177 in das Zweite Gesetz** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind 21 Stimmen. Es ist also beschlossen, diese Gesetzesbestimmungen dem **Zweiten Gesetz einzufügen**.

Es folgt die Einzelabstimmung über die Änderungsanträge unter **Ziff. 13, 14, 15, 16** sowie über die Empfehlung des Agrarausschusses und des Finanzausschusses zu Art. I Nr. 4 des Entwurfs. Ich bitte diejenigen, welche für den **Antrag auf BR-Drucksache Nr. 342 b/1/52 Ziff. 13** stimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wer für **Ziff. 14** stimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ziff. 15! — Das ist ebenfalls die Mehrheit. **Angenommen!**

(A) Ziff. 16! — Angenommen!

Wer der **Empfehlung des Agrarausschusses und des Finanzausschusses zu Art. I Nr. 4** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wir kommen zur Behandlung des **Antrags Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 342 b/2/52**. Ich darf fragen, ob dieser Antrag unterstützt wird. — Er wird von Bayern, Hessen, Bremen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz unterstützt. Wer für den Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

— Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins (Erstes Gesetz zur vorläufigen Neuordnung des Branntweinmonopols) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Ich stelle weiter fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Monopolbewirtschaftung des Branntweins (Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuordnung des Branntweinmonopols) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, in Art. I Nr. 4 (§ 16) des Entwurfs die Zusammensetzung des Beirats festzulegen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Art. 107 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 386/52).

(B)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Art. 107 GG in seiner jetzt geltenden Fassung sieht bekanntlich vor, daß die **endgültige Verteilung der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf Bund und Länder** spätestens bis zum 31. Dezember dieses Jahres erfolgen soll, und zwar durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Bei dieser Neuregelung soll jedem Teil ein gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Steuern oder Steueranteile entsprechend seinen Aufgaben eingeräumt werden. Die Neuverteilung bezieht sich allerdings nicht auf die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis. Die in Art. 107 GG vorgesehene **Revision des vertikalen Finanzausgleichs** ist nach einmütiger Auffassung von Bund und Ländern bis zum 31. Dezember 1952 nicht durchzuführen, weil es dazu an wichtigen Voraussetzungen fehlt. Zunächst muß nämlich der Finanzbedarf von Bund und Ländern in seiner Größenordnung und in seinem Verhältnis zueinander einigermaßen feststehen. Der Finanzbedarf des Bundes hängt in seiner Höhe u. a. weitgehend davon ab, wie sich der Ausgabebedarf z. B. für Verteidigungszwecke gestalten wird. Darüber besteht doch nur für die nächste Zukunft eine hinreichende Klarheit, die nicht ausreicht, eine Steuerneuverteilung für einen längeren Zeitraum vorzunehmen.

Es mag an dieser Stelle eingeflochten werden, daß eine endgültige Verteilung der Steuerquellen zwischen Bund und Ländern praktisch wohl kaum durchführbar ist, weil die Ergiebigkeit der Steuerquellen einerseits und der Finanzbedarf von Bund

und Ländern andererseits stets Schwankungen unterworfen sein wird. Es fehlt noch an einer weiteren Voraussetzung der Neuverteilung, nämlich an der Durchführung der **organischen Steuerreform**. Erst wenn hinreichende Gewißheit über die Auswirkungen dieser für die nächste Legislaturperiode des Bundestages geplanten Reform auf das Aufkommen aus Steuern besteht, ist an eine Neuverteilung der Steuern zu denken.

Würde man den Termin des 31. Dezember 1952 ohne gesetzliche Änderung des Art. 107 GG streichen lassen, so folgte daraus nicht, daß dann eine Steuerneuverteilung nicht mehr möglich wäre. Insoweit sind sich alle Interpreten des Grundgesetzes einig. Jedoch kann nach dem 31. Dezember 1952 ohne vorherige Änderung des Art. 107 GG eine Steuerneuverteilung nur noch durch **verfassungsänderndes Bundesgesetz** beschlossen werden; das ist wenigstens die überwiegende Meinung der Staatsrechtswissenschaft. Der Bundesfinanzminister ist aber, wie dem vorliegenden — auf seinen Vorschlag vom Bundeskabinett beschlossenen — Gesetzentwurf zu entnehmen ist, daran interessiert, die **Steuerneuverteilung mit Hilfe eines einfachen Bundesgesetzes** zu erreichen. Demgemäß sieht der Gesetzentwurf vor, die Jahreszahl 1952 in Art. 107 GG durch die Jahreszahl 1955 zu ersetzen und dadurch die Ermächtigung, das Neuverteilungsgesetz mit einfacher Mehrheit beschließen zu lassen, um 3 Jahre zu verlängern.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1952 mit dem Gesetzentwurf eingehend befaßt. Dabei sind Bedenken dahin geäußert worden, daß die Länder ihren **Einfluß auf die Neuverteilung der Steuern** schwächen, wenn sie dem Gesetzentwurf zustimmen, weil es dann dem Bundesfinanzminister im Bundesrat leichter sein werde, die einfache Mehrheit der Länder zu gewinnen als eine Zweidrittelmehrheit. Es ist weiterhin betont worden, daß die Zusammensetzung von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat im Zeitpunkt der Neuverteilung der Steuern, also etwa im Jahre 1954 oder 1955, heute noch nicht zu übersehen sei. Auch aus diesem Grunde sollten sich die Länder davor hüten, ihren Einfluß auf die Neuverteilung jetzt schon durch die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu schmälern. Die Mehrheit der Länder hat jedoch diese besonders von dem Lande Bayern vorgetragene Bedenken zurückgestellt. Demgemäß empfiehlt der Finanzausschuß gegen die Stimme des Landes Bayern dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Die gleiche Empfehlung hat der Rechtsausschuß des Bundesrates ausgesprochen, sich aber eine Stellungnahme zu den Rechtsausführungen der Begründung der Regierungsvorlage vorbehalten. Als Berichterstatter des Finanzausschusses des Bundesrates habe ich daher zu beantragen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Als Vertreter der bayerischen Staatsregierung habe ich den Antrag zu stellen:

Der Bundesrat wolle gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Art. 107 GG abzulehnen.

Art. 107 geht auf eine **Beschlußfassung des Parlamentarischen Rates** zurück, der sich zu einer pro-

- (A) **visorischen Lösung** in der Erwartung entschlossen hat, daß es möglich sein werde, bis zum 31. Dezember 1952 eine endgültige Verteilung der in Betracht kommenden Steuern vorzunehmen. Leider hat sich diese Erwartung nicht erfüllt. Der in der Begründung des Entwurfs dafür angeführte Gesichtspunkt, daß die Voraussetzungen für eine neue Verteilung der fraglichen Steuerquellen bis jetzt nicht gegeben waren, ist durchaus beachtlich. Es gibt tatsächlich zu viele **Unsicherheitsfaktoren**, die zur Zeit einer sachgemäßen und dauerhaften Lösung des Finanzausgleichsproblems entgegenstehen. Auch Bayern ist der Auffassung, daß der Finanzbedarf des Bundes in Zukunft entscheidend durch die Höhe des Verteidigungsbeitrags, des Auslandsschuldendienstes und der Wiedergutmachungsleistungen bestimmt werden wird und daß sich das Ausmaß dieser Belastungen zur Zeit noch nicht überblicken läßt. Bayern ist weiterhin der Auffassung, daß eine hinreichend zuverlässige Vorschau auf das Aufkommen der großen Steuern so lange nicht möglich ist, als die geplante **Steuerreform** nicht wenigstens in ihren Grundzügen festliegt; denn weder Bedarf noch Deckungsmasse lassen sich zur Zeit genau übersehen. Zu diesen Unsicherheitsfaktoren treten aber noch weitere, in der Begründung des vorliegenden Entwurfs nicht erwähnte Faktoren hinzu. Es ist noch durchaus offen, bis wann der Finanzbedarf des Bundes übersehbar sein wird und bis zu welchem Zeitpunkt sich die Grundlinien der Steuerreform überblicken lassen. Darauf hat der Herr Berichterstatter bereits hingewiesen. In die Zwischenzeit fällt nun die **Neuwahl des Bundestags**. Auch ein neugewählter Bundestag wird schwerlich an ein Problem von der Bedeutung und dem Umfang der Steuerreform und der endgültigen Steuerverteilung sofort herangehen und es in kurzer Zeit lösen können. Es erscheint durchaus denkbar, daß auch der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene **Termin vom 31. Dezember 1955** nicht eingehalten werden kann.

(B) Bayern hat nun bei dieser Sachlage Bedenken dagegen, die in Art. 107 GG vorgesehene Frist zu verlängern und dadurch für eine Reihe von Jahren einer **einfachen Mehrheit in Bundestag und Bundesrat** die Möglichkeit zur Abänderung der grundgesetzlichen Bestimmungen zu geben. Wenn die in Art. 107 GG vorgesehene Frist verstreicht, ohne verlängert zu werden, so ist eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes nur mit qualifizierter Mehrheit im Bundesrat und im Bundestag möglich. Das wird zwar bestritten, aber wenn man die historische Entwicklung des Art. 107 GG betrachtet, kann man keinen Zweifel darüber haben, daß die Verteilung der Steuerquellen eine **verfassungsmäßige Festlegung** erfordert und daß man den Weg, diese Regelung durch einfaches Gesetz innerhalb kurz bemessener Frist zu treffen, lediglich in der Erwartung gegangen ist, daß unter Verhältnissen, die durch die Ausführung des Art. 120 und die damals gegebene Vorausschau auf die künftige Entwicklung bedingt waren, eine solche Änderung zustande kommen könne. Es war aber niemals die Absicht des Parlamentarischen Rats, gewissermaßen eine **Blankovollmacht** für unbeschränkte Zeit ohne Rücksicht auf die künftige Entwicklung der Verhältnisse zu geben. Der Parlamentarische Rat hat die föderalistische Grundlage des Bundes viel zu ernst genommen, als daß er die Länder irgendwelchen Zufallsbeschlüssen durch einfaches Gesetz aussetzen wollte.

Die Folge ist für den Bund und für die Länder insofern unbedenklich, als es dem Sinn des Grundgesetzes entspricht, daß die finanzielle Ausstattung einerseits des Bundes und andererseits der Länder verfassungsmäßig festgelegt, also mit Zweidrittelmehrheit bestimmt wird. Gegenüber den Art. 8 ff. der Weimarer Verfassung bedeutet eine solche Festlegung die **Sicherung des vom Grundgesetz bewußt gewollten föderalistischen Aufbaus des Bundes**. Wir haben ja gesehen, wohin die dehnbaren Bestimmungen der Art. 8 bis 11 der Weimarer Verfassung geführt haben, nämlich zu einer völligen Entrechtung der Länder. Je länger Sie die Frist für das Zustandekommen eines derartigen einfachen Gesetzes bestimmen, nachdem diese Möglichkeit am 31. Dezember abläuft, desto größer ist die Gefahr, daß wir wieder in solche Zustände hineinkommen.

Der Finanzausschuß hat sich vorbehalten, die Frage beim Rücklauf des Gesetzes nochmals zu prüfen. Aus den heutigen Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnehme ich, daß in der Zwischenzeit die Frage aufgetreten ist, ob der Bundesrat nicht schon jetzt beim ersten Durchgang des Gesetzesentwurfes sagen sollte: wir sind dafür, daß, wenn diese Frist verstrichen ist — und sie wird verstreichen müssen —, keine Verlängerung der Möglichkeit gegeben werden soll, die Auseinandersetzung in einem späteren Zeitraum durch einfaches Gesetz vorzunehmen, wir sind der Anschauung, daß es, wenn die Frist verstreicht, notwendig ist, auf die verfassungsmäßigen Grundlagen der Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern in den Artikeln 105 ff. GG hinzuweisen. In sachlicher Hinsicht kann es übrigens nur begrüßt werden, wenn das schwierige Problem des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern in ruhiger Überlegung und in systematischer, weder durch Zeitnot noch durch den Wechsel der Zeitereignisse gestörter Arbeit in Angriff genommen und gelöst wird.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann hat ein schwieriges Problem aufgeworfen und energisch entschieden. Er erklärt, daß nach Ablauf der Frist eine Regelung nach Art. 107 GG nur noch im Wege eines **verfassungsändernden Gesetzes** möglich sei. Der Rechtsausschuß hat sich bei der Prüfung des Entwurfs die Begründung zu dem Entwurf nicht zu eigen gemacht. Er hat die Auffassung vertreten, daß diese Frage einer eingehenden Erörterung bedürfe. Ich glaube aber nicht, daß der apodiktischen Feststellung des Herrn Dr. Ringelmann nicht widersprochen werden sollte. Ich will die Frage nicht entscheiden, möchte aber darauf hinweisen, daß sämtliche drei **Kommentare zum Bonner Grundgesetz** die Frage anders beantworten. Von Mangoldt erklärt, der 31. Dezember 1952 sei keine Ausschlußfrist. Bühler im Bonner Kommentar sagt, daß die Versäumung der festgesetzten Frist, etwa deshalb, weil bis dahin noch nicht genügende Erfahrungen für die endgültige Regelung hätten gesammelt werden können, im Hinblick auf die Sollvorschrift keine Verfassungsverletzung darstelle. Giese erklärt in der Anmerkung II Nr. 2 zu Art. 107, daß unverschuldetes Versäumen dieser Frist keine Verfassungsverletzung darstelle. Ich habe vorhin ausdrücklich betont, daß ich die Frage offenlasse. Ich glaube aber nicht, daß der Eindruck entstehen darf,

(A) der Bundesrat sei nun einhellig der Auffassung, nach Ablauf der Frist könne die Regelung nach Art. 107 nur durch verfassungsänderndes Gesetz getroffen werden. Diese Frage muß noch näher geprüft werden, und zwar nicht nur im Finanzausschuß, sondern auch im Rechtsausschuß.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich hatte von den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann in der Sache eigentlich den Eindruck, daß er völlig auf dem Boden der Regierungsvorlage steht. Er hat in sehr ausführlicher, meines Erachtens zutreffender Weise die Schwierigkeiten geschildert, die einer sofortigen Regelung — eine Regelung innerhalb von zehn Wochen wäre ja eine sofortige Regelung — entgegenstehen. Er hat dann aber eine ganz andere Schlußfolgerung daraus gezogen. Er will nämlich gegenüber der Möglichkeit, die jetzt besteht, die Regelung mit einfacher Mehrheit zu treffen, die Regelung dadurch erschweren, daß nach dem 31. Dezember 1952 eine verfassungsändernde Mehrheit notwendig sein soll. Ich bin Herrn Minister Renner sehr dankbar für die Feststellung, daß das Hohe Haus dieser Ansicht keineswegs beitrifft. Das Bundesfinanzministerium hat sich in dieser besonders schwierigen Frage von Anfang an bemüht, in ganz engem Einvernehmen mit den Herren Finanzministern der Länder zu arbeiten. Wir haben schon zu Anfang dieses Kalenderjahres eine über zweistündige Besprechung mit den Herren Finanzministern und -senatoren geführt. Wir haben ihnen Material unterbreitet und haben mit den Herren Finanzministern das Für und Wider ausführlich erörtert. Dann hat am 18. Juli eine abschließende Besprechung stattgefunden. An diesem Tage haben die Herren Finanzminister in einer Finanzministerkonferenz einmütig unseren Standpunkt gebilligt, daß die Zeit für eine derartige grundsätzliche Abgrenzung noch nicht reif sei, daß man daher die Frist des Art. 107 verlängern müsse, und zwar in der Form, daß das durch das Grundgesetz bisher zugelassene einfache Gesetzgebungsverfahren auch weiterhin zulässig sei. Das ergibt sich ja auch aus der Schwierigkeit der Materie. Der Herr bayerische Finanzminister ist am 18. Juli nicht vertreten gewesen. Wir haben ihm darauf das Ergebnis der Besprechung schriftlich mitgeteilt. Es ist kein Einspruch bei uns eingelaufen. Wenn uns die Herren Finanzminister in ihrer Mehrheit am 18. Juli gesagt hätten, daß sie nicht mit uns übereinstimmen, hätten wir Zeit gehabt, einen Gesetzentwurf gemäß dem Grundgesetz auszuarbeiten. Jetzt ist es völlig unmöglich, noch einen Gesetzentwurf gemäß Art. 107 GG fristgerecht auszuarbeiten. Ich glaube, es entspricht auch einer Pflicht der Loyalität, daß dem Gesetzentwurf jetzt nicht die Zustimmung verweigert wird, damit, wie mit den Herren Finanzministern am 18. Juli besprochen worden ist, eine ausreichende Zeit zur Bereinigung dieser schwierigen Frage im Wege des einfachen Gesetzes zur Verfügung steht.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben natürlich gar nichts dagegen, daß das Bundesfinanzministerium uns eines Tages mit einem Gesetzesvorschlag aufwartet, der den Grundgedanken des Art. 107 GG verwirklicht. Ich habe ja schon ausgeführt, daß auch wir ein

Bedürfnis dazu für gegeben erachten. Es ist nicht etwa so, als ob sich die Finanzminister schlechthin darauf festgelegt hätten, daß, wenn eine solche Regelung nicht bis zum 31. Dezember 1952 erfolge, diese Frist verlängert und die Regelung durch einfaches Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, vorgenommen werden könne. Der strittige Punkt ist ja in der Begründung zur Regierungsvorlage herausgestellt worden. Es heißt auf Seite 3 der BR-Drucks. Nr. 386/52:

Es wird im Schrifttum vereinzelt die Auffassung vertreten, daß es nicht eines verfassungsändernden Gesetzes bedürfe, um den gesetzgebenden Bundesorganen die im Art. 107 eingeräumte Möglichkeit, die Neuordnung im Wege der einfachen Bundesgesetzgebung zu beschließen, zu erhalten. Damit aber in dieser Hinsicht jedes verfassungsrechtliche Risiko ausgeschlossen wird, erscheint es erforderlich, den im Art. 107 bestimmten Endtermin (31. Dezember 1952) durch verfassungsänderndes Gesetz auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.

Nun ist Art. 107 doch eine Spezialvorschrift innerhalb des Rahmens der finanziellen Auseinandersetzung, die in Art. 107 ff. GG niedergelegt ist. Diese Spezialvorschrift ist, wie ich nochmals betonen wollte, lediglich aus Zeitnot getroffen worden, weil man bei dem Zustandekommen der Art. 105 ff. infolge der wiederholten Intervention der Besatzungsmächte in große Schwierigkeiten gekommen ist und man gedacht hat, man bringe die Verteilung der Steuerquellen, die ja umfangreiche statistische Unterlagen zur Voraussetzung hat, nicht mehr rechtzeitig unter Dach und Fach. Deshalb hat man festgelegt, daß die Sache spätestens bis zum 31. Dezember 1952 zu regeln ist. Bis dahin — so glaube man — würden sich nicht so umwälzende finanzielle Verschiebungen ergeben, daß man eine besondere verfassungsmäßige Sicherung haben müsse. Wenn aber die Frist bis zum 31. Dezember 1955 verlängert werden soll, so ist Gefahr im Verzuge. In der Zwischenzeit können sich grundlegende Änderungen ergeben. Ich erinnere nur an die Frage der Bundesfinanzverwaltung. Der Verfassungsschutz, der lediglich durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden kann, soll nach der Vorlage wegfallen, indem wir die Zustimmung dazu geben, daß durch ein einfaches Gesetz bis zum 31. Dezember 1955 die Verhältnisse grundlegend geändert werden können. Dagegen haben wir von Bayern aus Bedenken. Deshalb haben wir unseren Antrag gestellt.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf zunächst bemerken, daß mir der Antrag des Herrn Ministers Renner, die Sache nochmals an den Rechtsausschuß zu verweisen, insofern nicht zweckmäßig erscheint, als wir ja an eine Frist gebunden sind.

RENNER (Baden-Württemberg): Ich habe nicht gemeint, Herr Präsident, daß die Sache nochmals an den Rechtsausschuß verwiesen werden soll. Ich habe auch keinen dahingehenden Antrag gestellt. Es handelt sich um den ersten Durchgang des Entwurfs, und wir haben noch Zeit, die Frage zu prüfen.

(A) **Präsident Dr. MAIER:** Zur Rechtslage darf ich folgendes sagen. Das Gesetz bedarf einer verfassungsändernden Mehrheit. Es spielt aber keine Rolle, ob wir im ersten Durchlauf dem Gesetzentwurf mit verfassungsändernder Mehrheit zustimmen oder nicht. Per saldo handelt es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz, das, wenn einmal der Beschluß des Bundestags vorliegt, auch der Zustimmung des Bundesrats mit verfassungsändernder Mehrheit bedarf. Darüber besteht Klarheit.

Ich lasse nun zunächst über den **Antrag Bayerns, den Entwurf abzulehnen**, abstimmen. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, mit Ja, wer ihn ablehnen will, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident Dr. MAIER: Der **Antrag des Landes Bayern** ist mit 21 gegen 10 bei 7 Stimmenthaltungen **abgelehnt**.

Somit darf ich feststellen, daß der **Antrag des Berichterstatters** angenommen ist.

Der Bundesrat hat also **beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Art. 107 GG keine Einwendungen** zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 107 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner **Zustimmung bedarf**.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb jugendgefährdender Schriften (BR-Drucks. Nr. 384/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Weimarer Republik ist seinerzeit dem Vertrieb jugendgefährdender Schriften durch das Reichsgesetz zur **Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften** aus dem Jahre 1926 entgegengetreten, ohne daß die damals geäußerten Befürchtungen einer zu weitgehenden Einengung der Meinungsfreiheit eine Rechtfertigung gefunden hätten. Der **Nationalsozialismus** hat dieses Gesetz im Jahre 1935 aufgehoben, weil es ihm natürlich darauf ankam, vollkommen Herr über das gesamte Schrifttum zu sein und schrankenlos darüber verfügen zu können. Über seine Schrifttumskammern hatte er ein ausreichendes Instrument zur vollkommenen Lenkung des gesamten Buch- und Zeitschriftenhandels und damit je nach dem von ihm empfundenen Bedürfnis auch zur Beseitigung von Schmutz- und Schundschriften. In den Jahren nach 1945 wurden aber in gleicher Weise wie nach dem ersten Weltkrieg in besorgniserregendem Umfange Schriften vertrieben, die eine ernste Gefahr für die heranwachsende Jugend darstellen. Aus den verschiedensten Kreisen der Öffentlichkeit ist daher in immer stärkerem Maße die Forderung auf Erlaß

eines Gesetzes gegen die jugendgefährdenden ^(C) Schriften erhoben worden. Im Dezember 1949 hat der Deutsche **Bundestag** mit großer Mehrheit die Empfehlung an die Bundesregierung gerichtet, angesichts der die deutsche Jugend und die öffentliche Sittlichkeit bedrohenden **Auswüchse des Druckschriftenwesens** ein entsprechendes Bundesgesetz auszuarbeiten. Die Bundesregierung hat daraufhin im Mai 1950 dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb jugendgefährdender Schriften zugeleitet, der sich in seinen Verfahrensvorschriften weitgehend an das Reichsgesetz von 1926 anlehnte. Der **Bundesrat** hatte in seiner Sitzung vom 2. Juni 1950 umfangreiche **Änderungen** beschlossen, im übrigen aber gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat in der Sitzung vom 17. September 1952 den Entwurf in der Ihnen vorliegenden Fassung verabschiedet. Die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates haben sich mit dem Gesetzentwurf sehr eingehend befaßt und ihre Empfehlungen in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 384/1/52 zusammengefaßt. Der federführende **Ausschuß für innere Angelegenheiten** und der **Kulturausschuß** empfehlen Ihnen, dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. Der **Rechtsausschuß** dagegen schlägt vor, den Vermittlungsausschuß aus den aus BR-Drucks. Nr. 384/1/52 unter II ersichtlichen Gründen anzurufen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten wird sich nur im Falle der Anrufung des Vermittlungsausschusses mit der unter III der Drucksache angeführten Empfehlung anschließen.

Außerdem liegen Ihnen noch ein **Antrag der Freien Hansestadt Bremen** unter Nr. 384/3/52 und ein **Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg** unter Nr. 384/4/52 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aus weiteren Gründen vor, über die ebenfalls gesondert abgestimmt werden müßte. ^(D)

Das Land **Rheinland-Pfalz** hat bisher als einziges Land in Deutschland ein ähnliches Gesetz, und ich möchte deshalb kurz über unsere Erfahrungen mit diesem Gesetz berichten. Nach einer Geltung von etwa 3 Jahren vermögen wir über die Auswirkungen Aussagen zu machen, die für die heutige Beschlußfassung von Interesse sein werden. Unser Gesetz war im Anfang ebenfalls stark umstritten, wurde aber schließlich von allen großen demokratischen Parteien angenommen. Wir stellen fest, daß die Kioske in Rheinland-Pfalz heute frei von zu bekämpfender jugendgefährdender Literatur sind. Über die **Arbeitsweise** ist folgendes zu sagen. Im Anfang der Geltung des Gesetzes war die Landesprüfungsstelle außerordentlich belastet und mußte häufig zusammentreten. Schon nach etwa einem halben Jahr war ein wesentlicher Rückgang festzustellen. Heute braucht die Landesprüfstelle nur etwa jedes Vierteljahr zusammentreten. Dies ist ein Zeichen dafür, daß das Gesetz sich sowohl bei den Verlegern hinsichtlich der Lieferung der Produkte als auch bei den Wiederverkäufern in Rheinland-Pfalz vollkommen durchgesetzt hat.

Daß die **Erziehungsberechtigten**, insbesondere die Eltern als Hauptinteressenten dieses Gesetzes, im ganzen befriedigt sind, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Insgesamt sind 93 Fälle in die Verbotliste aufgenommen worden. Interessant ist, daß davon nur acht Fälle in die Berufung an das Landesverwaltungsgericht gegangen sind. Nur in einem

(A) dieser acht Fälle hat das Landesverwaltungsgericht die Entscheidung geglaubt aufheben zu sollen. Der Leiter der Landesprüfstelle hat uns bestätigt, daß die **Kosten dieser Prüfstelle**, wie sie sich nunmehr als normal herausgestellt haben, sehr gering sind. Dies zu wissen, ist deshalb wichtig, weil häufig der Einwand geltend gemacht wird, man könne mit dem Geld bessere Literatur für Jugendliche herstellen und verbreiten.

In den drei Jahren seit Bestehen der Landesprüfstelle ist der Vorwurf, daß bei uns eine **Zensur** ausgeübt würde, ernsthaft nicht mehr erhoben worden.

DEHNKAMP (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Bremen hält es nicht für möglich, den Vertrieb jugendgefährdender Schriften mit den Mitteln dieses Gesetzes zu unterbinden. Wir glauben nicht, daß auf diese Weise das Ziel erreicht wird, das uns in irgendeiner Weise allen am Herzen liegt, nämlich der deutschen Jugend diejenigen Schriften, ich will einmal sagen, vorzuenthalten, die nach unserer Auffassung nicht in die Hände Jugendlicher gehören. Weil wir dieses Gesetz für einen **untauglichen Versuch** halten, lehnt der bremische Senat das Gesetz ab. Wir beantragen deswegen, zunächst einmal grundsätzlich festzustellen, ob der Bundesrat dem Gesetz als Ganzem zustimmen will oder nicht. Unsere ablehnende Haltung glauben wir mit einer ganzen Reihe von Punkten begründen zu können. In der öffentlichen Auseinandersetzung wie auch in den vorliegenden Anträgen kommt sehr deutlich zum Ausdruck, wie umstritten dieses Gesetz ist, und zwar nicht nur in bezug auf die **praktischen Ergebnisse** — darüber kann in den Anträgen weniger gesagt werden —, sondern auch in bezug auf seine **kulturellen** und **auf seine rechtlichen Möglichkeiten und Auswirkungen**. Hierüber hat ja nicht zuletzt der Rechtsausschuß einiges gesagt, was, wie ich annehme, anschließend noch zu begründen sein wird. Wenn ich das alles zusammenfasse, dann scheint mir das zu erwartende Ergebnis so gering zu sein, daß wir diesen Weg nicht gehen dürfen. Für jeden, der sich mit der Materie nur ein wenig befaßt hat, steht fest, daß alle diejenigen Schriften, die man gemeinhin als nicht gerade jugendgeeignet ansieht, auch weiterhin angeboten werden. Auf der anderen Seite werden diejenigen Schriften, die nach der landläufigen Meinung wirklich jugendungeeignet sind, wie bisher schon durch das **Strafgesetzbuch** zu erfassen sein, so daß es nach unserer Auffassung nicht notwendig ist, den bisherigen Bestimmungen weitere hinzuzufügen, deren Wirkung insbesondere auf kulturellem Gebiet stark umstritten ist, wie das zum Teil aus den vorliegenden Anträgen hervorgeht. Aus diesen Gründen glauben wir, daß der Erlaß dieses Gesetzes nicht richtig ist, und beantragen, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte — wenigstens zunächst — davon absehen, auf die Fragen der **Problematik des Gesetzes**, wie sie hier wieder durch die hamburgischen und bremischen Anträge aufgeworfen werden, einzugehen, zumal durch die Ausführungen des Herrn Ministers Zimmer doch wohl der Beweis erbracht worden ist, daß ein derartiges **Gesetz nicht nur notwendig, sondern auch in seiner praktischen Durchführbarkeit gesichert** ist.

Wenn ich um das Wort gebeten habe, so zu dem (C) Zwecke, ganz kurz zu den **rechtlichen Erwägungen des Rechtsausschusses** Stellung zu nehmen, die ja zunächst davon ausgehen, daß der im Gesetz vorgesehene **Instanzenzug** als verfassungsrechtlich nicht möglich Anlaß gebe, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich darf darauf hinweisen, daß es an sich möglich gewesen wäre, auf Grund des Art. 87 Abs. 3 GG eine besondere **Bundesoberbehörde** zu schaffen, daß wir aber absichtlich und, wie ich glaube, in voller Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesrats im ersten Durchgang davon Abstand genommen haben. Denn die Frage, die jetzt streitig ist, nämlich ob der Beschwerdeweg Landesprüfstelle/Bundesprüfstelle verfassungsmäßig zulässig sei, weil damit eine in der Verfassung an sich nicht vorgesehene **Mischverwaltung** geschaffen werde, wurde eigentlich durch die Stellungnahme des Bundesrats und namentlich seines Rechtsausschusses beim ersten Durchgang in einem anderen Sinne entschieden. In der **Sitzung am 2. Juni 1950** ist über diese Frage im Bundesrat eingehend gesprochen worden. Der Bundesrat hat sich damals auf Vorschlag des Rechtsausschusses zu der **Rechtsauffassung** bekannt, daß die Entscheidungen der Prüfstellen keine eigentlichen Verwaltungsakte darstellen, weil — und das war die Hauptargumentation — sämtliche Mitglieder der Prüfstellen in ihrer **Entscheidung frei und unabhängig** und damit Weisungen von Landesregierungen und Bundesregierung nicht unterworfen sind. Infolgedessen tragen weder Landesregierungen noch Bundesregierung für Entscheidungen der Prüfstellen irgendeine parlamentarische Verantwortung. Dieser **Auffassung des Rechtsausschusses** hat sich der Bundesrat am 2. Juni 1950 angeschlossen. Er ist von der Erwägung ausgegangen, daß die Entscheidungen der Prüfstellen keine reinen Verwaltungsentscheidungen, sondern **quasi-judizielle Akte** seien, so daß die Eröffnung des Beschwerdeweges, wie er im Entwurf und nunmehr auch in der vom Bundestag beschlossenen Fassung vorgesehen ist, als verfassungsmäßig zulässig anzusehen ist. Es besteht deshalb nach Ansicht der Bundesregierung kein Anlaß, von der Entscheidung des Bundesrats vom 2. Juni 1950 abzugehen. Ich bitte, bei Ihrer Beschlußfassung über diese Frage weiter zu bedenken, daß sich die Bundesregierung und der Bundestag bei der Schaffung des Gesetzes völlig zu dem von Ihnen am 2. Juni 1950 eingenommenen rechtlichen Standpunkt bekannt haben. Alle Verhandlungen und Entscheidungen des Bundestages sind von diesem Beschluß ausgegangen. Es ist deshalb im Bundestag die Frage der Schaffung einer selbstständigen Bundesoberbehörde auf Grund des Art. 87 Abs. 3 GG, die ja immerhin möglich gewesen wäre, überhaupt nicht zur Erörterung gekommen.

Zu dem weiteren **Antrage auf Anrufung des Vermittlungsausschusses bezüglich des § 6** des Gesetzes darf ich mich verhältnismäßig kurz fassen. Der Innenausschuß und der Kulturausschuß haben bekanntlich keine Einwendungen gegen diese Bestimmungen erhoben. Wenn man überlegt, daß dem Richter die vom Rechtsausschuß beanstandete Entscheidung nach § 6 letzten Endes auch bei einer Entscheidung nach § 184 a StGB obliegt, sollten und dürften m. E. gegen die Vorschrift des § 6 Bedenken nicht bestehen.

(A) **Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Ich möchte noch auf einen Punkt ergänzend eingehen, der soeben in den Ausführungen des Herrn Vertreters der Bundesregierung einen wichtigen Raum eingenommen hat. Auch der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich mit der Frage befaßt, ob die Landesprüfstellen Exekutivbehörden und deshalb nach den entsprechenden Bestimmungen des Grundgesetzes zu beurteilen seien. Der Innenausschuß ist mit überwiegender Mehrheit zu der Überzeugung gekommen, die **Landesprüfstellen seien nicht als Exekutivbehörden im üblichen Sinne anzusehen**; sie stellten in ihrer Funktion wesentlich **behördlich geleitete Organe der Selbstkontrolle** dar. Insbesondere die Vorschrift, daß die beamteten Vorsitzenden dieser Landesprüfstellen nach eigenem Gewissen zu entscheiden haben und nicht nach Weisungen handeln, gibt letzteren eine absolute Unabhängigkeit. Der Minister kann — wie schon gesagt worden ist — wegen ihrer Entscheidungen nicht zur parlamentarischen Verantwortung gezogen werden. Der Innenausschuß stimmte der Auffassung der Bundesregierung zu, daß es sich um Organe sui generis handelt, die quasi-judizielle Aufgaben zu erfüllen haben.

VOIGT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Gestatten Sie mir, zu nächst kurz auf die Bemerkungen einzugehen, die Herr Kollege Zimmer über das **Funktionieren des Gesetzes in Rheinland-Pfalz** gemacht hat. Ich glaube, doch feststellen zu müssen, daß das Beispiel eines Landes nicht maßgebend sein kann. Wenn in zehn Ländern solche Prüfungsstellen eingerichtet werden, so wird durch das Nebeneinanderarbeiten dieser Stellen eine **Vervielfachung der Schwierigkeiten** eintreten, die sich in einem Lande ergeben.

Sie sagten ferner, Herr Kollege Zimmer, die **Kioske in Rheinland-Pfalz** seien frei von den zu verurteilenden Druckerzeugnissen und Abbildungen. Wir sind sicherlich alle mit Sorge erfüllt, wenn wir vor den Plakatwänden der Kioske stehen. Aber selbst wenn sie vielleicht bei Ihnen nicht mehr so bunt und so schreiend aussehen sollten, so ist es doch sehr problematisch, ob dadurch — wenn überhaupt schriftliche Erzeugnisse eine nennenswerte Gefährdung junger Menschen herbeiführen — die Sicherheit gegeben ist, daß dieses Schrifttum in Wirklichkeit ausgeschaltet worden ist. Wir dürfen ja nicht verkennen — und der Informationsdienst der Bundesregierung kommt in seiner letzten Ausgabe noch einmal darauf zu sprechen —, daß es sich bei diesem Gesetz nur um eine **Vertriebseinschränkung** handelt. Durch diese gewissermaßen um mildernde Umstände bittende Darstellung wird zwar eine Sicherung gegen diejenigen erreicht, die sich sonst gegen die Nichtübereinstimmung dieses Gesetzes mit dem Grundgesetz wehren würden, aber andererseits liegt darin auch eine große Schwäche des Gesetzes, weil ja viele andere Kanäle übrig bleiben, diese Druckerzeugnisse und Abbildungen an junge Menschen heranzutragen.

Die **Begriffsbestimmung** ist in diesem Gesetz doch sehr zweifelhaft und wenig fest umrissen. Insofern muß ich über die **Problematik des Gesetzes** noch etwas sagen. Man spricht von unsittlichen und sittlich gefährdenden Schriften und meint damit vielleicht, daß alle die Möglichkeiten ausgeschaltet werden sollen, die junge Menschen dahin-abgleiten lassen könnten, **kriminelle Hand-**

lungen zu begehen, oder die eine **Irreleitung des Sexualtriebes** oder schließlich auch ein allgemeines **asoziales Verhalten** zur Folge haben könnten. Aber wenn wir uns überlegen, durch welche Umstände eine solche Verhaltensweise bei jungen Menschen entstehen kann, dann müssen wir zweifellos viel weiter greifen, dann dürfen wir nicht an der **Reklame in illustrierten Zeitungen**, an Darstellungen in illustrierten Zeitungen, an **Gerichtsberichten, Unfallmeldungen oder Berichten über sonstige Vorkommnisse** in der Öffentlichkeit durch Tageszeitungen oder Wochenschriften usw. vorübergehen. Ich erinnere Sie weiterhin auch daran, wie sehr nach 1945 durch das Eingreifen der Besatzungsmächte bei den Lehrbuchausschüssen die Frage auftrat, inwieweit sogar unsere **Märchenwelt** unter Umständen als gefährdendes Moment für die Entwicklung junger Menschen angesehen werden müsse. Also ist der Raum viel weiter zu ziehen, und wir wissen nicht mehr, wo überhaupt die Grenzen für ein Eingreifen gegeben sind.

Zusätzlich möchte ich aber auch die Frage aufwerfen: ist denn schon hinreichend untersucht, ob dieses Schrifttum wirklich in dem so allgemein behaupteten Umfange unsere Jugend irrezuleiten in der Lage ist? Ich neige zu der Auffassung, daß, im Ganzen gesehen, der gesunde junge Mensch weniger durch derlei Schriften auf Abwege geraten kann, daß vielmehr schon eine gewisse **Labilität im Charakter des jungen Menschen** vorhanden sein muß, wenn er durch solche Schriften in erheblichem Umfange abgeleitet. Ich glaube auch, daß die **Feststellungen der Jugendrichter** manchmal zwar durchaus richtig sind, aber häufig die Berufung der Jugendlichen auf solche Druckschriften nichts anderes ist als eine Ausrede. Damit will ich aber nicht etwa sagen, daß man nicht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die üblen Druckerzeugnisse und Abbildungen angehen sollte; ich will damit nur sagen, daß die Hilfe dieses Gesetzes mir außerordentlich problematisch erscheint.

Ich habe vorhin darauf hingewiesen, daß wir dann auch an die **Reklame**, möglicherweise an die **illustrierten Zeitungen** herangehen müssen. Wir müssen darüber hinaus sehen, inwieweit auch der **Rhythmus moderner Tänze oder moderner Musik** ein gefährdendes Moment für die Entwicklung junger Menschen ist. Verzeihen Sie, wenn ich hier zum Ausdruck bringe, daß es mir manchmal so scheint, als ob auch bei der erwachsenen Generation — wenn sie glaubt, durch ein solches Gesetz eine umfangreiche Abhilfe schaffen zu können — eine Art Befreiung von der seelischen Belastung vor sich gehen könnte. Wogegen ich warnend meine Stimme erheben möchte, ist der Umstand, daß doch immerhin für die Darstellung des Wandels in der Erkenntnis des Menschenbildes eine Gefährdung durch ein solches Gesetz eintreten kann und daß unter Umständen die Ausweitung der Ausdrucksmöglichkeiten in unserer Gegenwartsliteratur und in unserer Gegenwartskunst gefährdet sein könnte.

Es ist ja auch so, meine sehr verehrten Herren, daß bei der Durchführung dieses Gesetzes ein **umfangreicher Apparat** in Funktion gesetzt werden muß. Ich glaube nicht, daß der Aufwand an Verhandlungen der vielen Prüfungsausschüsse, die Möglichkeit der Berufung an die Bundesregierung, die Tatsache, daß die Bundesprüfstelle nun wieder

(A) einige Landesprüfstellen oder eine Landesprüfstelle beauftragen kann, in einem auch nur einigermaßen gesunden Verhältnis zu dem Erfolg stehen, den wir durch dieses Gesetz erreichen. Wir sollten vielmehr — und das ist nun ein kulturelles Anliegen — die **Möglichkeiten einer positiven Beeinflussung** ins Auge fassen. Ich weiß, das selbstverständlich dieses Verlangen größte Aufmerksamkeit bei der Bundesregierung findet; aber ich stehe nicht an, zu erklären, daß sowohl seitens der Länder als auch seitens des Bundes für diese positive Hilfe den jugendlichen Menschen gegenüber noch viel mehr geschehen sollte, als heute geschieht, und zwar nicht nur dadurch, daß wir ein **gutes Schrifttum fördern**, sondern auch dadurch, daß wir aus der richtigen Erkenntnis der Jugendpsyche auf die Abenteuerlust und den Wunsch junger Menschen, einmal hinter die Wand des Scheins und des Seins zu schauen und zu sehen, welche Abgründigkeiten oder Hintergründigkeiten sich auftun, Bedacht nehmen und schließlich auch in der Richtung einen positiven Schritt tun, die Abenteuerlust der jungen Menschen zu beruhigen durch **Wanderungen**, durch **Zeltlager** und viele andere Möglichkeiten.

Abschließend möchte ich jedenfalls gegenüber den vielen Stimmen, die sich in der Öffentlichkeit erhoben haben, folgendes sagen. Ich meine, daß die Wirkungsmöglichkeit und der Wirkungsraum dieses Gesetzes in keinem Fall den Aufwand an Mühe und an Kosten lohnen, der durch dieses Gesetz entstehen wird. Für das Land Niedersachsen greife ich den Antrag Bremens auf und bitte, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen.

(B) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern wird lediglich aus verfassungsrechtlichen Gründen die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** beantragen. Es handelt sich um ein Gesetz, das von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Die Landesprüfstellen sind Landesbehörden, während die Bundesprüfstelle eine **Bundesoberbehörde** darstellt. Nun soll über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesprüfstellen die Bundesprüfstelle entscheiden. Das bestimmt § 12 Abs. 1. Mit dem das Grundgesetz beherrschenden **Prinzip der scharfen verfassungsrechtlichen Trennung der Verwaltungsräume des Bundes und der Länder** ist es aber unvereinbar, daß Verwaltungsakte von Landesbehörden durch Bundesbehörden aufgehoben oder abgeändert werden. Darüber hinaus soll nach § 20 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Ziff. 2 auch dem Land die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen Entscheidungen der Landesprüfstelle **Beschwerde bei der Bundesprüfstelle** einzulegen. Es ist aber verfassungsrechtlich unhaltbar, daß ein Land gegen Entscheidungen einer Landesbehörde Beschwerde bei einer Bundesoberbehörde einlegt. Bedenken nach diesen beiden Richtungen sind schon beim ersten Durchgang der Vorlage erhoben worden, so z. B. in der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 25. und 26. Mai 1950. Man hat sich damals über diese Bedenken hinweggesetzt. In der Zwischenzeit hat sich jedoch die **Rechtsauffassung des Bundesrats über die Unzulässigkeit der Nachprüfung von Verwaltungsakten der Länder durch Bundesbehörden und über die Unzulässigkeit der Schaffung einer sogenannten Mischverwaltung** derart gefestigt, daß es kaum angängig erscheint, für den Fall des vorliegenden

Entwurfs mit dieser nunmehr einhellig vertretenen (C) Verfassungspraxis zu brechen.

In diesem Zusammenhang muß auch nachdrücklich auf die erhebliche Gefahr hingewiesen werden, die in der Schaffung irgendwelcher **Präzedenzfälle** nach dieser Richtung hin besteht. Wir haben bei der Behandlung des Lastenausgleichsgesetzes bekanntlich einen **Art. 120 a in das Grundgesetz eingefügt**, um eine Rechtsgrundlage für die Möglichkeit von Weisungen einer Bundesoberbehörde gegenüber Landesbehörden zu schaffen. Daraus kann man doch entnehmen, daß die vorgeschlagene Regelung jeder verfassungsmäßigen Grundlage entbehrt.

Die Schwierigkeiten könnten auf einem Wege, der verfassungspolitisch ziemlich unbedenklich ist, behoben werden, nämlich dadurch, daß die Einrichtung der Bundesprüfstelle überhaupt in Wegfall kommt und für die Nachprüfung von Entscheidungen der Landesprüfstellen der **Klageweg zum Bundesverwaltungsgericht** im ersten und letzten Instanzenzug eröffnet wird. Auf diese Weise würde auch die erforderliche Einheitlichkeit beim Vollzug des Gesetzes, die im Wege der Einrichtung der Bundesprüfstelle herbeigeführt werden soll, erreicht werden können.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf als Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundesrats zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Bleek kurz Stellung nehmen. Es ist richtig, daß der **Rechtsausschuß** beim ersten Durchgang geglaubt hat, eine Betrachtungsweise billigen zu können, von der aus es möglich erschien, trotz der Bedenken, die bestehen, die Gestaltung des Regierungsentwurfs zu tolerieren. (D) Der Grund war folgender. Man sagte: da die Prüfstellen nicht an Weisungen gebunden seien, handle es sich um **quasi-justizielle Akte**, und bei einer solchen Betrachtungsweise könne man zustimmen, da es ja auch von Ländergerichten einen Rechtszug an Bundesgerichte gebe. Der Rechtsausschuß hat schon damals mit nur ganz geringer Mehrheit dieser Auffassung zugestimmt. Bei erneuter Prüfung hat er diese Auffassung nicht aufrechterhalten können. Ich bitte, versichert zu sein, daß die Frage der Zweckmäßigkeit des Gesetzes bei der Prüfung der Rechtsfrage gar keine Rolle gespielt hat. Eher könnte man vielleicht sagen, daß diese Frage bei der ersten Stellungnahme des Rechtsausschusses mitbestimmend war. Man muß daran festhalten, daß der Entwurf mit der **Eröffnung eines Beschwerde-zuges von den Landesprüfstellen an die Bundesprüfstelle** dem Grundgesetz nicht entspricht. Das Verfahren der Prüfstellen ist **Verwaltungsverfahren** und nicht Gerichtsverfahren. Mit dem Behelf der quasi-justiziellen Entscheidung kommt man hier nicht weiter. Im übrigen hat die Bundesregierung selber in der Begründung zu § 21 mit Recht betont, daß es sich um ein **Verwaltungsverfahren** handelt.

Wenn man die Auffassung teilen oder auf ihr beharren sollte, die der Rechtsausschuß zuerst hatte, so muß folgendes gesagt werden. Der Bund kann auf dem Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit **nur ein oberes Gericht** errichten. § 27 des Entwurfs bestimmt aber, daß gegen die Entscheidung der Bundesprüfstelle die Klage beim Bundesverwaltungsgericht zulässig sein soll. Wenn man also schon von quasi-justiziellen Entscheidungen

(A) sprechen will, muß man einen weiteren Schluß ziehen und die Prüfstelle gewissermaßen als ein Quasi-Gericht ansehen. Dann hätten wir, da von der Bundesprüfstelle der Rekurs an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist, bei der Bundesprüfstelle ein weiteres unteres Verwaltungsgericht, was mit der Verfassung nicht vereinbar ist.

Das waren die Gründe, die den Rechtsausschuß zu seiner Stellungnahme veranlaßten. Ich muß als Vorsitzender des Rechtsausschusses feststellen, daß die Stellungnahme des Rechtsausschusses, eine solche Vermischung sei nicht zulässig, der nunmehr ständigen Praxis des Rechtsausschusses entspricht.

DEHNKAMP (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe mich bei meinen ersten Ausführungen nur allgemein zu dem Gesetz, nicht zu den Anträgen, die vom Land Bremen zu verschiedenen Paragraphen vorgelegt worden sind, geäußert. Nachdem aber in der Debatte zu einzelnen Punkten gesprochen worden ist, fühle ich mich verpflichtet, einige Worte dazu zu sagen. Ausgehend von der allgemeinen Feststellung, daß in dem Gesetz die Begriffsbestimmungen durchaus nicht klar sind, vielmehr gerade darüber eine erhebliche Auseinandersetzung begonnen hat, halten wir es für notwendig — was in unserem **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 384/3/52 unter Ziff. 1** zum Ausdruck kommt — in § 1 Abs. 1 das Wort „erheblich“ einzufügen, um damit von vornherein eine Erschwernis für die Aufnahme in die Feststellungsliste zu schaffen. Wir glauben, daß das um so mehr notwendig ist, als bei allen bisherigen Auseinandersetzungen immer wieder umstritten war, was gefährdend ist. Eine eindeutige Definition dieses Begriffs ist eigentlich von keiner Seite gegeben worden.

(B) **Den Antrag des Landes Bremen auf BR-Drucks. Nr. 384/3/52 unter Ziff. 2** ziehe ich hiermit zugunsten des Antrags zurück, der von der Stadt Hamburg zu § 1 Abs. 2 gestellt worden ist. Sinngemäß wird in dem Antrag Hamburgs dasselbe gesagt; er ist nur umfassender.

Von Bremen wird weiter beantragt, § 1 Abs. 2 eine neue Ziff. 4 zu geben. Damit folgt Bremen der Stellungnahme des Kulturausschusses des Bundesrats, daß es unbedingt notwendig ist, die gesamte **klassische Literatur**, also diejenige Literatur, die nicht mehr dem Urheberrechtsschutz unterliegt, aus dem Gesetz herauszulassen. Der Kulturausschuß des Bundesrats hat mit Mehrheit diesen Beschluß gefaßt, aber, da es sich nur um einen Punkt handelt, die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht beantragt. Wir halten es für notwendig, diese Sicherungsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, und bitten Sie deswegen, der Einfügung der Ziff. 4 in § 1 Abs. 2 zuzustimmen.

Noch ein Wort zu § 6! Der Rechtsausschuß beantragt die Streichung des § 6. Ich könnte mir vorstellen — das ist der Sinn unseres Antrags —, daß man § 6 in seiner Gesamtheit nicht streichen möchte, daß einige Länder dieser Meinung sind. Sollte das der Fall sein, so scheint es uns notwendig zu sein, wenigstens **Abs. 2 des § 6 zu streichen**; denn er ist unserer Auffassung nach in dieser Form dem Gesetz wesensfremd. Das Gesetz geht in seiner ganzen Konstruktion davon aus, den jugendlichen jugendgefährdende Schriften vorzuenthalten. In keinem einzigen Fall ist ein ausgesprochenes Verbot im Gesetz selbst festgelegt. Nur in § 6 Abs. 2 wird davon gesprochen, daß die **Werbung in Bildern für Zwecke der Nacktkultur** verboten

sei. Wir halten das für eine einschneidende und falsche Bestimmung, die mit dem allgemeinen Ziel des Gesetzes und den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren ist, so daß nach unserer Auffassung Abs. 2 gestrichen werden muß. Sofern die Werbeschriften der betreffenden Vereine unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, sollen sie selbstverständlich miterfaßt werden. Abs. 2 enthält aber ein ausgesprochenes Sondernverbot gegen eine Gruppe von Menschen oder Vereinen, das unserer Meinung nach nicht ausgesprochen werden darf.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur **Abstimmung**. Es liegt ein Antrag Bremens vor, der wohl dahin zu verstehen ist, daß die Zustimmung zu dem Gesetz verweigert werden soll. Ferner sind Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt worden. Wir müssen zunächst über den Antrag des Landes Bremen, den Entwurf abzulehnen, abstimmen. Ich halte eine länderspezifische Abstimmung für richtig. Wer also dem **Antrage Bremens auf Ablehnung des Entwurfs** zustimmen will, den bitte ich, mit Ja, wer ihn ablehnen will, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident Dr. MAIER: Der **Antrag** ist mit 23 gegen 15 Stimmen **abgelehnt**.

Nun kommen wir zur Abstimmung über die Anträge, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich bitte, der Einfachheit halber jetzt darüber abstimmen zu lassen, ob eine Mehrheit für die Zustimmung zu dem Gesetz vorhanden ist.

Präsident Dr. MAIER: Das würde die Abstimmung sehr vereinfachen. Aber ich weiß nicht, ob dieses Verfahren ganz korrekt ist.

(Zurufe.)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Wir sind der Ansicht, daß zunächst über die Frage abgestimmt werden muß, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll; denn es gibt ja zu den verschiedenen Vorschlägen verschiedene Mehrheiten.

Präsident Dr. MAIER: Ja, wir müssen uns eben dieser Mühe unterziehen. Also es muß zunächst über den **Antrag Bremens auf BR-Drucks. Nr. 384/3/52 Ziff. 1** abgestimmt werden, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, § 1 Abs. 1 **Satz 1** folgende Fassung zu geben:

Schriften, die geeignet sind, Jugendliche erheblich **sittlich** zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen.

Ich bitte diejenigen, die diesem Antrage des Landes Bremen zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Der **Antrag** ist **abgelehnt**.

(A) Wir kommen zur Abstimmung über den **Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 384/4/52 Ziff. 1**, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, § 1 Abs. 1 Satz 1 folgendermaßen zu formulieren:

Schmutz- und Schundschriften, die geeignet sind, Jugendliche zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Nunmehr lasse ich abstimmen über den **Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 384/4/52 Ziff. 2, § 1 Abs. 2 zu ändern**. Wegen des Inhalts darf ich auf die Drucksache verweisen. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben.

— Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Ich stelle fest, daß der Antrag des Landes Bremen auf BR-Drucks. Nr. 384/3/52 Ziff. 2 zurückgezogen worden ist.

Wer dem **Antrage des Landes Bremen auf BR-Drucks. Nr. 384/3/52 Ziff. 3, § 1 Abs. 2 eine neue Ziff. 4 einzufügen**, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Wer dem **Antrage Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 384/4/52 Ziff. 3**, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der **Streichung von § 1 Abs. 3** anzurufen, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Wir kommen zur Abstimmung über den **Antrag Hamburgs unter Ziff. 4** auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, **§ 5 Abs. 2 Satz 1 einen Nachsatz anzufügen**. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

(B) Erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Es folgt die Abstimmung über die **Empfehlung des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 384/2/52 unter II Ziff. 1**, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, **§ 6 zu streichen**. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Wir stimmen nun ab über die **Anträge auf BR-Drucks. Nr. 384/3/52 Ziff. 4 und BR-Drucks. Nr. 384/4/52 Ziff. 5 b**, zwecks **Streichung von § 6 Abs. 2** den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer diesen Anträgen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Wer dem **Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 384/4/52 Ziff. 6**, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, **§ 8 eine neue Fassung** zu geben, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Wir kommen zu der **Empfehlung des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 384/2/52 unter II Ziff. 2**, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um in **§ 21 den vorgesehenen Beschwerdezug zu beseitigen**. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind 20 Stimmen. Der **Antrag ist also angenommen**.

Wer der **Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 384/2/52 unter III**, den Vermittlungsausschuß zwecks **Neufassung von § 27 Abs. 1** anzurufen, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Demnach stelle ich fest, daß alle Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt

sind mit Ausnahme des Antrags des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 384/2/52 unter II Ziff. 2 (Beseitigung des vorgesehenen Beschwerdezugs in § 21). Ich nehme an, daß der Bundesrat diesen Antrag aufrechterhalten will, obwohl die übrigen Anträge bei der Abstimmung nur eine Minderheit gefunden haben.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich beantrage Abstimmung darüber, ob der Vermittlungsausschuß wegen dieses einen Punktes angerufen werden soll.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Ich schließe mich diesem Antrage an.

Präsident **Dr. MAIER**: An und für sich ist ja der Antrag angenommen, den Vermittlungsausschuß wegen dieses Punktes anzurufen. Wenn nun aber bei einer so großen Anzahl von Anträgen nur ein Rest verbleibt, wäre es ein gewisses Entgegenkommen, wenn wir noch einmal darüber abstimmen würden, ob deswegen der Vermittlungsausschuß anzurufen ist.

(Zuruf: Das ist früher immer so gehandhabt worden!)

— Diese Praxis ist schon früher geübt worden. Ich lasse daher länderweise abstimmen. Wer dafür ist, daß entsprechend der **Empfehlung des Rechtsausschusses der Vermittlungsausschuß wegen der Beseitigung des in § 21 vorgesehenen Beschwerdezugs angerufen** werden soll, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung	
Baden-Württemberg	Nein	(D)
Bayern	Ja	
Bremen	Ja	
Hamburg	Ja	
Hessen	Ja	
Niedersachsen	Ja	
Nordrhein-Westfalen	Nein	
Rheinland-Pfalz	Nein	
Schleswig-Holstein	Nein.	

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist mit 20 gegen 18 Stimmen **angenommen**.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu verlangen, daß zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb jugendgefährdender Schriften der Vermittlungsausschuß im Sinne der Empfehlung des Rechtsausschusses, in § 21 den vorgesehenen Beschwerdezug zu beseitigen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird.

Ich schlage vor, nunmehr eine Mittagspause bis 14.30 Uhr eintreten zu lassen. Das Haus stimmt zu.

(Unterbrechung der Sitzung von 13.27 Uhr bis 14.38 Uhr.)

Präsident **Dr. MAIER**: Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung :

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (BR-Drucks. Nr. 383/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Die

(A) Überzeugung, daß eine gründliche Reform des Besoldungsrechts notwendig ist, ist heute Allgemein- gut. Das vorliegende Gesetz bringt aber zunächst nur die sogenannte **kleine Besoldungsreform**. Es nimmt eine Reihe von Maßnahmen vorweg, die als unaufschiebbar angesehen werden müssen. Danach soll der großen Besoldungsreform der zeitliche Spielraum gesichert werden, der zu ihrer Vorbereitung erforderlich ist. Ich brauche auf die einzelnen Vorschriften, die im Gesetz enthalten sind, wohl nicht näher einzugehen, sondern darf mich auf diejenigen Teile beschränken, zu denen von den Ausschüssen des Bundesrats **Änderungsvorschläge** eingebracht wurden. Hierbei beziehe ich mich auf die BR-Drucks. Nr. 383/1/52 und die darin gegebene Reihenfolge.

Zu **Ziff. 1** besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Gesetzes von der Seite der Länder aus gesehen nur **Rahmenvorschriften** darstellen und daß sie die **Höchstgrenze** für die Länder enthalten. Im Entwurf kommt dieser Sachverhalt deutlich zum Ausdruck. Der Rechtsausschuß wünscht deshalb eine entsprechende Ergänzung. Man sollte wohl seiner Auffassung folgen.

In **Ziff. 2** und in **Ziff. 6** werden redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Es soll an dem bisher besoldungsrechtlich üblichen **Erfordernis der Zustimmung** statt des Einvernehmens festgehalten werden.

Ziff. 3 geht davon aus, daß keine Veranlassung besteht, über die bis zum Juli 1936 geltende Regelung für **ledige Beamte** hinauszugehen. Der Finanzausschuß empfiehlt daher, den ledigen Beamten nicht vom 40., sondern erst vom 45. Lebensjahr ab den **Wohnungsgeldzuschuß** der Verheirateten zu gewähren.

(B) Bei **Ziff. 4** handelt es sich um die wichtige Frage der **Änderung des Ortsklassenverzeichnisses in Ausnahmefällen**. Der Bundesrat hat im Vorjahre im Vermittlungsverfahren die Streichung dieser Bestimmung erreicht. Die damals maßgebenden Gründe haben sich nicht geändert.

Zu **Ziff. 5** ist zu bemerken, daß der Vorschlag des Finanzausschusses, die **Kinderzuschläge** auf 25, 30 und 35 DM monatlich zu erhöhen, dem Bestreben entspricht, in dieser wichtigen Frage einen Unterschied zwischen Beamten und Angestellten zu vermeiden. Die davon abweichende Stellungnahme des Ausschusses für innere Angelegenheiten, die eine Angleichung der Kinderzuschläge für die Angestellten an die Regierungsvorlage anstrebt, wird nach den bisherigen Erfahrungen voraussichtlich an dem Widerstand der Tarifparteien scheitern.

Zu **Ziff. 7** ist festzustellen, daß entgegengesetzte Beschlüsse des Finanzausschusses und des Kulturausschusses vorliegen. Während der Finanzausschuß empfiehlt, alle Bestimmungen über **Berufsschullehrer** zu streichen und den Ländern eine ihren besonderen Verhältnissen entsprechende Regelung zu ermöglichen, weist der Kulturausschuß darauf hin, daß gerade bei den Berufsschulen der Lehrermangel besonders groß und daher hier eine Besserstellung besonders erforderlich sei. Der Beschluß des Finanzausschusses schließt das Ziel, das dem Kulturausschuß vorschwebt, durchaus nicht aus, sondern bedeutet durch den Verzicht auf Rahmenbestimmungen sogar, daß auf diesem Gebiet die Länder ohne Bindung an die Höchstsätze die Besoldung nach Maßgabe des bei ihnen gegebenen

Bedürfnisses regeln können. Der Empfehlung des Finanzausschusses wird deshalb der Vorzug gebühren. Ich bitte namens des Finanzausschusses, ihr zuzustimmen.

Gegen den in **Ziff. 8** wiedergegebenen Beschluß des Kulturausschusses, nach dem das **Anfangsgrundgehalt der Lehrer** mit der dritten Dienstaltersstufe beginnen soll, besteht an sich das Bedenken, daß Berufungen der Beamten anderer Verwaltungen nicht ausbleiben werden. Auch ist damit zu rechnen, daß diese Maßnahme erhebliche Mehraufwendungen nach sich ziehen wird. Trotzdem wird man sich der Begründung des Kulturausschusses mit dem Hinweis auf den Nachwuchsmangel im Lehrerberuf nicht verschließen können und seiner Empfehlung zustimmen müssen.

Ziff. 9 muß zusammen mit **Ziff. 11** behandelt werden, weil zur gleichen Frage widersprechende Beschlüsse des Finanzausschusses und des Kulturausschusses vorliegen. Der Finanzausschuß schlägt unter **Ziff. 9 Anrechnung der Stellenzulage für Alleinstehende und Erste Lehrer auf die Bewährungszulage** vor, während der Kulturausschuß unter **Ziff. 11** das Gegenteil empfiehlt und dies damit begründet, daß dadurch ein Anreiz zum Verbleiben auf den Stellen für Alleinstehende und Erste Lehrer geschaffen werden soll. Ich empfehle Zustimmung zu dem Vorschlag des Finanzausschusses und Ablehnung des Vorschlags des Kulturausschusses. **Ziff. 10** enthält eine empfehlenswerte redaktionelle Verbesserung, **Ziff. 12** eine Empfehlung des Rechtsausschusses, der zuzustimmen sein dürfte.

Auch dem in **Ziff. 13** enthaltenen übereinstimmenden Vorschlag des Finanz- und des Kulturausschusses wird zuzustimmen sein.

(D) Zu **Ziff. 14** ist folgendes zu bemerken. Während der Regierungsentwurf die **Bewährungszulage** auf bis $\frac{1}{6}$ der Amtsgerichtsräte beschränken will, empfiehlt der Rechtsausschuß eine Ausdehnung auf bis zu $\frac{1}{4}$ der Landgerichtsräte, Amtsgerichtsräte und Staatsanwälte. Der Vorschlag ist ein Vermittlungsvorschlag zwischen der Regierungsvorlage und der erheblich weitergehenden Forderung der Richter. Er will allerdings die Staatsanwälte einbeziehen, die bei den Wünschen auf eine allgemeine Hebung der Richterbesoldung keinesfalls hätten mit berücksichtigt werden können. Die Ausweitung auf $\frac{1}{4}$ enthält die Gefahr, daß auch die allgemeine Begründung für die Bewährungsbeförderung bei den Lehrern auf $\frac{1}{6}$ der Stellen angegriffen wird. Auch die Einbeziehung der Staatsanwälte ist nicht unbedenklich, weil von Anfang an nur eine Hebung des Richterstandes beabsichtigt war. Im übrigen wird sich zu dieser Frage wohl Herr Minister Renner als besonderer Berichterstatler des Rechtsausschusses noch näher äußern.

Zu **Ziff. 15** wären die gleichen Bedenken wie gegen die Einbeziehung der Staatsanwälte unter **Ziff. 14** geltend zu machen. Auch hierzu wird sich der Herr Berichterstatler des Rechtsausschusses wohl noch äußern.

Der Vorschlag des Kulturausschusses unter **Ziff. 16**, eine **besonders bedeutende höhere Lehranstalt** schon dann anzunehmen, wenn ständig mindestens 6 Klassen doppelt geführt werden, wird dazu führen, daß die Mehrzahl aller höheren Schulen unter die besonders bedeutenden Anstalten fällt. Bei dem ungesunden Andrang zur höheren Schule werden fast alle Klassen bis zur 6. Klasse

(A) doppelt geführt. Deshalb ist gerade besonderer Wert darauf zu legen, daß die Mindestanforderung von 7 Klassen erhalten bleibt. Im Finanzausschuß wurde die Frage angeschnitten, ob nicht eine doppelt geführte Oberprima verlangt werden müsse. Die richtige Lösung liegt wohl in der Mitte, also hier beim Regierungsvorschlag, der mindestens 7 ständig doppelt geführte Klassen verlangt.

Ziff. 17 enthält die gemeinsame Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten, den **Wohnungsgeldzuschuß** auch der Beamten mit weniger als 3 kinderzuschlagsberechtigten Kindern von bisher 120% auf 130% der im Besoldungsgesetz 1927 festgelegten Grundbeträge zu erhöhen. Diese Empfehlung entspricht dem gegenwärtigen Stand der Tarifverhandlungen zwischen den Tarifpartnern des öffentlichen Dienstes. Die Erhöhung wird weiter mit der Erhöhung der Altbaumieten um 10% begründet. Ich bitte, der Empfehlung zuzustimmen.

Zu Ziff. 18 und Ziff. 19 endlich ist anzuerkennen, daß **Richtlinien für die Besoldung der leitenden Kommunalbeamten** an sich von Vorteil wären. Auch die kommunalen Spitzenverbände bejahen die Notwendigkeit solcher Richtlinien. Aber selbst wenn man den Grundsatz der Einheitlichkeit des Besoldungsrechts auch auf diesem Gebiete bejaht, wird man die verfassungsrechtlichen Bedenken des Rechtsausschusses im Hinblick auf Art. 80 Abs. 2 GG nicht überwinden können. Der Rechtsausschuß beanstandet, daß die Ermächtigung des Kap. IV § 6 in der vorgesehenen Fassung nicht genügend scharf umrissen ist, um den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 GG zu entsprechen. Damit entfällt wohl die Stellungnahme zu der Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten. Es empfiehlt sich vielmehr, die Ermächtigung des Kap. IV,

(B) wenn sie nicht, gemessen nach Inhalt und Umfang, begrenzt werden kann, lieber ganz zu streichen.

Ich schlage vor, über die beantragten Änderungen im einzelnen abzustimmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

RENNER (Baden-Württemberg), Mitberichterstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Herr Staatssekretär Ringelmann hat in seinem Bericht auch die **Anträge des Rechtsausschusses** erwähnt; ich kann mich daher kurz fassen. Ich möchte besonders noch auf **Ziff. 12** hinweisen. Die **Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten** sind unserer Auffassung nach zweifellos vergessen worden. Es wäre ungerecht, sie von dieser Regelung auszuschließen.

Im übrigen möchte ich mich darauf beschränken, zu **Ziff. 14** einiges auszuführen. Vorweg darf ich betonen, daß dieser Vorschlag des Rechtsausschusses ein **Eventualvorschlag** ist. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß der Antrag des Herrn Kollegen Amelunxen von Nordrhein-Westfalen, der allgemein eine **Zulage für die Richter und die Staatsanwälte** vorsieht, den Vorzug verdient. Der Rechtsausschuß ist sich aber bewußt, daß ein Spatz in der Hand unter Umständen besser ist als eine Taube auf dem Dache. Das soll nicht heißen, daß wir von Anfang an der Meinung waren, der Vorschlag Amelunxen sei eine Taube auf dem Dache, die nicht zu greifen sei; so ist das nicht gemeint. Wir wollen aber für diesen Gesetzentwurf den **Eventualvorschlag** machen und dabei ausdrücklich betonen, daß der Rechtsausschuß die andere Regelung für besser hält.

Im Regierungsentwurf sind nur die **Amtsgerichts-^(C)räte** aufgeführt. Man hat das damit begründet, daß man sagte, die **Amtsgerichtsräte** hätten schlechtere Beförderungsaussichten als die **Landgerichtsräte**, und deswegen sei es notwendig, die **Landgerichtsräte** mit hereinzunehmen. Diese Begründung kann nicht anerkannt werden. In den allermeisten Ländern wird es doch so sein, daß man Beförderungen nicht vornimmt nach der Stelle, die der zu Befördernde zufällig innehat, sondern daß man auf die Person sieht. Die Beförderungsaussichten der Richter sind gleich.

Die Begründung für den **Ausschluß der Staatsanwälte** läßt sich unseres Erachtens nicht halten. Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann hat erklärt, es handle sich um eine Besserstellung des Richterstandes. Meine Herren, in allen Ländern ist es so, daß die **Staatsanwälte** zum Richterstand gezählt werden; die **Staatsanwälte** und die **Richter** sind in einer Vereinigung, es tritt häufig ein Wechsel zwischen **Staatsanwälten** und **Richtern** ein, und dieser Wechsel ist auch gut, er soll nicht verhindert werden. Man kann unserer Auffassung nach **Staatsanwälte** und **Richter** nicht trennen.

Und nun zum Grundsätzlichen! Man spricht von einer **„Bewährungszulage“**. Gegen diesen Begriff muß sich der **Rechtsausschuß** wenden. **Richtern** eine **„Bewährungszulage“** zu geben, bedeutet eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit. Man sollte diesen Ausdruck mit Beziehung auf die **Richter** vermeiden.

Wir sind auch der Meinung, daß es zu wenig ist, nur $\frac{1}{6}$ der **Richter** und **Staatsanwälte** einzubeziehen, und halten $\frac{1}{4}$ für notwendig. Ich will hier nicht längere Ausführungen über die Lage des Richterstandes — wobei ich die **Staatsanwälte** einbeziehe — machen. Jeder, der die Verhältnisse (D) kennt, weiß, daß es für die Justizverwaltungen außerordentlich schwer ist, guten **Nachwuchs** zu bekommen. Die Aussichten in den anderen Verwaltungen des Staates, in der Kommunalverwaltung und in der freien Wirtschaft sind gerade für die tüchtigsten Juristen weit besser, und es ist durchaus verständlich, wenn sie es vorziehen, diese Chance wahrzunehmen und nicht in den Justizdienst zu gehen. Wenn man hier nicht in nächster Zeit energische Maßnahmen beschließt, wird sich eine Verschlechterung der Leistungen gerade in der Justiz nicht vermeiden lassen. Deshalb kommen wir zu dem Vorschlag, $\frac{1}{4}$ der **Landgerichtsräte**, **Amtsgerichtsräte** und **Staatsanwälte** in den Genuß dieser Zulage zu bringen, wobei ich noch einmal betone, daß der Vorschlag, der vor einiger Zeit hier behandelt worden ist, die **„Lex Amelunxen“**, nach unserer Auffassung den Vorzug verdient.

Auf eines darf ich noch hinweisen: In **Ziff. 15** der Drucks. Nr. 383/1/52 findet sich ein **Fehler**. Es muß dort heißen:

In Kapitel I § 2 Abschnitt I ist Nr. 14 so zu ändern, daß auch Erste Staatsanwälte — nicht „Oberstaatsanwälte“

und nicht nur Oberamtsrichter die dort vorgesehene Stellenzulage erhalten können.

Das ist ganz klar. Die **Oberamtsrichter** und die **Ersten Staatsanwälte** sind in der gleichen Gruppe, die **Oberstaatsanwälte** in einer anderen Gruppe als die **Oberamtsrichter**.

Zu **Ziff. 19** der Vorlage nur ein paar Worte! Wir sind uns bewußt, daß es außerordentlich schwierig

(A) ist, hier eine Konkretisierung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß vorzunehmen; aber der Rechtsausschuß war doch mit Mehrheit der Meinung, daß das Erfordernis des Art. 80 Abs. 1 GG in der Fassung des Kap. IV § 6 nicht erfüllt sei. Wenn die Formulierung auch schwierig ist, muß man eben doch eine finden. Der Umstand, daß Schwierigkeiten auftreten, berechtigt nicht dazu, die Vorschrift des Art. 80 Abs. 1 GG außeracht zu lassen.

Ich darf nun, Herr Präsident, gleich den Antrag unseres Landes vortragen. Das Land Baden-Württemberg hat Ihnen in BR-Drucks. Nr. 383/3/52 einen Antrag vorgelegt. Ich brauche ihn wohl nicht vorzulesen. Wir bitten, entsprechend diesem Antrag zu beschließen. Zur Begründung darf ich folgendes vortragen. Die für Oberschullehrer vorgesehene Bewährungszulage von 400 DM trägt den besonderen Verhältnissen bei den Oberschullehrern in unserem Lande nicht Rechnung. Wegen der besonderen Vorbildung und Prüfung dieser Beamten und der Bewertung ihrer Tätigkeit an den Höheren Schulen als Klassenlehrer sahen die Besoldungsordnungen der alten Länder Württemberg und Baden Grundgehälter von 4800 bis 7000 DM vor. Bei der Besoldungsangleichung wurden sie den Mittelschullehrern in A 4 a 2 gleichgestellt. Dies hatte zur Folge, daß Anwärter für den besonderen Dienst als Oberschullehrer an Höheren Schulen mangels ausreichender Aufrückungsmöglichkeiten nicht mehr gefunden werden können. Um dieser Lage gerecht zu werden, sollten die Oberschullehrer so gestellt werden, daß sie ein Endgrundgehalt von 7000 DM wieder erreichen können, also das, was sie früher schon hatten. Es ist gerade für diese Kategorie der Lehrer doch ein unbilliger Zustand, daß sie in der jetzigen Zeit, in der alles teurer geworden ist und die Lebenshaltung größere Aufwendungen erfordert, weniger erreichen können, als sie früher erreicht haben. Die Gleichstellung der Oberschullehrer bei den Justizvollzugsanstalten mit den Mittelschullehrern entspricht der Empfehlung des Rechtsausschusses, auf die ich schon hingewiesen habe.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Das Bundesfinanzministerium kann sich, von einigen — allerdings wesentlichen — Ausnahmen abgesehen, dem Votum des Finanzausschusses des Hohen Hauses anschließen. Das gilt also für alle Dinge, die ich nicht besonders erwähne.

Ich darf nun noch auf einige Einzelpunkte zu sprechen kommen, zunächst auf Ziff. 1 der BR-Drucksache Nr. 383/1/52 betreffend Rahmenvorschriften. Wir teilen das Bedenken des Rechtsausschusses nicht und glauben, daß die Verwendbarkeit des für die Bundesbeamten geltenden Besoldungsrechts als Rahmenvorschriften eine der Struktur des Besoldungsgesetzes entsprechende Formulierung dieser Rahmenvorschriften erforderlich macht. Der obere Rahmen bemißt sich nicht lediglich nach dem Höchstgehalt, sondern nach den Dienstaltersstufen innerhalb jeder Besoldungsgruppe. Wir müssen also diese Merkmale anführen.

Dann ist sehr wesentlich Ziff. 4, in der die Streichung der Bestimmung beantragt wird, die dem Bundesfinanzminister die Ermächtigung geben soll, mit Zustimmung des Bundesrats in besonders begründeten Ausnahmefällen einzelne Orte oder Ortsteile in eine andere Ortsklasse einzureihen. Im

vorjährigen Besoldungsgesetz war ja auf Widerspruch des Bundesrats im Vermittlungsausschuß diese Ermächtigung gestrichen worden. Inzwischen hat der Bundestag zweimal oder dreimal so gut wie einstimmig verlangt, daß Änderungen im Ortsklassenverzeichnis vorgenommen werden, und ich halte es daher für wahrscheinlich, daß der Bundestag auch bei der demnächstigen Beratung des vorliegenden Gesetzes auf dieses Verlangen zurückkommen wird. Wir haben gar keine Bedenken; im Gegenteil, auch wir sind der Ansicht, daß die Ortsklasseneinteilung, die über 20 Jahre alt ist, in einzelnen Punkten geändert werden muß — die Verhältnisse haben sich geändert — und daß man nicht deshalb, weil natürlich einige Arbeit damit verbunden ist — es werden wohl eine Reihe von Anträgen auf uns zukommen —, vor sachlich notwendigen Änderungen zurückschrecken sollte. Daß hier die Interessen der Länder gebührend berücksichtigt werden, ergibt sich ja daraus, daß die Einreihung in eine andere Ortsklasse in jedem Einzelfall nur mit Zustimmung des Bundesrats geschehen soll. Ich möchte annehmen, daß der Bundestag auch diesmal auf der Bestimmung beharren wird.

Eine sehr wesentliche Änderung bedeutet der Vorschlag unter Ziff. 5 der Drucksache Nr. 383/1/52 betreffend die Änderung der Kinderzuschläge. Nach unserer Vorlage sollten die Kinderzuschläge 20, 30 und 40 DM betragen, 40 DM bei Vollendung des 16. Lebensjahres, also gerade dann, wenn Kinder nicht in die handwerkliche oder Fabriklehre gehen und dann ja im allgemeinen wohl ein Taschengeld bekommen — für das die Grenzen noch heraufgesetzt worden sind —, sondern weiter eine Schul- oder Universitätsausbildung erhalten. Wir halten es doch für wesentlich, daß hier ein bescheidener Betrag von 5 DM mehr gezahlt wird. (D) Dagegen glauben wir, daß man bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr mit 20 DM auskommt und nicht 25 DM zu geben brauchte. Das Ganze ist auch lastenmäßig nicht ganz gleichgültig. Der Beschluß des Finanzausschusses würde insgesamt bei allen öffentlichen Arbeitgebern 50 Millionen DM mehr erfordern. Ich darf daher wegen der Bedeutung der Angelegenheit die Beschlußfassung der Bundesregierung zu diesem Punkt ausdrücklich vorbehalten.

Nach Ziff. 8 soll das Anfangsgehalt der Lehrer mit der bisher dritten Dienstaltersstufe beginnen. Wir haben in einem Schreiben vom 7. Oktober an die Herren Kultusminister ausgeführt, daß wir hiergegen erhebliche Bedenken haben. Ich darf mich der Kürze halber im wesentlichen auf dieses Schreiben beziehen. Die Durchführung des Vorschlages unter Ziff. 8 würde notwendigerweise mindestens zu einer Hebung der gesamten Besoldungsgruppe A4c2 führen; wahrscheinlich würde das der Auftakt für eine allgemeine Erhöhung aller Anfangsgrundgehälter und damit für eine völlige Veränderung der Struktur der Besoldungsordnung sein. Derartige Maßnahmen müssen der großen Besoldungsreform vorbehalten bleiben, soweit sie sich überhaupt in das allgemeine System einordnen.

Auch zu Ziff. 11 der Ausschussempfehlungen, die sich auf Alleinstehende und Erste Lehrer bezieht, muß ich Bedenken erheben. Der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses hat schon erwähnt, daß die unter Ziff. 11 vom Kulturausschuß des Bundesrates vorgeschlagene Fassung in Widerspruch zu der des Finanzausschusses steht.

- (A) Ferner habe ich Bedenken gegen **Ziff. 13**. Wir könnten bei der vorgeschlagenen Anmerkung 1 — Stellenzulage für Taubstummen- und Blinden-Oberlehrer — höchstens bis zu 400 DM, nicht, wie der Finanzausschuß beantragt, bis zu 600 DM gehen, um Überschneidungen zu vermeiden.

Ganz wesentlich ist der Beschluß des Rechtsausschusses unter **Ziff. 14** der Drucks. Nr. 383/1/52, den Herr Minister Renner eben noch besonders begründet hat. Wir haben hierzu in einem Schreiben — ebenfalls vom 7. Oktober 1952 — an die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren Stellung genommen und unsere schweren Bedenken geäußert. Wir sind der Ansicht, daß die **Beförderungsaussichten bei den Landgerichtsräten und Staatsanwälten** bedeutend günstiger sind als bei den Amtsgerichtsräten. Die Erhöhung der Quote von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{4}$ würde den **Anteil der Beförderungstellen für die Richter und Staatsanwälte** auf 40 % der Gesamtzahl der Planstellen ansteigen lassen. Damit würde der Anteil der Beförderungstellen im höheren Justizdienst wesentlich über dem Durchschnitt der Beförderungstellen aller Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes liegen. Zu dem Bedenken, das wegen des Wortes „**Bewährungszulage**“ erhoben worden ist, darf ich sagen, daß dieses Wort im Gesetzestext gar nicht vorkommt. Im Gesetzestext heißt es nur „**Stellenzulage**“; ist also ein ganz neutraler Ausdruck. Ich glaube allerdings, daß in der Begründung zur Verdeutlichung das Wort „**Bewährungszulage**“ gebraucht worden ist.

Zu **Ziff. 15** muß ich gleichfalls Bedenken äußern. Sie sind in unserem Schreiben vom 7. Oktober des näheren dargelegt worden.

- (B) **Ziff. 17** enthält eine ganz wesentliche Änderung der Regierungsvorlage. Während die Regierungsvorlage — da wir ja eine große Besoldungsreform leider im Augenblick noch nicht machen können — im wesentlichen in sozialer Beziehung Verbesserungen für kinderreiche Familien und in anderen Härtefällen vorsah, also beim **Wohnungsgeldzuschuß** Verbesserungen erst bei drei kinderzuschlagsfähigen Kindern enthielt, haben der Finanzausschuß und der Innenausschuß beschlossen, den Wohnungsgeldzuschuß auch schon bei Beamten mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern zu erhöhen. Ich kann mitteilen, daß sich hierdurch eine Erhöhung des Besoldungsaufwands bei allen Dienstherren — Bund, Ländern und Gemeinden — um 120 Millionen DM ergäbe. Das ist also eine sehr beträchtliche Summe. Auch hier muß ich wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit die Stellungnahme des Bundeskabinetts ausdrücklich vorbehalten.

Was **Ziff. 18** betrifft, so hat bisher in Besoldungssachen immer der Bundesminister der Finanzen die Federführung gehabt. Wir glauben daher, daß man es auch bei der Neufassung der Ermächtigung dabei belassen sollte, in erster Linie den Bundesminister der Finanzen zu nennen.

Zu **Ziff. 19** hat Herr Minister Renner eben schon auf gewisse formale Schwierigkeiten hingewiesen. Wir glauben aber, daß es in der Sache richtig ist, **Richtlinien für die Gehälter der Kommunalbeamten** zu geben. Wir müssen dann versuchen, in der weiteren parlamentarischen Beratung zu einer Fassung der Ermächtigung zu kommen. Wenn sich herausstellt, daß etwas sachlich notwendig ist,

dann wird man m. E. auch den formal zutreffenden und einwandfreien Weg in gemeinsamer Beratung finden können. (C)

Noch ein Wort zu dem **Antrag des Landes Baden-Württemberg!** Gegen **Ziff. 1** dieses Antrages haben wir keine Bedenken. Zu **Ziff. 2** hätten wir allerdings Bedenken; denn die **Oberschullehrer** würden hier nach in das Endgehalt der Gruppe 3 b der Amtsmänner kommen, und da ist eine erhebliche Berufungsgefahr zu befürchten.

RENNER (Baden-Württemberg): Ich darf noch auf einen **Druckfehler** in unserem Antrage hinweisen. In der letzten Zeile der Aufzählung muß es statt „Oberlehrer“ heißen „Oberschullehrer“.

LANDAHL (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg stimmt dem Entwurf mit Ausnahme der Vorschriften für die Lehrer- und Richterbesoldung zu. Es hält für die **Lehrer- und Richterbesoldung** eine grundsätzlich andere Regelung für erforderlich, weil beide Berufe ihrer Struktur nach keinen Vergleich mit den in der Besoldungsordnung erfaßten anderen Beamtengruppen zulassen. Hamburg glaubt, diese Auffassung um so mehr vertreten zu müssen, als es vor der nationalsozialistischen Zeit bereits die Konsequenzen aus dieser Ansicht gezogen hat. Im einzelnen erklärt Hamburg zur Frage der **Lehrerbesoldung** folgendes. Das **Schulsystem in Hamburg** war von jeher anders geartet als in den übrigen Ländern. Hamburg hat als einziges Land in Deutschland seit fünf Jahrzehnten in der Volksschule den Englisch-Unterricht als Pflichtfach. Die Mittelschule ist bei uns nicht wie in den übrigen Ländern von der Volksschule getrennt, sondern bildet als Technische Oberschule einen Bestandteil der Volksschule, an der überwiegend **Volksschullehrer** unterrichten. Von diesen Volksschullehrern wird entsprechend den an sie gestellten höheren Anforderungen ein sechssemestriges Universitätsstudium gefordert. Im übrigen wird Hamburg infolge des andersgearteten Schulsystems künftig ebenso wie früher Beförderungstellen weder für Volksschullehrer noch für Studienräte haben. Diesen Besonderheiten wurde bereits in der hamburgischen Besoldungsordnung von 1927 durch eine allgemein bessere Besoldung der Lehrerschaft unter gleichzeitigem Verzicht auf alle Beförderungstellen Rechnung getragen. Im Jahre 1931 wurde die hamburgische Lehrerbesoldung infolge der Anpassungsverordnung auf Grund von Verhandlungen mit dem Reich geändert und galt dann bis 1937. Hamburg beabsichtigt nunmehr, die **Lehrerbesoldung von 1931** wiederherzustellen, und damit den hamburgischen Lehrern den Status zu geben, den alle übrigen Lehrer in Deutschland und alle übrigen Beamten haben, nämlich ihre Besoldung aus der Zeit vor 1933. Hamburg betrachtet diese Maßnahme als eine selbstverständliche Wiedergutmachung nationalsozialistischer Maßnahmen. (D)

Zur **Richterbesoldung** ist folgendes zu sagen. Die hamburgischen Richter waren vor 1934 wegen der besonderen hamburgischen Verhältnisse besser eingruppiert als die Richter in den übrigen Ländern. Diese Besserstellung der hamburgischen Richter wurde im Jahre 1922 durch das Reichsschiedsgericht ausdrücklich anerkannt, indem es den gegen die bessere Eingruppierung der hamburgischen Richter gerichteten Einspruch des Reichsministers der Finanzen zurückwies. Hamburg beabsichtigt,

(A) diesen besonderen Verhältnissen auch in Zukunft Rechnung zu tragen, und lehnt daher für sich die Besoldungsregelung für die Richter in dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts ab. Hamburg betrachtet die von ihm beabsichtigten Maßnahmen als eine Wiederherstellung des vor 1933 geltenden Rechtszustandes.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Kollege Renner konnte nicht umhin, anzuerkennen, daß der **Initiativgesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen** die bessere Lösung für die Gestaltung der Gehälter der Richter und Staatsanwälte bringe. Ich glaube deshalb, es wäre ein Versäumnis, wenn ich das Hohe Haus nicht an diesen Initiativgesetzentwurf erinnerte. Sie wissen, daß nach der Regierungsvorlage, die uns heute beschäftigt, lediglich ein kleiner Teil der Richter und Staatsanwälte eine Gehaltsaufbesserung bekommen soll. In unserem Initiativgesetzentwurf ist dagegen die Gewährung einer **Zulage von 1200 DM** jährlich an alle Richter und nach der inzwischen vom Rechtsausschuß beschlossenen Ergänzung auch an alle Staatsanwälte vorgesehen. Dieser Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ist noch nicht von allen dafür zuständigen Bundesratsausschüssen abschließend behandelt worden. Das Plenum hat deshalb über den Antrag auch noch nicht entschieden. Aus diesem Grunde ist die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen der Auffassung, daß der Bundesrat zu den die Richter und Staatsanwälte betreffenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung nur unter dem Vorbehalt der demnächst zu treffenden Entscheidung über den die gleiche Materie betreffenden Initiativantrag (B) Nordrhein-Westfalens Stellung nehmen kann. Der **Rechtsausschuß** hat sich demgemäß auch — was allerdings leider nur in der Begründung und nicht im Tenor der Empfehlung unter Ziff. 14 der BR-Drucks. Nr. 383/1/52 zum Ausdruck kommt — für den Grundgedanken der Regierungsvorlage, nur einem Teil der Richter und Staatsanwälte Stellenzulagen zu gewähren, lediglich hilfsweise ausgesprochen, nämlich ausschließlich für den Fall der späteren Ablehnung des weitergehenden Gesetzentwurfs des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Regierung meines Landes wird sich darüber hinaus bei der Beschlußfassung über die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter Ziff. 14 und 15 der Stimme enthalten. Sie hält dies für notwendig, um unter allen Umständen dem Mißverständnis vorzubeugen, daß eine Zustimmung zu diesen Empfehlungen einen Verzicht auf den Initiativantrag des Landes bedeute, den Nordrhein-Westfalen nach wie vor für den einzig angemessenen Weg zu einer sofort durchführbaren Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte hält.

DEHNKAMP (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Vorlage handelt es sich, wie auch in der Erläuterung gesagt wird, um notwendige **Sofortmaßnahmen**. Unter diesem Gesichtspunkt muß wohl auch der Beschluß des Kulturausschusses betrachtet werden, die **Volksschullehrer** in diese Regelung einzubeziehen. Nach der übereinstimmenden Meinung des Kulturausschusses — das darf ich wohl auch für die Länder, die sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten haben, sagen — entwickelt sich ein Zustand, der offenbar schon heute bedrohlich ist und der in absehbarer Zeit

zu einer Katastrophe führt. Der Kulturausschuß ist (C) deswegen im Gegensatz zum Finanzministerium der Meinung, daß es unbedingt notwendig ist, auch hier mit einer Sofortmaßnahme einzusetzen und nicht etwa die endgültige Regelung der künftigen Besoldungsform abzuwarten. Der Beschluß des Kulturausschusses, die dritte Dienstaltersstufe als **Eingangsstufe für die Lehrer in der Gruppe A4c2** anzusehen, ist nach unserer Auffassung das Mindeste dessen, was im Augenblick geschehen muß, wenn wir nicht in allernächster Zeit vor der Tatsache stehen sollen, daß in keinem einzigen Land der Bundesrepublik der notwendige Bedarf an Lehrern mehr zu decken ist. Im Gegensatz zu den Bedenken, die von dem Vertreter des Bundesfinanzministeriums vorgetragen worden sind, bitte ich dringend, dem Vorschlag des Kulturausschusses zu folgen.

Ich habe außerdem einige **Anträge des Landes Bremen** zu begründen. Auf **BR-Drucks. Nr. 383/1/52**, die Ihnen zugegangen ist, heißt es unter **Ziff. 10**, daß der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Kulturausschuß aus Gründen der redaktionellen Verbesserung vorschlagen, in Kap. I § 2 Abschnitt I Ziff. 9 a an Stelle der Bezeichnung „Seefahrtoberlehrer“ die Bezeichnung „**Seefahrtoberlehrer für Schiffsmaschinenwesen**“ einzusetzen. Das ist ein Irrtum. Im Kulturausschuß ist vielmehr auf Antrag Bremens beschlossen worden, außer den jetzt schon in dieser Besoldungsgruppe befindlichen Seefahrtoberlehrern die Seefahrtoberlehrer für Schiffsmaschinenwesen einzufügen. Bei den ersten handelt es sich um die Nautiker, bei den zweiten um die Techniker. Diese Ergänzung ist nach unserer Meinung notwendig. Die auch nach unserer Ansicht erforderliche Fußnote ist in Besprechungen mit dem Finanzministerium festgelegt worden. (D)

Unter **Ziff. 16 der BR-Drucks. Nr. 383/1/52** wird der Beschluß des Kulturausschusses vorgelegt, in **Kap. I § 2 Abschnitt I Ziff. 17 b** die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ zu ersetzen. Die jetzige Regelung ist so, daß Oberstudienräte bzw. Oberstudiendirektoren an besonders bedeutenden Höheren Schulen in den Genuß einer Stellenzulage kommen. Uns scheint, daß die bisherige Formulierung „besonders bedeutender Höherer Schulen“ ausreichend ist. Nach unserer Meinung ist es nicht richtig, das Merkmal „besonders bedeutend“ durch eine Zahl charakterisieren zu wollen. Bei der Feststellung der Bedeutung einer solchen Anstalt spielt die Zahl der Klassen im Grunde genommen eine untergeordnete Rolle. Wir beantragen deswegen in Kap. I § 2 Abschnitt I Ziff. 15 und Ziff. 17 b zu streichen und es bei der bisherigen Regelung zu belassen, da sie den Ländern die Möglichkeit gibt, so zu verfahren, wie es von der Sache her als zweckmäßig erscheint.

Was die **Zulage für die Richter** anlangt, so ist von Bremen der Antrag gestellt worden, bei der Gewährung dieser Stellenzulage von einem objektiv faßbaren Tatbestand, in diesem Falle vom Dienstalter, auszugehen. Wir halten das für notwendig, um allen Bedenken im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Richter vorzubeugen. Sollte dem Antrage, außer Amtsgerichtsräten auch Landgerichtsräte usw. in den Genuß dieser Stellenzulage zu bringen, Folge geleistet werden, müßten wir bitten, unseren Antrag in diesem Sinne zu erweitern.

Präsident **Dr. MAIER**: Wir kommen nunmehr zur **Abstimmung**. Ich bitte diejenigen, die für die

(A) **Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 383/1/52 stimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!**

Wer den gleichlautenden **Anträgen auf BR-Drucks. Nr. 383/1/52 unter Ziff. 2 und 6** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 7! — Abgelehnt!

Ziff. 8! — Angenommen!

Es folgt die Abstimmung über die gleichlautenden Änderungsanträge unter Ziff. 9 und 11. Wer zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Dr. Ringelmann: Die beiden Anträge sind nicht gleichlautend, sondern es besteht zwischen ihnen ein Unterschied!)

— Dann stimmen wir zuerst über den Antrag unter **Ziff. 9** ab. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wer nunmehr dem **Antrage der Freien Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 383/2/52 unter Ziff. 1** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

DEHNKAMP (Bremen) (zur Geschäftsordnung): In der BR-Drucks. Nr. 383/1/52 ist unter Ziff. 10 der Beschluß des Kulturausschusses und des Innenausschusses offenbar unrichtig protokolliert. Er kann so nicht angenommen werden. Wenn er richtig protokolliert worden wäre, wäre es für Bremen gar nicht notwendig gewesen, einen Änderungsantrag zu stellen.

(B)

Präsident **Dr. MAIER**: Wir können von dieser Erklärung nur Kenntnis nehmen. Wir haben soeben über den Antrag Bremens abgestimmt, und er ist abgelehnt worden.

DEHNKAMP (Bremen): Ich weise auf eines hin. Wenn Sie dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 383/1/52 unter Ziff. 10 folgten, so hätte das zur Folge, daß die Seefahrtsoberlehrer, also die Nautiker, aus der Besoldungsordnung herausfallen. Das ist sicher nicht beabsichtigt gewesen. Für mich darf ich das jedenfalls eindeutig erklären; denn ich war Antragsteller im Kulturausschuß. Sicher war das auch nicht die Absicht irgendeines anderen Küstenlandes.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Kulturausschuß müßte danach seinen Antrag ändern; dann könnten wir dazu Stellung nehmen. Oder es müßte im Plenum des Bundesrates eine Korrektur vorgenommen werden durch Annahme der Ziff. 1 des bremischen Antrags, die vorhin abgelehnt wurde.

DEHNKAMP (Bremen): Ich darf noch einmal darauf hinweisen, daß der Antrag Bremens nichts anderes bezweckt, als den tatsächlichen Beschluß des Kulturausschusses zum Ausdruck zu bringen. Nur die falsche Protokollierung des Beschlusses des Kulturausschusses macht es nötig, darüber noch zu reden. Wäre der Beschluß richtig protokolliert worden, brauchte ich kein Wort dazu zu sagen. Folgen Sie dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 383/1/52 Ziff. 10, dann fallen, wie gesagt, die Seefahrt-

oberlehrer, d. h. die Nautiker, aus der Besoldungsgruppe heraus. Das ist weder die Absicht des Landes Bremen noch die irgendeines anderen Küstenlandes. In der Praxis betrifft dieser Antrag nur die Küstenländer. Mit Rücksicht darauf, daß das vielleicht nicht genau übersehen worden ist, möchte ich bitten, noch einmal abstimmen zu lassen. Es handelt sich um eine sich aus der Sache ergebende Ergänzung der Besoldungsordnung.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Haus ist, wie ich annehme, damit einverstanden, daß wir unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte, welche Herr Senator Dehnkamp vorgetragen hat, noch einmal abstimmen. Das ist zwar ein außergewöhnlicher Weg; aber ich glaube, daß wir nur auf diese Weise dem Wunsch des Herrn Senators Dehnkamp Rechnung tragen können. Erhebt sich gegen dieses Verfahren ein Widerspruch?

(Zuruf: Ja!)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Es sind mehrere Kultusminister anwesend. Anscheinend sind sie nicht in der Lage, diese Aussage zu bestätigen.

(Zurufe: Doch! doch!)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Bei der Diskussion über diese Frage im Innenausschuß hat es sich nur um eine redaktionelle Klarstellung gehandelt. Ich bin also der Meinung, daß das Wort „anstelle“ in Ziff. 10 der BR-Drucks. Nr. 383/1/52 falsch ist. Ich würde Ihnen empfehlen, so zu beschließen, wie das Land Bremen vorgeschlagen hat.

Präsident **Dr. MAIER**: Vielleicht zieht Herr Minister Spiecker seinen Einwand zurück.

(D)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Wenn die Aussage bestätigt wird, widerspreche ich nicht.

(Zurufe.)

Präsident **Dr. MAIER**: Es kann also abgestimmt werden über **Ziff. 10 unter Berücksichtigung des bremischen Antrags auf BR-Drucks. Nr. 383/2/52 Ziff. 1**, nämlich in Kap. 1 § 2 Abschnitt I Ziff. 9 a ferner einzufügen: „Seefahrtsoberlehrer für Schiffsmaschinenwesen“. Wer dem zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Nun kommen wir zur Abstimmung über den **Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 383/3/52**. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist **abgelehnt**.

Es folgt die Abstimmung über den **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 383/1/52 unter Ziff. 12**. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wer dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 383/1/52 unter **Ziff. 13** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wir gehen über zur Abstimmung über den **Antrag der Freien Hansestadt Bremen unter Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 383/2/52**. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Abgelehnt!**

Wir kommen zur Einzelabstimmung über die **Anträge unter Ziff. 14 und 15 der BR-Drucks. Nr.**

- (A) 383/1/52. Wer dem Antrag unter **Ziff. 14** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wer der **Ziff. 15** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind 19 Ja-Stimmen.

RENNER (Baden-Württemberg): Wenn man den Antrag unter **Ziff. 14** annimmt, muß man auch den unter **Ziff. 15** annehmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Es ist eine gewisse Ermüdung im Bundesrat festzustellen. Ich möchte deshalb nochmals über den Antrag unter **Ziff. 15** abstimmen lassen. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es sind 19 Stimmen. Der Antrag ist **abgelehnt**.

Es folgt die Abstimmung über den **Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 383/2/52 unter Ziff. 2**. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Auch das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Nun kommen wir zur Abstimmung über den **Antrag unter Ziff. 16 der BR-Drucks. Nr. 383/1/52**. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ziff. 17! — **Angenommen!**

Ziff. 18! — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**
(Dr. Spiecker: Muß nicht sinngemäß **Ziff. 19** vorgehen?)

— Ja, sie hätte vorgehen müssen; aber es hat niemand widersprochen.

(Dr. Spiecker: Doch!)

- (B) Wer **Ziff. 19** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wer für den Antrag unter **Ziff. 20** stimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Auch das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wir kommen noch zur Abstimmung über den **Antrag unter Ziff. 11 der BR-Drucks. Nr. 383/1/52**, die vorhin schon aufgerufen war. Wer der **Ziff. 11** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Demnach hat der Bundesrat gemäß **Art. 76 Abs. 2 GG** beschlossen, zu dem **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts** die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Es ist von Herrn Ministerpräsident Zinn gebeten worden, den **Punkt 15** vorzuziehen. Ich glaube, daß wir diesem Wunsch stattgeben sollten, und rufe deshalb **Punkt 15 der Tagesordnung auf**:

Entwurf eines Gesetzes über die Dienstaltersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 389/52).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf sieht vor, daß die vor dem 1. April 1953 ernannten Richter an den oberen Bundesgerichten und die Mitglieder des Bundesrechnungshofes erst **mit 72 Jahren in den Ruhestand treten**. Diese Regelung soll aber nur bis Ende 1954 gelten, so daß ab 1955

die allgemeine Altersgrenze des Bundespersonalgesetzes auch für diesen Personenkreis gilt. Der **Rechtsausschuß** hat mit allen gegen eine Stimme beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Die Bedenken, die der Rechtsausschuß zunächst gegen den Entwurf hatte, sind vor allem durch den Herrn Präsidenten des Bundesgerichtshofes, der die **Personallage** dieses Gerichts geschildert hat, zerstreut worden. Die allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren ist für Bundesrichter durch das Bundespersonalgesetz von 1950 bis Ende 1952 suspendiert worden. Bei der Errichtung des Bundesgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs war nun, wenn eine qualifizierte höchstrichterliche Rechtsprechung ermöglicht werden sollte, auf eine **große Anzahl älterer Richter** zurückzugreifen, die die rechtsstaatliche Tradition der ehemaligen höchsten deutschen Gerichte auf die neuen Bundesgerichte übertragen konnten. Würde es bei dem derzeitigen Rechtszustand bleiben, so würde der **Bundesgerichtshof** am Ende dieses Jahres von seinen 10 Senatsvorsitzenden allein 8 verlieren, nämlich 5 Senatspräsidenten und 3 Bundesrichter, die mit den Funktionen von Senatspräsidenten betraut sind, außerdem 7 weitere Bundesrichter, insgesamt also 15 Bundesrichter. Ähnlich ist die Lage beim **Bundesfinanzhof**, der von seinen 5 Senatspräsidenten Ende dieses Jahres 3 und wenige Monate später auch die restlichen 2 Senatsvorsitzenden verlieren würde. Daß bei einem solchen Verlust der besonders qualifizierten Kräfte der **organische Aufbau** dieser Gerichte schwer gefährdet werden würde, leuchtet ein. Da nach den Darlegungen des Herrn Präsidenten des Bundesgerichtshofs mit einer Altersgrenze von 68 oder 70 Jahren nicht ausreichend abgeholfen würde, bleibt nur die Lösung des Entwurfs mit der bis Ende 1954 geltenden **Übergangslösung** einer Altersgrenze von 72 Lebensjahren. Daß die Altersgrenze von 72 Jahren nicht bloß für die heute schon ernannten, sondern auch für die bis Ende April 1953 zu ernennenden Bundesrichter gilt, wurde im Entwurf mit Rücksicht auf die bevorstehende Erstbesetzung des Bundesverwaltungsgerichts bestimmt, das sich auch auf die Erfahrungen einiger älterer Richter stützen können.

Die Empfehlung, keine Einwendungen zu erheben, ist dem Rechtsausschuß um so eher ermöglicht worden, als der Herr Präsident des Bundesgerichtshofs ausdrücklich erklärt hat, nach Ablauf der Zeit, für die jetzt die Altersgrenze verlängert werden soll, sei der Bundesgerichtshof durchaus in der Lage, jede Altersgrenze auch für seine Richter anwenden zu lassen; er hat ausdrücklich betont: auch eine Altersgrenze von etwa 65 Jahren. Bei dieser Sachlage bitten wir das Plenum, unserem Vorschläge zuzustimmen, da alle bis jetzt gestellten Änderungsanträge nicht den Erfolg zeitigen würden, der mit dem Entwurf erreicht werden soll, nämlich die bewährten Kräfte dem Bundesgerichtshof für seinen Aufbau zu erhalten und eine gewisse Tradition fortzusetzen.

ZINN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Wir sind der Ansicht, daß man, wenn jetzt die Notwendigkeit besteht, für die obersten Bundesgerichte eine gewisse Übergangsregelung über den 31. Dezember 1952 hinaus zu schaffen, doch zugleich eine **endgültige Regelung über die Altersgrenze der Richter** an diesen Gerichten treffen sollte. Man sollte also u. E. bei dieser Gelegenheit durch eine

(A) entsprechende Fassung des Gesetzentwurfes festlegen, mit welchem Alter grundsätzlich die Richter der obersten Bundesgerichte in den Ruhestand versetzt werden. Wir glauben, daß man dabei von der zuletzt beim Reichsgericht geltenden Regelung abweichen kann, die wie bei allen übrigen Beamten auch für die Richter vorsah, daß sie mit Erreichung des 65. Lebensjahrs in den Ruhestand treten, also daß man auf jene Regelung zurückgreifen sollte, die beim Reichsgericht bis 1936 galt. Bis zum Jahre 1936 galt für die Richter des Reichsgerichts die Erreichung des 68. Lebensjahres als der Zeitpunkt, in dem sie in den Ruhestand zu versetzen waren.

Ich habe eingangs schon angedeutet, daß wir darüber hinaus die **Notwendigkeit einer gewissen Übergangsregelung über den 31. Dezember 1952** hinaus anerkennen. Wir glauben aber nicht, daß Anlaß besteht, so weit zu gehen, wie es die Regierungsvorlage tut. Vor allen Dingen glauben wir nicht, daß ein ausreichender Grund gegeben ist, diese Ausnahmenvorschriften auch auf die Richter anzuwenden, die nach dem 1. Oktober 1952 noch eingestellt werden sollen. Deshalb haben wir den in der BR-Drucks. Nr. 389/1/52 wiedergegebenen Antrag gestellt.

Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß bei der **Besetzung des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe** vom Bundesjustizministerium zunächst der Standpunkt vertreten wurde, eine sachgemäße Besetzung sei nur möglich, wenn man die noch vorhandenen ehemaligen Richter des Reichsgerichts sowie die Mitglieder der Reichsanwaltschaft heranziehen würde. Man hatte ursprünglich Bedenken dagegen, bei diesem neuen Gerichtshof **jüngere Richter** zu verwenden, die noch keine oder noch nicht eine genügende Erfahrung als Revisionsrichter hatten. Eine Reihe von Ländern hat bei den Beratungen des Richterwahlausschusses auf Grund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen eine abweichende Meinung vertreten und darauf hingewiesen, daß, wenigstens in der amerikanischen Zone, die Oberlandesgerichte Revisionsgerichte waren und daß sich die Richter, die an diesen Gerichten tätig waren, eine ausreichende Erfahrung als Revisionsrichter erworben haben. Wir haben später vom Herrn Bundesjustizminister gehört, daß man nach Mitteilungen des Herrn Präsidenten des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe mit den jüngeren Richtern, in deren Eignung man zunächst gewisse Zweifel gesetzt hatte und von denen man im Bundesjustizministerium annahm, sie würden längere Zeit brauchen, bis sie sich als Revisionsrichter eingearbeitet hätten, ausgezeichnete Erfahrungen gemacht hat.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß man nicht so weit gehen sollte, wie es die Regierungsvorlage tut. Deshalb haben wir den eben erwähnten Antrag gestellt.

Dr. PETERSEN, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herrn! Ich bitte, mir zu gestatten, als Vertreter des abwesenden Herrn Staatssekretär die **Bedenken** des Bundesjustizministeriums und der übrigen Ministerien gegen den **Antrag des Landes Hessen** darzulegen. Was den vom Land Hessen beantragten § 1 anlangt, so handelt es sich dabei um die Frage, ob über den Zweck des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes hinaus — die Regierungsvorlage soll ja nur eine Übergangsregelung treffen — schon jetzt endgültig festgelegt wer-

den soll, welche **Altersgrenze für die Richter an den oberen Bundesgerichten** gilt. Die Bundesregierung hat sich auf eine **Übergangsregelung** beschränkt, weil sie der Meinung ist, daß die Frage der Altersgrenze für die Bundesrichter im allgemeinen einer weiteren Erörterung und Klärung bedürfe und im Richtergesetz einer endgültigen Regelung zugeführt werden sollte. An dieser Auffassung halten die beteiligten Ministerien fest, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt, daß die Frage der Festlegung der Altersgrenze ja noch weiter erörtert und geprüft werden müsse und daß die kurze zur Verfügung stehende Zeit dazu vermutlich nicht ausreichen werde. Den Pessimismus, der in dem Antrage des Landes Hessen zum Ausdruck kommt, daß mit dem Erlaß eines Bundesrichtergesetzes bis zum 31. Dezember 1954 kaum zu rechnen ist, teilt die Bundesregierung nicht.

Nun zur Hauptsache, zu dem vom Lande Hessen beantragten § 1a! Im Rechtsausschuß des Bundesrats hat sich Herr Chefpräsident Weinkauff eingehend über die **jetzige Lage am Bundesgericht** geäußert, und auf diese Ausführungen hat der Rechtsausschuß seinen Beschluß im wesentlichen gestützt. Der Antrag des Landes Hessen hat das Bundesjustizministerium veranlaßt, sich wiederum mit Herrn **Chefpräsident Weinkauff** in Verbindung zu setzen und seine Ansicht darüber einzuholen, wie sich die Lage am Bundesgericht gestalten würde, wenn entsprechend dem Antrage des Landes Hessen die **Altersgrenze** schon mit dem 31. Dezember 1953 **endgültig auf das 68. Lebensjahr festgelegt** würde. Der Herr Chefpräsident Weinkauff hat sich dahin geäußert, daß, wenn nach diesem Antrag verfahren würde, **dieselben Schwierigkeiten** bestehen würden, die er im Rechtsausschuß des Bundesrats eingehend dargelegt und über die Herr (D) Minister Renner referiert hat, so daß also diese Regelung zu den von Herrn Minister Renner erwähnten Maßnahmen gehört, die keine ausreichende Abhilfe bringen.

Die Lage beim Bundesgerichtshof, insbesondere bezüglich der Vorsitzenden der Senate, würde, wenn nach dem vom Lande Hessen beantragten § 1a verfahren würde, folgende sein. Am 31. Dezember dieses Jahres scheiden auf jeden Fall — nach der Regierungsvorlage und auch nach dem Antrage des Landes Hessen — 3 Senatsvorsitzende aus. Mit dem 30. September 1953 würden nach dem Antrage des Landes Hessen ein weiterer Senatsvorsitzender und 1 Bundesrichter ausscheiden, mit dem Ende des Jahres 1953 3 weitere Senatsvorsitzende und 4 Bundesrichter. Im Laufe eines Jahres würde also der Bundesgerichtshof von den 10 Senatsvorsitzenden 7 verlieren. Das hält Herr Chefpräsident Weinkauff und hält in Übereinstimmung mit ihm das Bundesjustizministerium nicht für tragbar.

Zu der Bemerkung des Herrn Ministerpräsidenten Zinn, daß sich die **jüngeren Richter**, die an den Bundesgerichtshof berufen wurden, nach der Erklärung des Herrn Bundesjustizministers bewährt haben, ist zu sagen, daß das der Fall gewesen ist, aber nach Auffassung des Bundesjustizministeriums nur unter den Verhältnissen, wie sie sich gestaltet haben, d. h. nachdem diese jüngeren Richter von Senatsvorsitzenden angeleitet werden konnten, die Erfahrungen in Revisionsachen hatten. Diese Erfahrungen der Senatsvorsitzenden in Revisionsachen glaubt das Bundesjustizministerium

(A) für den Bundesgerichtshof auf keinen Fall entbehren zu können, zumal Herr Chefpräsident Weinkauff darauf hingewiesen hat, daß mit Rücksicht auf die Verzögerung der Wahl die Senate teilweise erst seit einem halben Jahr in ihrer endgültigen Zusammensetzung tagen. Des weiteren hat er es für notwendig gehalten — und darin wird ihm ja ohne weiteres beizustimmen sein —, daß ein längeres gemeinsames Arbeiten unter dem gleichen Senatsvorsitzenden gegeben ist. Nach seiner Auffassung ist deshalb die Regelung der Regierungsvorlage, wie er sie vorgeschlagen hat, erforderlich, um die großen Schwierigkeiten, die sonst zu befürchten sind, zu vermeiden. Bei den Besprechungen über den Antrag des Landes Hessen hat Herr Chefpräsident Weinkauff ergänzend noch auf folgendes aufmerksam gemacht. Im nächsten Jahr wird eine größere Anzahl jüngerer Richter zum Bundesgerichtshof berufen werden. Gerade für sie ist es von besonderer Bedeutung, daß in der Zeit, in der sie sich einarbeiten, kein Wechsel im Senatsvorsitz stattfindet.

Zusammenfassend ist folgendes zu sagen. Der Verlust von 7 der jetzt vorhandenen Senatspräsidenten bis zum Ende des Jahres 1953 würde zu großen und sehr zu bedauernden Schwierigkeiten führen. Ich habe daher im Namen des Bundesjustizministeriums zu bitten, von einer Annahme des Antrags des Landes Hessen abzusehen und der Regierungsvorlage zu folgen. Bezüglich des besonderen Gesichtspunktes der **Anwendung des Gesetzes auch auf die bis zum 1. April 1953 zu ernennenden Richter** habe ich zu bemerken, daß, wie in der Begründung ausgeführt wird, diese Regelung insbesondere vom Bundesministerium des Innern unter Hinweis auf die Bedürfnisse der **Besetzung des Bundesverwaltungsgerichts** gefordert worden ist. In der Begründung zu dem Antrage des Landes Hessen wird dargelegt, daß durch die Einbeziehung künftiger Ernennungen älterer Richter für das Bundesverwaltungsgericht dem Bund nicht zu verantwortende **finanzielle Lasten** aufgebürdet würden. Ich bin beauftragt, für das Bundesministerium des Innern darauf hinzuweisen, daß solche finanziellen Belastungen schon in Rücksicht darauf nicht zu befürchten sind, als hier insbesondere **Anwärter nach dem Gesetz zu Art. 131 GG** in Betracht kommen.

Aus allen diesen Gründen bitte ich, der Regierungsvorlage zu folgen.

Präsident **Dr. MAIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur **Abstimmung**. Zunächst ist abzustimmen über den **Antrag des Landes Hessen**, dem noch ein hilfswise gestellter Antrag beigelegt ist. Der Hauptantrag ist aus **BR-Drucks. Nr. 389/1/52 Ziff. 1** zu entnehmen. Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage des Landes Hessen zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Damit entfällt der Eventualantrag unter Ziff. 2.

Ich stelle nunmehr fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem **Entwurf eines Gesetzes über die Dienstaltersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes** die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen**, im übrigen keine **Einwendungen** zu erheben.

Wir kommen zu **Punkt 4 der Tagesordnung**: (C)

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin (BR-Drucks. Nr. 382/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Berichterstatter des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin darf ich mich auf die BR-Drucks. Nr. 382/1/52 beziehen, in der die Empfehlungen des Finanzausschusses, des Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zusammengefaßt sind. Ich bitte, daraus zu entnehmen, daß die Ausschüsse dem Bundesrat vorschlagen, gewisse **Änderungen** zu beschließen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben. Die Änderungswünsche rühren nicht an den Grundgedanken des Gesetzes, sondern dienen teils der Klarstellung, teils behandeln sie die Berlin-Klausel, teils sollen sie sicherstellen, daß die den Ländern durch dieses Gesetz vorgeschriebene **Berichterstattung nach dem gleichen Schema wie im allgemeinen Wohnungsbau** vorzunehmen ist. Weitergehende **Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen**, insbesondere der Wunsch, für die Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingen in den Ländern des westdeutschen Bundesgebiets einen Kredit von 100 Millionen DM zu geben, fanden im Finanzausschuß keine Mehrheit. Da die Länder zur **Berichterstattung über den Baufortschritt** verpflichtet werden, bedarf das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates**. (D)

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, folgende **EntschlieÙung** zu fassen:

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der inneren Umsiedlung in den Ländern der gleiche zeitliche Rang eingeräumt werden muß wie der Umsiedlung von Land zu Land. Er bittet daher die Bundesregierung, den Ländern hierfür ebenfalls zusätzliche Wohnungsbau-mittel in angemessener Höhe zuzuteilen.

Ich nehme an, daß zu dieser EntschlieÙung noch Anträge gestellt und Ausführungen gemacht werden, und darf mich deshalb auf diesen kurzen Bericht beschränken.

Zu bemerken ist noch, daß ein **Antrag des Landes Bayern** vorliegt:

Der Bundesrat wolle beschließen,

dem gemäß Art. 76 Abs. 2 GG von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin zuzustimmen und die Bundesregierung gleichzeitig zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf über die Förderung des Wohnungsbaus für Binnenumsiedler in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorzulegen.

Dr. WEBER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Für die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen möchte ich zu § 5 des Gesetzentwurfes eine **Erklärung** abgeben, weil wir an

(A) sich für den Gesetzentwurf sind, uns aber bei § 5 der Stimme enthalten werden.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung um eine Bereitstellung der für die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Abgabeländern erforderlichen Wohnungsbaumittel. Wir werden uns jedoch bei § 5 der Stimme enthalten. Die **Stimmhaltung Nordrhein-Westfalens zu § 5** erfolgt deshalb, weil nach Auffassung der Landesregierung die jetzt vorgesehene Regelung nicht die Gewähr dafür gibt, daß die geplante Umsiedlungsmaßnahme tatsächlich zu dem von der Bundesregierung angestrebten Zeitpunkt durchgeführt werden kann, da die vorgesehenen Mittel allein den erforderlichen Wohnungsbau für die Umsiedlungsflüchtlinge nicht ermöglichen. Gegenwärtig ist die Frage der **Finanzierung der ersten Hypotheken** nicht geregelt. Es fehlt eine Regelung der Spitzenfinanzierung, und es ist zu befürchten, daß die für die nachrangige Finanzierung vorgesehenen Sätze nicht ausreichend sind. Erst wenn die Gesamtfinanzierung des Wohnungsbaus sichergestellt ist, kann ein Zeitplan für die Durchführung der Baumaßnahmen aufgestellt werden. Es ist auch nicht möglich, die Regierung eines Aufnahmelandes für die Fertigstellung von mehr als 10 000 Wohnungseinheiten verantwortlich zu machen. Eine Landesregierung kann nur für die rechtzeitige Bereitstellung vorhandener Mittel mit einer terminmäßigen Verantwortung belastet werden, nicht dagegen für das Baugeschehen selbst, das sich außerhalb ihrer Anordnungsgewalt vollzieht.

(B) **Dr. OBERLÄNDER (Bayern):** Herr Präsident! Meine Herren! Im Auftrag der bayerischen Staatsregierung habe ich folgende **Erklärung** abzugeben. Bayern begrüßt jede Umsiedlung, um bei seiner Überbelastung einen gerechteren **Dichteausgleich in der Bundesrepublik** zu erreichen. Bei 220 000 gemeldeten Umsiedlungswilligen wird aber die Umsiedlung in ihrem jetzigen, durch die Notwendigkeit des Wohnungsbaues langsamen Tempo noch mehrerer Jahre bedürfen, um eine fühlbare Entlastung zu schaffen. Auch nach Umsiedlung dieser Anzahl bleiben eine Überbelastung und eine regional falsche Verteilung. Die Abgabe von 860 Millionen DM in 2 Jahren an die Aufnahmeländer stellt eine **Kapitalverschiebung** dar, die in jedem Falle in irgendeiner Form zu **Lasten der Abgabeländer** geht, die vor 6 bis 7 Jahren Aufnahmeländer waren, in dieser Zeit große Mittel für den sozialen Wohnungsbau aus eigener Kraft aufbrachten und nur eine sehr geringe Unterstützung von anderer Seite erhielten, um dem äußersten Wohnungselend zu steuern. Sie wurden nicht im mindesten so unterstützt, wie heute die Aufnahmeländer vom Bund unterstützt werden. Eine **gerechte Verteilung** wäre überhaupt nur möglich, wenn jedes Land für jeden auf die Dauer aufgenommenen Vertriebenen einen Grundbetrag für Wohnungsbeschaffung bekäme, um alle Länder gleichmäßig in die Lage zu versetzen, die Wohnungsnot zu beseitigen. Dann würde sich erst zeigen, wie ungleich die jetzige Finanzierung ist. Der Bundesrat könnte diese Tatsache am besten ausgleichen, wenn er dem bayerischen Antrag zustimmen würde. Herr Bundesminister Lukaschek hat vor kurzem über die 4 Millionen Menschen gesprochen, die so ungünstig zum Arbeitsplatz wohnen, daß sie zum größten Teil überhaupt nicht oder

höchstens berufsfremd eingesetzt werden können. (C) In der bayerischen Landesplanung ist die **inner-bayerische Umsiedlung** von etwa einer halben Million Menschen vorgesehen. Aus Geldmangel ist dieser für die Arbeitsbeschaffung und für die Familienzusammenführung so wichtige Prozeß fast zum Erliegen gekommen. Bayern muß daher Wert darauf legen, daß die Binnenumsiedlung innerhalb der Länder durch die Bewilligung angemessener Mittel für die drei Abgabeländer fortgesetzt werden kann.

Dr. Dr. PAGEL (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Landes Schleswig-Holstein habe ich nach dem Muster des Landes Bayern folgende Erklärung abzugeben. Das Einströmen der Flüchtlinge in den Jahren 1945/46, das in Schleswig-Holstein zu einem Bevölkerungszuwachs von damals 72 % führte, vollzog sich nur nach dem Gesichtspunkt angeblich vorhandener Unterbringungsmöglichkeiten. Da die schleswig-holsteinischen Großstädte Kiel, Lübeck und Neumünster infolge Kriegszerstörungen für die Aufnahme nur in beschränktem Umfange in Frage kamen, wurde die **Masse der Flüchtlinge in die ländlichen Gebiete geleitet**, so daß zum Zeitpunkt der Volkszählung 1946 in den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die gleiche Anzahl Flüchtlinge wie Einheimische leben mußte, soweit nicht die Zahl der Vertriebenen sogar nicht unwesentlich größer war und mehr als die Hälfte betrug. In diesen übermäßig mit Vertriebenen belegten Landgebieten gab und gibt es keine Arbeitsmöglichkeit, so daß die Masse der dort Wohnenden in wirtschaftlich günstigere Räume gebracht werden muß.

Eine bessere Verteilung der Vertriebenen innerhalb des Landes durch eine **innere Umsiedlung** ist (D) bisher eine ausschließliche Aufgabe der Länder geblieben. Obgleich der relative Anteil der falsch untergebrachten Bevölkerungsteile in Schleswig-Holstein bei weitem größer ist als in andern Ländern, konnte Schleswig-Holstein als finanzschwächstes Land bisher aus eigenen Mitteln zur inneren Ordnung nichts Wesentliches beitragen.

Die Entwicklung in der **äußeren Umsiedlung** ist dagegen so gelaufen, daß der Bund heute für jede umzusiedelnde Familie einen festen Wohnungsbauzuschuß gewährt. Wenn sich dieser Grundsatz der Finanzierung durch den Bund für die äußere Umsiedlung sogar schon zugunsten der kapitalkräftigen Länder durchgesetzt hat, um wieviel mehr müßte er für die **innere Umsiedlung in Schleswig-Holstein** anerkannt werden! Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die innere Umsiedlung für eine bessere Ordnung der Bevölkerungsverteilung die gleiche Bedeutung hat wie die Umsiedlung von Land zu Land. Sie ist aber ihrer Natur nach wesentlich schwerer zu finanzieren, weil sie im Gegensatz zur äußeren Umsiedlung in noch stärkerem Maße die Umsetzung von nicht erwerbstätigen Personen einschließen muß.

Die **Umsiedlung von Land zu Land** bringt für Schleswig-Holstein nach dem bisherigen Stand der Gesetzgebung eine Entlastung von 300 000 Personen. Selbst wenn diese Umsiedlung noch einige Jahre fortgeführt werden würde, könnte sie die Zahl der Vertriebenen in Schleswig-Holstein niemals auf den Bundesdurchschnitt reduzieren. Schleswig-Holstein bleibt also bei einer unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Finanz-, Steuer- und Wirtschaftskraft ein mit Vertriebenen und Flücht-

(A) lingen für alle Zukunft überbelastetes Land. Es wird auch bei einer noch so günstigen Zukunftsentwicklung niemals in der Lage sein, aus eigener Kraft eine sinnvolle Bevölkerungsverteilung innerhalb des Landes durchzuführen.

Wenn wir heute der Vorlage zustimmen sollen, gehen wir von der bestimmten Erwartung aus, daß künftig der inneren Umsiedlung der gleiche zeitliche Rang eingeräumt wird wie der Umsiedlung von Land zu Land und daß künftig Wohnungsbau-mittel in angemessenem Umfange und nach den gleichen Grundsätzen auch für die innere Umsiedlung in den Abgabeländern bereitgestellt werden. Das Land Schleswig-Holstein sieht sich aber nicht in der Lage, dem § 5 Abs. 1 in der Ausschlußfassung zuzustimmen, und bittet deshalb, die beiden Absätze 1 und 2 des § 5 einzeln zur Abstimmung zu stellen.

Präsident Dr. MAIER: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über die Änderungsanträge unter Ziff. 1 und 7 der BR-Drucks. Nr. 382/1/52. Wenn keine Bedenken bestehen, könnten wir darüber insgesamt abstimmen.

Dr. Dr. PAGEL (Schleswig-Holstein): Ich bitte, die Absätze 1 und 2 des § 5 nach BR-Drucks. Nr. 382/1/52 getrennt zur Abstimmung zu stellen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich möchte beantragen, zunächst über die Entschließung des Landes Bayern wegen der Binnenumsiedlung abzustimmen, weil das Schicksal dieses Antrags von maßgebender Bedeutung für unsere Haltung zu dem vorliegenden Gesetz ist.

(B) Präsident Dr. MAIER: An und für sich ist es nicht üblich und auch nicht zweckmäßig, Entschließungen vor den Anträgen zur Abstimmung zu bringen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): In diesem Falle wären wir gezwungen, uns in der Abstimmung über das Gesetz der Stimme zu enthalten.

Präsident Dr. MAIER: Es liegt folgende Situation vor. Der Finanzausschuß beantragt ebenfalls, eine Entschließung zu fassen. Sie geht weiter als die bayerische Entschließung, weil sie alle Länder und nicht allein die Abgabeländer umfaßt. Wir müßten also, Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann, den Weg gehen, daß wir zuerst über die Entschließung des Finanzausschusses abstimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Wir haben als Abgabeländer ein Interesse an diesen gesetzlichen Bestimmungen. Der Beschluß des Finanzausschusses geht, wie der Herr Präsident zutreffend bemerkt hat, weiter. Aber die Entscheidung über den Antrag Bayerns ist von präjudizieller Bedeutung für die Stellungnahme Bayerns zu dem Gesetzentwurf.

Präsident Dr. MAIER: Konstitutive Bedeutung haben die Entschließungen ja überhaupt nicht. Von präjudizieller Bedeutung kann keine Rede sein; es wäre nur ein Stimmungsmoment, Herr Staatssekretär.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Für uns ist es eben von Bedeutung, wie sich der Bundesrat zu dieser Frage verhält.

Präsident Dr. MAIER: Ich würde doch vorschlagen, daß wir zunächst über die Änderungsanträge abstimmen, und zwar zunächst über die Änderungsanträge unter Ziff. 1 und 7 der BR-Drucks. Nr. 382/1/52. Ich bitte diejenigen, welche zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wir kommen zur Abstimmung über die Änderungsanträge des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter Ziff. 2 bis 6, und zwar stimmen wir über die einzelnen Ziffern getrennt ab. Wer für Ziff. 2 stimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ziff. 3! — **Angenommen!**

Ziff. 4! — **Angenommen!**

Ziff. 5! — **Angenommen!**

Ziff. 6! — **Angenommen!**

Es folgt die Abstimmung über die beiden Entschließungen. Ich glaube, es ist richtig, zunächst über die Entschließung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 382/1/52 auf Seite 2 abzustimmen:

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der inneren Umsiedlung in den Ländern der gleiche zeitliche Rang eingeräumt werden muß wie der Umsiedlung von Land zu Land. Er bittet daher die Bundesregierung, den Ländern hierfür ebenfalls zusätzliche Wohnungsbaumittel in angemessener Höhe zuzuteilen.

Wer für diese Entschließung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Abgelehnt!**

Ich lasse jetzt abstimmen über die Entschließung des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 382/2/52. Wer dieser Entschließung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Diese Entschließung ist ebenfalls **abgelehnt.** (D)

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 120 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifgesetzes (BR-Drucks. Nr. 387/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 4 des Zolltarifgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung kann die Bundesregierung durch eine Rechtsverordnung Zollsätze verändern, erstens nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen gegeben worden ist, und zweitens wenn außerdem der Bundestag zugestimmt hat. Diese Bestimmung war zu schwerfällig, als daß sie der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben hätte, in besonderen Eilfällen eine bewegliche Zollpolitik zu betreiben. Der Bundesrat hat deshalb am 12. September 1952 den Beschluß gefaßt, die Bundesregierung um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, der diesen Weg vereinfacht. Die Bundesregierung hat Ihnen nunmehr den vorliegenden

(A) Entwurf zu § 4 übermittelt. Der Entwurf enthält die **Ermächtigung**, in besonders eilbedürftigen Fällen, in denen ein Verzug mit erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden verbunden wäre, durch **Rechtsverordnung Zollsätze bis zu 6 Monaten zu ermäßigen oder aufzuheben**. Die Bundesregierung ist in solchen Fällen verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung den gesetzgebenden Körperschaften einen entsprechenden Verordnungsentwurf zur Behandlung nach Abs. 1 Ziff. 1 des § 4 zuzuleiten. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Bundesregierung, dem gesteigerten Tempo des Wirtschaftsablaufs zu folgen und mit ihrer Zollpolitik den häufig wechselnden Markttendenzen entgegenzutreten. Sie ermöglicht es ihr, die Zollpolitik zu einem wirksamen Instrument der Wirtschaftspolitik zu machen und es, wo immer notwendig, rechtzeitig einzusetzen. Der Verordnungsentwurf schießt allerdings über das, was dem Bundesrat bei seiner Beschlußfassung vorschwebte, hinaus. Nach der Auffassung des Bundesrats sollte die Bundesregierung die Zollsätze nur für die Dauer von höchstens 3 Monaten ändern können. Sie sollte außerdem gehalten sein, ihre Anordnungen auf Verlangen des Bundestags unverzüglich aufzuheben. Nach dem Entwurf hingegen sollen die veränderten Zollsätze auf die Dauer von 6 Monaten in Kraft bleiben.

Sowohl der Finanzausschuß als auch der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates haben trotzdem empfohlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der **Agrarausschuß** hat jedoch vorgeschlagen, die **Ermächtigung der Regierung auf den Erlaß von Verordnungen auf die Dauer von 3 Monaten zu begrenzen**, soweit Waren der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs, d. h. hauptsächlich landwirtschaftliche Erzeugnisse, in Betracht kommen. Der **Abs. 2 des § 4 des Zolltarifgesetzes** würde dann folgendermaßen lauten:

(B) Die Bundesregierung wird ermächtigt in besonders eilbedürftigen Fällen, in denen ein Verzug mit erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden verbunden wäre, durch Rechtsverordnung Zollsätze für die Dauer bis zu 6 Monaten, für Waren der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs für die Dauer bis zu 3 Monaten im Rahmen des Abs. 1 zu ändern. In diesen Fällen ist die Bundesregierung verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung den gesetzgebenden Körperschaften einen entsprechenden Verordnungsentwurf zur Behandlung nach Abs. 1 Ziff. 1 zuzuleiten.

Nach dieser Fassung würde also, soweit landwirtschaftliche Erzeugnisse in Betracht kommen, die Ermächtigung der Regierung auf den Erlaß von Verordnungen für die Dauer von 3 Monaten begrenzt und eingeengt. Andererseits wird sie insofern erweitert, als die Zollsätze nicht nur ermäßigt oder aufgehoben, sondern auch erhöht werden können. Ich verweise auf § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2.

Bei den Verhandlungen in den Bundesratsausschüssen wurde noch die Frage erörtert, ob die Möglichkeit besteht, die Bundesregierung zu veranlassen, ihre Anordnung unverzüglich aufzuheben, wenn der Bundestag mit ihr nicht einverstanden ist. Der Ausschuß für Wirtschaft und der Finanzausschuß haben sich davon überzeugen lassen, daß **nur ein Zeitraum von 6 Monaten die Stabilität sichert**, die für die Kalkulationen des Einfuhr-

handels erforderlich ist. Der Agrarausschuß hat jedoch eine andere Auffassung vertreten, die ich — aber nur soweit landwirtschaftliche Waren in Betracht kommen — zur Annahme empfehlen möchte. Zur Annahme empfehle ich auch den Vorschlag des Finanzausschusses über die Einfügung der üblichen **Berlin-Klausel**.

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin gebeten worden, für den **Agrarausschuß** folgendes vorzutragen. Der Agrarausschuß empfiehlt, an die Stelle der Worte „für die Dauer von 6 Monaten zu ermäßigen oder aufzuheben“ folgende Worte zu setzen: „für Waren der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs für die Dauer bis zu 3 Monaten im Rahmen des Abs. 1 zu ändern“. Die im Entwurf vorgesehene Ermächtigung für die Bundesregierung, die Zollsätze autonom auf die Dauer von 6 Monaten zu ändern, erscheint für das Gebiet der Zölle von Land- und Ernährungswirtschaft angesichts der besonderen Verhältnisse in der landwirtschaftlichen Erzeugung als zu weitgehend. Die Erfahrungen gerade auch der letzten Zeit haben gezeigt, daß diese Verhältnisse häufigen, nicht vorhersehbaren Wandlungen unterworfen sind. Der Agrarausschuß hält es für notwendig, die **Laufzeit derartiger autonomer Verordnungen der Bundesregierung auf 3 Monate zu beschränken**. Die Dreimonatsfrist entspricht auch dem Beschluß des Bundesrats in seiner 91. Sitzung vom 12. September 1952 zu dem Antrag Bremens (BR-Drucks. Nr. 354/52).

Weiterhin erscheint es notwendig, über den Entwurf hinaus die Bundesregierung nicht nur zur zeitweisen Ermäßigung oder Aufhebung von Zollsätzen zu ermächtigen, sondern auch zu einer **Erhöhung**. Da die gleichen Gründe, die für eine Ermächtigung zur Ermäßigung und Aufhebung eines Zollsatzes sprechen, auch für die Erhöhung geltend gemacht werden können, erscheint es erforderlich, die Erhöhung in die Ermächtigung einzubeziehen. (D)

Durch den Zusatz „im Rahmen des Abs. 1“ soll klargestellt werden, daß sich alle Maßnahmen der Bundesregierung im Rahmen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes halten müssen, daß somit insbesondere Zollerhöhungen nur in dem im Gesetz vorgesehenen Rahmen zulässig sein sollen.

Präsident **Dr. MAIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur **Abstimmung** über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 387/1/52.

RENNER (Baden-Württemberg): In der BR-Drucks. Nr. 387/1/52 ist ein kleiner **Druckfehler** unterlaufen. Es darf nicht heißen, daß an die Stelle der Worte „zu ermäßigen oder aufzuheben“ die beantragten Worte treten, sondern es muß so heißen, wie ich es vorhin vorgetragen habe. An die Stelle der Worte „für die Dauer bis zu 6 Monaten zu ermäßigen oder aufzuheben“ sind die Worte zu setzen „für Waren der Abschnitte I bis IV des Zolltarifes für die Dauer bis zu 3 Monaten im Rahmen des Abs. 1 zu ändern“. So entspricht es dem Beschluß des Agrarausschusses.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich bitte also diejenigen, die mit den Änderungsanträgen auf BR-Drucks. 387/1/52 in dieser Form einverstanden sind, die Hand zu erheben.

(A) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Über die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Finanzausschusses sollte getrennt abgestimmt werden.

Präsident **Dr. MAIER**: Es wird getrennte Abstimmung beantragt. Wer der Empfehlung des Agrarausschusses unter II Ziff. 1 in der vorgelegten Fassung zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Wer der Empfehlung des Finanzausschusses unter II Ziff. 2, als Art. 2 die übliche Berlin-Klausel einzufügen, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ich stelle fest, daß damit auch der Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 3 angenommen ist, nach dem der bisherige Art. 2 Art. 3 werden soll.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2. GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifgesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich schlage vor, nunmehr die Tagesordnungspunkte 21 und 22 zu beraten. Es ist mir gesagt worden, daß diese Punkte sehr rasch erledigt werden könnten. Wenn Sie damit einverstanden sind, rufe ich jetzt Tagesordnungspunkt 21 auf:

2. Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 393/52).

(B) **Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dieser 2. Verordnung über Zollsatzänderungen liegt ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vor. Die 2. Verordnung bringt in § 1 die Änderung zahlreicher Zollsätze für Waren, die zu einem großen Teil auf dem chemischen Gebiet liegen. In Betracht kommen insbesondere Zollsätze für Schwefelsäure, Phosphorsäureanhydrid, Ätzkali, Kaliumpermanganat, künstlich radioaktive Isotope, die hauptsächlich Forschungszwecken dienen, dann für Perlenessenzen für die „Gablونzer Industrie“, Schießpulver für Jagdmunition, Äthylfluid, Polyvinylchlorid, Äthylzellose, ungebleichten Natronzellstoff. Außerdem sind Zollsatzänderungen vorgesehen für Spezialpappen zur Herstellung von Bauplatten, für Kokosgarne, Asbestfäden, Glaskolben, für Nachahmungen von Edelsteinen, die wiederum von der Gablونzer Industrie benötigt werden, endlich für Matrizenprägemaschinen usw.

§ 2 des Verordnungsentwurfs bringt eine Reihe von Änderungen der Verordnung über Zolländerungen vom 10. Oktober 1951, die sich mit der Verzollung bestimmter Salze, Arzneiwaren, Maschinenpapier usw. befassen.

Die Bestimmungen der Verordnung entsprechen einem wirtschaftlichen Bedürfnis, weshalb ich Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf beantrage.

Was den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz anlangt, so handelt es sich um den Vorschlag, hinsichtlich der Behandlung von Tetraäthylblei und von Äthylfluid die Worte „bis 30. Juni 1953“ zu ersetzen durch die Worte „bis auf Widerruf“. In der Begründung wird dazu ausgeführt, daß die Überlegungen, die vor Jahresfrist die Herstellung von Tetraäthylblei und Äthylfluid in Deutschland zum Ziele hatten, fallengelassen bzw. zurückgestellt worden sind. Die

(C) Fabrikation von Tetraäthylblei und Äthylfluid in Deutschland ist daher in den nächsten Jahren nicht möglich. Die Begrenzung der Zollfreiheit auf den 30. Juni 1953 soll deshalb entfallen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf bemerken, daß wir dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz nicht zustimmen können. Es ist nicht zutreffend, daß die Fabrikation von Tetraäthylblei und Äthylfluid in den nächsten Jahren nicht möglich sei. Die Fabrikation soll in relativ kurzer Zeit aufgenommen werden. Die Industrie wird dann den Zollschutz brauchen. Wir bitten daher, es bei der Befristung zu belassen.

Zum Formalen darf ich wohl annehmen — das geht aus dem Antrag nicht genau hervor —, daß der Bundesrat nicht Änderungen beschließen, sondern Änderungen nur dem Bundestag empfehlen kann.

HERMANS (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Soweit wir unterrichtet sind, ist es zutreffend, daß Pläne für die Einrichtung einer eigenen deutschen Produktion dieser Antiklopfmittel bestanden haben. Wie wir aber weiter unterrichtet sind, ist an eine Verwirklichung dieser Pläne eben nicht zu denken. Wir wären, wenn schon die gegenteilige Behauptung aufgestellt wird, für Einzelangaben dankbar. Es ist uns mitgeteilt worden, daß eine eigene deutsche Produktion mangels Rentabilität nicht in Frage kommt, dafür aber die Errichtung einer für ganz Europa bestimmten Anlage in England vorgesehen ist. Da von dieser Anlage aus die Einfuhr dieser sehr wichtigen Mittel erforderlich ist, sind wir der Auffassung, daß man es ruhig bei der bisherigen Freistellung der Antiklopfmittel vom Zoll belassen sollte. (D)

Präsident **Dr. MAIER**: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt einerseits der Antrag des Berichterstatters vor, ohne Änderungen dem Entwurf zuzustimmen, auf der andern Seite der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, abweichend von der Vorlage zu beschließen. Über diesen Antrag ist zunächst zu entscheiden. Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage des Landes Rheinland-Pfalz zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist **abgelehnt**.

Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 beschlossen, gegen die 2. Verordnung über Zollsatzänderungen keine Bedenken zu erheben.

Ich rufe Punkt 22 der Tagesordnung auf:

3. Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 394/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Entwurf einer 3. Verordnung über Zollsatzänderungen darf ich bemerken, daß er die Einführung der zollfreien Einfuhr von frischen Speisekartoffeln, die bis zum 31. Dezember 1952 befristet sein soll, vorsieht. Da die Kartoffelernte auf höchstens 20 Millionen t gegenüber 24 Millionen t im Vorjahr und gegenüber 27 Millionen t im Jahre 1950/51 geschätzt wird und der Preis von 4,75 bis 5 DM auf 7 bis 8 DM je 50 kg gestiegen ist, da außerdem mit einem weite-

(A) ren Preisanstieg zu rechnen ist, sollen im Interesse der Verbraucher und zur Verstärkung des Angebots von Kartoffeln der Zoll von 35 % und der gegenüber den Einfuhrländern Dänemark, Spanien und Niederlande bestehende Vertragszollsatz von 20 % des Wertes mit Rückwirkung auf den 15. September 1952 aufgehoben, also zollfreie Einfuhr gewährt werden. Ich beantrage, dem Verordnungsentswurf zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Änderungsanträge liegen nicht vor. Ich nehme an, daß ich ohne formelle Abstimmung feststellen kann, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 beschlossen hat, gegen die 3. Verordnung über Zollsatzänderungen keine Bedenken zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Vermögensteuer-Richtlinien 1949 für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 (VStR 1949) (BR-Drucks. Nr. 373/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verwaltungsanordnung über die Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 behandelt in der Hauptsache Zweifelsfragen und Auslegungsfragen, die für die praktische Anwendung des Bewertungsrechts und für die Vermögensbesteuerung von allgemeiner Bedeutung sind. Die Vermögensteuer-Hauptveranlagung, die auf den Währungsstichtag durchgeführt wird, ist besonders (B) wichtig, weil sie gleichzeitig die Grundlage für die Veranlagung der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz schafft. Eine Besonderheit dieser Hauptveranlagung ist außerdem, daß die bei der Vermögensbesteuerung zugrunde zu legenden Werte mit den Werten gekoppelt sind, die in die DM-Eröffnungsbilanz eingestellt wurden. Auch dazu nehmen die Richtlinien ausführlich Stellung. Sie sind dadurch umfangreicher geworden als in früheren Jahren; sie fassen aber den in einer Reihe von Einzelvorschriften zersplitterten Rechtsstoff zusammen und erleichtern damit den Finanzämtern die Veranlagung der Vermögensteuer und der Vermögensabgabe.

Der Agrarausschuß hat gegen die Verwaltungsanordnung keine Einwendungen erhoben. Auch der Finanzausschuß schlägt vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen mit der Maßgabe, daß in Abschnitt 33 Buchst. b Abs. 8 Satz 1, der von der Bewertung gewerblicher Berechtigungen handelt, die zum Betriebsvermögen zu rechnen sind, folgende Fassung erhält:

Als Zeitwert wird in der Regel ein Wert nicht zu beanstanden sein, der mindestens dem zuletzt festgestellten Einheitswert gleichkommt.

Durch diese Änderung soll den tatsächlichen Verhältnissen bei der Bewertung von Apothekerrechten Rechnung getragen werden. Das Bundesfinanzministerium erklärte sich mit diesem Änderungsvorschlag einverstanden. Ich beantrage, dem Entwurf die Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. MAIER: Es liegt vor der Änderungsantrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks.

Nr. 373/1/52. Ich bitte diejenigen, die diesem Änderungsantrag zustimmen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Danach darf ich ohne weitere Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Vermögensteuer-Richtlinien 1949 für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 (VStR 1949) gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

Zustimmung des Bundesrates zum Verkauf des ehemaligen Wehrmacht-Pferdelazarets in Nürnberg, Wallensteinstr. 117, an den Bayerischen Rundfunk, München (BR-Drucks. Nr. 372/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das ehemalige Wehrmacht-Pferdelazarett in Nürnberg wurde vom Bayerischen Staat, der auf Grund des Militärregierungs-gesetzes Nr. 19 Eigentümer dieser Liegenschaft geworden ist, durch notariellen Kaufvertrag vom 21. August 1950 zu einem Kaufpreis von 525 000 DM an den Bayerischen Rundfunk in München verkauft. Der Bundesfinanzminister beabsichtigt, diesen Vertrag auf Grund des § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen zu genehmigen, wenn die vorherige Zustimmung des Bundesrats und des Bundestags vorliegt, die nach § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen zum Verkauf von Grundstücken über 250 000 DM erforderlich ist. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, der Veräußerung des Grundstücks zu dem Kaufpreis von 525 000 DM sowie der aus der BR-Drucks. Nr. 372/52 ersichtlichen Zahlungsweise zuzustimmen. (D)

Präsident Dr. MAIER: Ich stelle fest, daß dem Antrage des Berichterstatters zugestimmt wird. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Verkauf des ehemaligen Wehrmacht-Pferdelazarets in Nürnberg, Wallensteinstr. 117, an den Bayerischen Rundfunk, München, gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen.

Wir gehen über zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Güterkraftverkehr (Güterkraftverkehrsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 385/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis einer mehr als zweijährigen intensiven Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften. Am 10. März 1950 hat der Bundesrat den vom Lande Nordrhein-Westfalen eingebrachten Entwurf eines Güterfernverkehrsgesetzes dem Ausschuß für Verkehr überwiesen. Der Gesetzentwurf ist von diesem Ausschuß weitgehend umgestaltet worden. Am 16. Juni 1950 hat der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes über den Güterkraftverkehr als Initiativgesetzentwurf nun-

(A) mehr dem Bundestag zuzuleiten. Die Bundesregierung hat ihrerseits am 31. Juli 1950 einen eigenen Gesetzentwurf über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt. Am 18. August 1950 hat dann der Bundesrat beschlossen, an seiner eigenen Vorlage festzuhalten und sich bei der Stellungnahme nur auf allgemeine Ausführungen zu beschränken. Beide Entwürfe sind am 14. September 1950 von der Bundesregierung dem Bundestag zur Beschlußfassung zugeleitet worden.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen beiden Entwürfen besteht darin, daß der Bundesrat den Nahverkehr in die gesetzliche Regelung einbeziehen und die Überwachung Landesanstalten übertragen wollte. Der Regierungsentwurf sah dagegen nur eine lose Regelung für den Nahverkehr vor, für den später ein besonderes Gesetz geschaffen werden sollte, und schrieb eine zentrale Regelung der Überwachung des Fernverkehrs durch eine Anstalt des Bundes, die sogenannte Bundesanstalt für den Fernverkehr, vor. Zwischenzeitlich haben sich der Ausschuß für Verkehrswesen des Bundestages und der Ausschuß für Verkehr des Bundesrates in einer gemeinsamen Sitzung im Mai 1952 über einige grundsätzliche Fragen hinsichtlich ihrer voneinander abweichenden Auffassungen geeinigt. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die Einrichtung einer Bundesanstalt und deren Aufgaben, um die mit der Errichtung von Außenstellen durch die Bundesanstalt zusammenhängenden Fragen, um die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt, um den Güterliniennahverkehr, um die Frachtprüfung, um den Umfang der Beteiligung der Deutschen Bundesbahn am Güterfernverkehr mit angemieteten Fahrzeugen und um gewisse Ausnahmeregelungen für die Erteilung von Genehmigungen.

Der Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf, den der Bundestag am 17. September 1952 verabschiedet hat, hat entsprechend dem damaligen Bundesratsentwurf den Nahverkehr in die gesetzliche Regelung einbezogen. Die Überwachung des Fernverkehrs wird entsprechend der Regierungsvorlage einer Anstalt des öffentlichen Rechts, der Bundesanstalt, übertragen. Der Gesetzentwurf gliedert sich in 5 Abschnitte, nämlich in Allgemeine Vorschriften, Güterfernverkehr, Güternahverkehr, Straf- und Bußvorschriften und Schlußbestimmungen. Während der erste Abschnitt hauptsächlich Begriffsbestimmungen und den Anwendungsbereich regelt, bringt der zweite Abschnitt die Neuordnung des Güterfernverkehrs. Er enthält die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht, den Tarif, die Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten, den Abfertigungsdienst sowie die Sondervorschriften für den Möbelfernverkehr, für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn und für den Werkfernverkehr. Schließlich enthält er die Bestimmungen über die Bundesanstalt und über die Aufsicht über die Bundesanstalt. Der dritte Abschnitt ist dem Güternahverkehr gewidmet. Der vierte Abschnitt enthält Einzelheiten über die Anwendung der Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Schließlich ist als fünfter Abschnitt ein Katalog der außer Kraft tretenden Bestimmungen angehängt. Weiterhin enthält der fünfte Abschnitt die Übergangsvorschriften.

Ich kann es mir ersparen, auf die verfassungsrechtlichen Fragen einzugehen, die der Rechtsaus-

schuß besonders behandelt hat und die Herr Kollege Renner noch zum Vortrag bringen wird.

Der Ausschuß für Verkehr, für den ich berichte, empfiehlt Ihnen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 80 GG zuzustimmen.

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß hat den Entwurf einer eingehenden Prüfung unterzogen. Ich kann es mir wohl ersparen, auf alle Fragen einzugehen, die im Rechtsausschuß behandelt worden sind, und möchte nur die drei wichtigsten Punkte herausgreifen.

Die erste Frage ist die, ob bei der Errichtung von Außenstellen der Bundesanstalt auch wirklich die Voraussetzung gegeben ist, daß neue Aufgaben im Sinne des Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG vorliegen. Der Rechtsausschuß hat diese Frage bejaht. Im Schrifttum ist zwar zum Teil eine enge Auslegung empfohlen worden; aber die Verhältnisse auf der Straße — ich brauche das im einzelnen nicht auszuführen — haben den Rechtsausschuß doch zu der Auffassung gelangen lassen, daß tatsächlich neue Aufgaben vorliegen. Im übrigen sind — es würde zu weit führen, darauf im einzelnen einzugehen — tatsächlich mehr Aufgaben übernommen worden, Aufgaben, die bisher weder von Landesverwaltungen noch vom Bund erfüllt worden sind.

Die zweite Frage, ob eine unzulässige Mischverwaltung vorliegt, und zwar deswegen, weil bei der Einrichtung der Außenstellen der Bundesanstalt der Bundesverkehrsminister im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden zu handeln hat, hat der Rechtsausschuß eingehend geprüft. Bisher war er immer der Auffassung, daß eine Mischverwaltung nicht zulässig sei. Die Frage muß aber unterteilt werden. Es ist zu fragen, inwiefern und wann eine Mischverwaltung nicht zulässig ist. Ob nur dann, wenn es sich um Verwaltungsakte handelt, oder auch dann, wenn es sich um die Organisation von Behörden handelt. Der Ausschuß war in diesem konkreten Fall der Meinung, daß eine unzulässige Mischverwaltung nicht gegeben sei.

Der dritte Punkt, der untersucht worden ist, betrifft § 92 Abs. 3, der bestimmt, daß der Bundesminister für Verkehr allein die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen soll. Die Meinung sowohl der Bundesregierung als auch des Rechtsausschusses geht dahin, daß das nicht ein einzelner Minister tun kann, sondern daß die Bundesregierung die Vorschriften erlassen muß; denn unter der Bundesregierung im Sinne des Art. 84 Abs. 5 GG ist nur die Bundesregierung als Kollegium zu verstehen. Der Rechtsausschuß hat aber davon abgesehen, wegen dieser nun wirklich mit der Auslegung der Verfassung nicht in Einklang zu bringenden Bestimmung dem Plenum zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Er ist der Meinung, daß das Gesetz trotz dieses Fehlers passieren kann, um so mehr, als der Herr Vertreter des Bundesministers für Verkehr in der Sitzung des Rechtsausschusses ausdrücklich die Erklärung abgegeben hat, daß die Bundesregierung die gleiche Auffassung wie der Rechtsausschuß vertrete und daß demzufolge der Bundesminister für Verkehr von der für ihn in § 92 Abs. 3 vorgesehenen Befugnis keinen Gebrauch machen werde. Ich glaube, das Hohe Haus wäre dem Herrn Bundesverkehrs-

(A) minister dankbar, wenn er diese Erklärung im Plenum wiederholen würde.

Der Rechtsausschuß hat also trotz der erwähnten Bedenken davon abgesehen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Zu den Ausführungen des Herrn Ministers Renner über die Stellungnahme des Rechtsausschusses möchte ich bemerken: Principiis obsta! Entweder erkennt man eine Bestimmung als nicht im Rahmen des Grundgesetzes liegend an — und dann muß man die Konsequenzen daraus ziehen und sie ablehnen —, oder man erklärt: diese Bestimmung hält sich im Rahmen des Grundgesetzes. Aber anzuerkennen, daß sich eine Bestimmung außerhalb des Grundgesetzes bewegt, und dann trotzdem von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen, ist ein Vorgang, der in anderen Fällen unter Umständen zu den schlimmsten Folgerungen führen kann. Als der Entwurf seinerzeit den Bundesrat verließ und zum Bundestag ging, enthielt § 46 die Bestimmung, daß der Güterkraftverkehr durch landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts überwacht wird. Nun lesen wir in § 53 des vom **Bundestag zurückgekommenen Entwurfs**, daß zur Herstellung und Gewährleistung der Ordnung im Güterfernverkehr eine **Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** als landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Außenstellen in den Ländern errichtet werden soll. Wie der Rechtsausschuß in seiner Sitzung vom 2. Oktober zutreffend festgestellt hat, fällt die Errichtung von **Außenstellen** zweifellos unter Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG. Wir haben eben dann den typischen Fall der Bundesanstalt mit bundeseigenen (B) Mittel- und Unterbehörden.

Der Bundesrat hat in der Begründung zu seinem am 16. Juni 1950 beschlossenen Entwurf dargelegt, daß ein dringender Bedarf, der nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG die Voraussetzung für die Errichtung einer Bundesanstalt mit eigenem Unterbau ist, im Bereich des Güterkraftverkehrs nicht besteht, sondern daß sowohl aus rechtlichen als auch aus Zweckmäßigkeitsgründen die **Errichtung von Landesanstalten** geboten erscheint. Aber auch wenn man den Bedarf als gegeben ansehen würde, wäre doch die Errichtung von Unterbehörden der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nicht zulässig, da es auch an der in Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG geforderten weiteren **Voraussetzung der „neuen Aufgaben“** fehlt. Der Rechtsausschuß hat sich allerdings Mühe gegeben, darzulegen, daß eine neue Aufgabe vorliege. Aber auch hier muß ich vor den Konsequenzen warnen; denn letzten Endes könnte das hohe Bundesministerium mit der Begründung, daß ein Land ein Gesetz nicht so vollzogen habe, wie es dem hohen Bundesministerium gut gedünkt hätte, sagen: jetzt setzen wir uns an die Stelle der Landesverwaltung und machen die Sache neu. So geht es natürlich nicht, daß man eine neue Aufgabe darin erblickt, mit anderen Mitteln und mit anderen Leuten an die Sache heranzugehen; sie bleibt immer die bisherige Aufgabe. Diese Auslegung des Grundgesetzes würde infolgedessen der Bestimmung des Art. 30 GG widersprechen. Unter neuen Aufgaben können grundsätzlich nur solche Aufgaben verstanden werden, die bisher weder von den Ländern noch vom Bund auszuführen waren, die neu aufgetreten sind, die an sich täglich durch die Entwicklung des Verkehrs, durch

die Entwicklung der Wirtschaft, durch die politische (C) Entwicklung usw. auftreten können. Es muß sich immer um Aufgaben handeln, die neu anfallen. Einen Güterkraftverkehr haben wir schon seit vielen Jahren, schon länger, als das Grundgesetz besteht. Abgesehen davon muß bestritten werden, daß die Aufgabe der Überwachung des Güterkraftverkehrs durch die Länder nicht mehr wirksam wahrgenommen werden kann. Der Nachweis hierfür müßte erst erbracht werden.

Nun sind wir in der unangenehmen Lage, nicht empfehlen zu können, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil sich diese Frage durch das ganze Gesetz hindurchzieht und eine vollkommene Umstellung der Konzeption des Gesetzes vorgenommen werden müßte. Hierzu ist das Verfahren des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 GG nicht bestimmt. Wir müssen deshalb leider beantragen, daß das Gesetz wegen **Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz** vom Bundesrat abgelehnt wird.

Dr. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich möchte zu der von Herrn Minister Renner aufgeworfenen Frage ausdrücklich feststellen, daß ich der Erklärung, die Herr Ministerialdirektor Schiller im Rechtsausschuß des Bundesrats abgegeben hat, vollinhaltlich zustimme. In § 92 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs ist vorgesehen, daß in bestimmten Fällen für die Bundesregierung der **Bundesminister für Verkehr** nach Art. 84 Abs. 5 GG durch **Einzelweisung** an die beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden entscheiden kann. Wir sind auch nach der früher in diesem Hohen Hause vorgetragenen Auffassung des Bundesjustizministers trotz der in der Literatur vielfach vertretenen abweichenden Ansicht der Meinung, daß die Auffassung, die im Rechtsausschuß des Bundesrats dargelegt worden ist, richtig ist. Ich darf daher ausdrücklich erklären, daß ich nicht beabsichtige, von der in § 92 Abs. 3 vorgesehenen Befugnis Gebrauch zu machen. (D)

In diesem Zusammenhang möchte ich das Hohe Haus auf folgendes aufmerksam machen. Wegen der Weiterentwicklung der Verhältnisse ist damit zu rechnen, daß wir bereits in kürzester Zeit eine **Novelle für einzelne Bestimmungen** einbringen werden und daß bei dieser Gelegenheit auch der erwähnte Fehler, — wenn Sie so wollen — geheilt wird. Ich nehme daher an, daß aus diesem Grunde eine nochmalige Zurückverweisung des Gesetzes nicht erforderlich ist, das in zwei Jahren sehr eingehend durchgearbeitet und geformt worden ist und das, wie ich zu meiner Freude feststellen konnte, bei sämtlichen Parteien des Bundestags mit Ausnahme der Vertreter der Kommunistischen Partei in seltener Einmütigkeit Zustimmung gefunden hat.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur **Abstimmung**. Der **Antrag des Landes Bayern**, dem Entwurf eines Güterkraftverkehrsgesetzes die **Zustimmung zu versagen**, ist der weitestgehende. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist nur Bayern. Damit ist dieser **Antrag abgelehnt**.

Wir kommen zur Abstimmung über den **Antrag des Verkehrsausschusses**, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG

(A) **zuzustimmen.** Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf eines Güterkraftverkehrsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

(Präsident Dr. Maier übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident Dr. MAIER: Wir gehen über zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) (BR-Drucks. Nr. 379/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Reichsrecht kannte eine Regelung des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldforderungen nur für zwei Teilgebiete. Da sich an dieser Rechtslage nichts geändert hat, gibt es gegenwärtig keine allgemeine bundesrechtliche Regelung, so daß diese Gesetzeslücke bei der Vollstreckung der den Bundesbehörden zustehenden öffentlich-rechtlichen Geldforderungen bisher zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hat, wodurch der korrekte, normale Ablauf der Verwaltung erheblich gestört wird. Durch den Ihnen vorliegenden Entwurf eines Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes soll nunmehr versucht werden, die bestehende Gesetzeslücke zu schließen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und (B) der Rechtsausschuß empfehlen Ihnen, die aus der gemeinsamen BR-Drucks. Nr. 379/1/52 ersichtlichen Änderungen zu beschließen, im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Beide Ausschüsse sind außerdem der Auffassung, daß der Entwurf wegen der in § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 enthaltenen Vorschriften gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Der Rechtsausschuß vertritt unter Ziff. 15 der gemeinsamen Empfehlungen weiterhin den Standpunkt, die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 1 erscheine nicht nur überflüssig, sondern sei auch rechtlich bedenklich, weil sie denjenigen, der nur die Androhung eines Zwangsmittels anfechten wolle, dazu zwingt, die Anfechtung auch auf den Verwaltungsakt zu erstrecken; eine solche Regelung widerspreche der Prozeßökonomie.

Präsident Dr. MAIER: Wortmeldungen erfolgen nicht. Ich schlage vor, daß wir über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 379/1/52 global abstimmen. Erhebt sich gegen dieses Verfahren Widerspruch?

Dr. GERNER (Bayern): Die Empfehlungen unter Ziff. 4 und 5 und die Empfehlungen unter Ziff. 14a und b überschneiden sich. Insoweit müßte also getrennt abgestimmt werden.

RENNER (Baden-Württemberg): Zu § 6 Abs. 1 liegen verschiedene Empfehlungen vor. Die Empfehlung des Innen-Ausschusses stimmt mit der des Rechtsausschusses nicht überein. Dasselbe ist der

Fall bei Ziff. 14. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat bezüglich des § 17 einen anderen Vorschlag gemacht als der Rechtsausschuß. Darüber müßte also getrennt abgestimmt werden.

Präsident Dr. MAIER: Wir kommen also zur Abstimmung über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 379/1/52 mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. 4, 5, 14 a und 14 b. Ich bitte diejenigen, welche diesem Teil der Empfehlungen zustimmen wollen, die Hand zu erheben, — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wer der Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter Ziff. 4 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** — Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 5.

Wer der Empfehlung unter Ziff. 14 Buchst. a zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** — Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 14 Buchst. b.

Somit hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) die vorgeschlagenen Änderungen beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Außerdem ist der Bundesrat der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung über die Zulassung und Verteilung von Ausländern, die wegen politischer Verfolgung als Flüchtlinge im Bundesgebiet Zuflucht suchen (D) (Asylverordnung) (BR-Drucks. Nr. 310/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Infolge der bekannten besonderen politischen Verhältnisse in einer Reihe der osteuropäischen Staaten ist die Bundesrepublik seit dem zweiten Weltkrieg einem anhaltenden Zustrom von Ausländern ausgesetzt, die als sogenannte politisch Verfolgte Zuflucht im Bundesgebiet suchen. Durch den Ihnen vorliegenden Entwurf einer Verordnung über die Zulassung und Verteilung von Ausländern, die wegen politischer Verfolgung als Flüchtlinge im Bundesgebiet Zuflucht suchen, soll im Interesse der öffentlichen Sicherheit ein besonderes Zulassungsverfahren geschaffen werden, das eine Prüfung der Frage gestattet, ob es sich bei den im Bundesgebiet Zuflucht suchenden Ausländern tatsächlich um „politisch Verfolgte“ handelt, denen im Falle der Anerkennung als politisch Verfolgte die Rechtsstellung von Flüchtlingen nach der Internationalen Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 28. 7. 1951 zusteht. Außerdem ist eine Verteilung dieser Ausländer auf die Länder des Bundesgebiets vorgesehen, um einen Ausgleich zwischen den mit Ausländern überbelegten Ländern zu ermöglichen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen haben sich mit dem Entwurf eingehend befaßt und empfehlen Ihnen, die aus der BR-Drucks. Nr. 310/1/52 unter I ersichtlichen Änderungen zu beschließen und im übrigen dem Entwurf gemäß Art 119 GG zuzustimmen.

(A) Der **Rechtsausschuß** dagegen empfiehlt Ihnen, dem Entwurf nicht zuzustimmen, weil in Art. 119 GG unter Flüchtlingen und Vertriebenen ebenso wie in Art. 74 Nr. 6 GG nur deutsche Flüchtlinge und Vertriebene verstanden werden könnten und daher Art. 119 GG nicht die Rechtsgrundlage für eine Verordnung sein könne, die die Zulassung und Verteilung Zuflucht suchender Ausländer regelt. Hierzu erlaube ich mir auf II der BR-Drucks. Nr. 310/1/52 hinzuweisen.

Außerdem liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 310/2/52 ein **Antrag des Landes Schleswig-Holstein** vor, über den gesondert abgestimmt werden müßte, falls dem Entwurf zugestimmt wird.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich brauche mich mit den Änderungswünschen des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen nicht zu befassen. Wir können in Aussicht stellen, daß wir seitens unseres Hauses der Bundesregierung empfehlen werden, den Änderungen zuzustimmen. Ebenso haben wir keine Bedenken gegen den Antrag des Landes Schleswig-Holstein.

Was mich bewogen hat, ums Wort zu bitten, ist der **Vorschlag des Rechtsausschusses**. Die Bundesregierung vermag der Auffassung, daß der Erlaß der Verordnung durch Art. 119 GG nicht gedeckt sei, nicht zuzustimmen. Bevor ich im einzelnen dazu Stellung nehme, möchte ich in die Erinnerung zurückrufen, daß das Plenum des Bundesrats die Bedenken, die der Rechtsausschuß nunmehr äußert, früher nicht gehabt hat. Am 7. Dezember 1951 hat der **Bundesrat** folgenden **Beschluß** gefaßt:

Die Bundesregierung wird gebeten, angesichts der Dringlichkeit einer Lösung des Problems der in das Bundesgebiet einströmenden nicht-deutschen Flüchtlinge umgehend einen Verordnungsentwurf über die Aufnahme und Verteilung nichtdeutscher Flüchtlinge vorzulegen.

Wir haben uns also, abgesehen von der gewonnenen eigenen Einsicht, daß dieses Problem gelöst werden müsse, durch diesen Beschluß für ermächtigt gehalten, Ihnen die Verordnung vorzulegen. Wir würden es außerordentlich bedauern, wenn sich der Bundesrat nun an seinen Beschluß vom 7. Dezember 1951 nicht mehr gebunden fühlte, und zwar um so mehr, als wir uns bei unseren Verhandlungen sowohl mit dem Hohen Kommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen als auch mit der Alliierten Hohen Kommission ausdrücklich auf diesen Beschluß des Bundesrats berufen haben.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, daß die **Verordnung mit der Alliierten Hohen Kommission** abgestimmt worden ist. Es ist m. E. auch erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die Verpflichtung der Bundesrepublik, die Aufnahme und Verteilung der ausländischen Flüchtlinge zu regeln, in **Art. 26 des Deutschlandvertrags** niedergelegt ist. Durch den Erlaß der Verordnung erlangt die Bundesregierung bereits jetzt ihre Zuständigkeit in Angelegenheiten der deutschen und ausländischen Flüchtlinge wieder, die z. Z. noch nach Ziff. 2 Buchst. d des Besatzungs-

statutes zu den den Besatzungsmächten vorbehaltenen Gebieten gehören. (C)

Ein Wort noch zur rein rechtlichen Seite! Der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses hat zugegeben, daß seine Ansicht, **Art. 119 GG** biete nur eine Rechtsgrundlage zur Regelung des deutschen Flüchtlingsproblems, im Wortlaut dieser Bestimmung keine Stütze finde. Er hat auch keine überzeugende Erklärung dafür gefunden, warum der Gesetzgeber in Art. 119 GG die Flüchtlinge und Vertriebenen, in **Art. 116 GG** jedoch nur die Flüchtlinge und Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit gehannt habe. Dem Gesetzgeber zu unterstellen, er habe in Art. 119 das **Merkmal der deutschen Volkszugehörigkeit der Flüchtlinge** vergessen, scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein. Aus dem Hinweis auf die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ergibt sich zwar, daß bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates zu Art. 119 GG das deutsche Flüchtlingsproblem im Vordergrund gestanden hat. Dies ist aber eine Selbstverständlichkeit, aus der sich der Schluß, daß der Parlamentarische Rat das ausländische Flüchtlingsproblem nicht gesehen habe, nicht ziehen läßt. Selbst wenn dem Gesetzgeber nur die Regelung des deutschen Flüchtlingsproblems vorgeschwebt haben sollte, wäre dieses Motiv unbeachtlich, da es im Wortlaut des Art. 119 GG, der Eigengesetzlichkeit erlangt hat, keinen Ausdruck gefunden hat. Auf die Entstehungsgeschichte könnte es aber nur ankommen, wenn der Wortlaut des Art. 119 zu Zweifeln Anlaß gäbe. Das ist nicht der Fall. Der Wortlaut „in Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen“ gibt auch die Ermächtigung, die hier behandelte Frage der ausländischen Flüchtlinge zu regeln. (D)

Ich bitte schließlich, auch noch zu erwägen, welche Zustände eintreten würden, wenn diese Verordnung nicht erlassen wird. Es ist bekannt, welche schweren **sicherheitspolizeilichen** und vielleicht auch **außenpolitischen Bedenken** aus diesem Problem entstehen können. Es ist m. E. dringend an der Zeit, daß die Bundesregierung in die Lage versetzt wird, auf dieser Rechtsgrundlage nicht nur über die Verteilung, sondern namentlich auch über die Aufnahme der ausländischen Flüchtlinge einwandfreie Vorschriften in der Hand zu haben.

Dr. OBERLÄNDER (Bayern): Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich hier um eine ganz grundsätzliche Frage: sind wir in der Lage, 100 Ausländer, die monatlich über die Grenze kommen, zu verteilen oder nicht. Das ist letzten Endes der Inhalt der Verordnung. **Art. 16 Abs. 2 GG** enthält die Bestimmung: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Wir haben hier eine Parallele zu Berlin und zur Sowjetzone. Über die Grenze Bayerns kommen von der Tschechoslowakei und Österreich monatlich 200 Ausländer herüber. Sie kommen herüber, nicht nur weil sie Gefahr für Leib und Leben befürchten, sondern sie kommen auch unter Gefahr für Leib und Leben herüber. Diejenigen, die herüberkommen, sind zum großen Teil gar nicht mehr gesund, sondern meist verletzt. Sie kommen dann in das **Lager Valka**. Wenn man täglich mit diesen Menschen zu tun hat, wenn man sieht, was sich dort abspielt — ich möchte hierbei nicht nur von Bayern aus sprechen —, dann weiß man, daß heute eigentlich Tausende auf das warten, was

(A) heute hier entschieden wird. Von Bayern aus darf ich sagen, daß es natürlich ist, daß wir heute überbelastet sind. Denn wir haben immer noch 118 000 Ausländer und davon 20 000 in Lagern. Bei verschiedenen Besprechungen mit dem Hohen Kommissar in Genf ist harte Kritik geübt worden an der Tatsache, daß es bis heute nicht möglich war, die **Verteilungsfrage** zu lösen, und daß heute die Menschen, die in diesen Lagern sind, immer noch keine Arbeit haben. Denn es handelt sich nicht mehr um die DP's, über die wir vielleicht auch manches harte Wort sagen könnten, sondern es handelt sich im Grunde eben um **asylsuchende Ausländer**, die hierher gekommen sind. Wir haben heute schon zwei Lager mit 4000—5000 Insassen, darunter das bekannte Lager Valka. Ohne einen **Dichteausgleich** ist ja auch eine Arbeitsbeschaffung nicht möglich. Wir fordern aber noch gar keinen Dichteausgleich, obwohl wir sicherlich moralisch das Recht dazu hätten, sondern wir fordern nur einen Ausgleich in bezug auf diejenigen, die jetzt kommen. Wenn monatlich 200 kommen, dann ist sicher, daß 100 auswandern, während die anderen 100 nicht zur Auswanderung kommen. Sie wären dann auf 10 deutsche Bundesländer zu verteilen. Das ist im Grunde genommen das Problem, um das es geht, wobei allerdings eine **Kontrolle** notwendig ist. Daß da auch Elemente einsickern, die wir nicht haben wollen und die politisch bedenklich sind, ist klar.

Deswegen hat der Bundesrat am 7. Dezember 1951 die Bundesregierung gebeten, eine solche Verordnung vorzulegen. Diese Verordnung liegt nun heute vor. Jetzt geht es natürlich um die Frage, ob man diese paar Ausländer auch noch aufnimmt oder alles einem Lande auflastet, das das Glück hat, eine direkte Grenze mit dem nichtdeutschen Sowjetbereich im Osten zu haben. Denn es kommt fast nichts vom Westen, sondern alles aus dem Osten, was mit den bekannten politischen Verhältnissen zusammenhängt, die wir heute haben. Es handelt sich jetzt nicht darum, wie Millionen DM verteilt werden — wie heute morgen —, sondern im Grunde genommen handelt es sich um eine **absolut begrenzte Zahl von Menschen**, die wir ganz genau übersehen. Wenn von alliierter Seite Kritik an uns geübt und gesagt worden ist, daß wir kein Verständnis für die Not- und Schicksalsgemeinschaft hätten, so möchte ich sagen: wir können die Ausländer heute nicht anders behandeln, und es wäre ein schwarzer Tag, wenn der Bundesrat nicht in der Lage wäre, diese 100 Menschen zu verteilen, wenn wir nachträglich erklären müßten, der Bundesrat lehne diese Verordnung ab, weil die einzelnen Länder fürchten, jetzt 10 Ausländer im Monat zu bekommen. Es ist mir heute morgen von einer Stelle gesagt worden, daß das der Grund sei, warum man ablehne. Ich glaube, wir haben uns heute in der **Frage der inneren Umsiedlung** im Grunde genommen in einer Weise entschieden, die durch die Haltung der Aufnahmeländer nicht gerade sehr für die **Solidarhaft in bezug auf die Folgen des 2. Weltkrieges** spricht. Ich glaube aber, daß die deutschen Länder für diese 100 und 200 Asylsuchenden monatlich die moralische Verpflichtung haben, die Solidarhaft zu übernehmen. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich doch sehr bitten, zu überlegen, ob wir es uns moralisch überhaupt leisten können, heute die Asylverordnung, die wir selbst am 7. Dezember 1951 gewollt haben, abzulehnen, ob wir

nicht vielmehr die Verpflichtung haben, diese Asyl-^(C)verordnung anzunehmen.

Dr. Dr. Pagel (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Als Vertreter des Landes Schleswig-Holstein habe ich zunächst mit Dank die Erklärung des Herrn Staatssekretärs Bleek entgegengenommen, daß der **Zusatzantrag**, den wir gestellt haben, ob er nun angenommen wird oder nicht, dazu führen würde, **Schleswig-Holstein** nicht mit weiteren Flüchtlingen zu belegen, gleichgültig ob es sich um Ausländer oder Inländer handelt. Ich glaube, auch der Herr Vertreter von Bayern würde einverstanden damit sein, daß nicht weiter Vertriebene in das am meisten mit Flüchtlingen belegte Land Schleswig-Holstein kämen. Ich brauche wohl keine weitere Begründung dafür zu geben, als auf den Spruch zu verweisen: *Ultra posse nemo obligatur!* Wir können einfach nicht mehr. Ich möchte aber doch bitten, den von uns auf BR-Drucks. Nr. 310/2/52 zu § 21 vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen. Unter dieser Voraussetzung würde Schleswig-Holstein in der Lage sein, dem Gesetz zuzustimmen.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedauere, daß ich Sie aufhalten muß. Aber die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Oberländer nötigen mich dazu, für den Rechtsausschuß ein paar Worte zu sagen. Es handelt sich hier um eine **Rechtsfrage**, und der Appell an unsere Moral oder an unser Gemüt scheint mir verfehlt zu sein. Daß die Frage geregelt werden muß, ist ja selbstverständlich. Aber hier steht zur Debatte, ob sie durch eine **Verordnung** geregelt werden darf oder ob es dazu eines Ge-^(D)setzes bedarf. Wenn man den **Erlaß eines Gesetzes** für notwendig hält, kann man sich nicht den Vorwurf gefallen lassen, man habe kein Gefühl für die Dringlichkeit der Aufgabe, die hier zu lösen ist. Es ist richtig, daß das Bundesratsplenium die Regierung ersucht hat, eine Verordnung vorzulegen. Man hat aber die Frage, ob eine Verordnung möglich ist oder ob es eines Gesetzes bedarf, überhaupt nicht geprüft und hat auch den Rechtsausschuß nicht gefragt.

Ich darf nun folgendes feststellen. Im Rechtsausschuß haben sich alle Länder mit Ausnahme von Berlin, also z. B. auch die Vertreter des Landes Bayern und des Landes Schleswig-Holstein, auf den Standpunkt gestellt, daß ein Gesetz notwendig ist. Es ist deswegen m. E. nicht angebracht, uns gewissermaßen die Leviten zu verlesen.

Die Vorgeschichte ist ganz eindeutig. Nach der Vorgeschichte oder nach den Materialien zum Bonner Grundgesetz ist es zweifelsfrei, daß eben die **Ausländer nicht gemeint** waren, sondern nur Deutsche. Ich darf in diesem Zusammenhang bloß auf die Ausführungen des Herrn Bundesverkehrsministers Seebohm hinweisen, der zu dieser Frage als Mitglied des Parlamentarischen Rates eingehend Stellung genommen hat. Es hat auch einen sehr guten Grund, daß man hier einen Unterschied macht. Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen man Ausländern Asylrecht gewährt, ist politisch von so großer Bedeutung, daß es sich durchaus rechtfertigen läßt, wenn man für die Regelung dieser Frage ein **Gesetz** verlangt und auch dem Bundestag Gelegenheit gibt, sich dazu

(A) zu äußern. Ein Gesetz kann in sehr kurzer Zeit verabschiedet werden. Auch der Hinweis auf die EVG-Verträge zieht meines Erachtens nicht. Ich glaube nicht, daß die Sache so schnell geht, daß es nicht möglich wäre, bis zum Inkrafttreten der EVG-Verträge dieses Gesetz, das auch der Rechtsausschuß für notwendig hält, einzubringen und verabschiedet zu lassen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Es muß auf Grund der **Empfehlung des Rechtsausschusses unter II der BR-Drucks. Nr. 310/1/52** zunächst darüber abgestimmt werden, ob der **Verordnung die Zustimmung versagt** wird. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; die Empfehlung ist **abgelehnt**.

Wir kommen zu den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen auf BR-Drucks. Nr. 310/1/52 unter I. Ich schlage vor, zunächst über die Empfehlungen unter Ziff. 1 bis 19 en bloc abzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich beantrage, über Ziff. 16 (Antrag des Innenausschusses und des Flüchtlingsausschusses), den § 23 zu streichen, gesondert abzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Demnach können wir über die Ziff. 1 bis 15 und die Ziff. 17 bis 19 en bloc abstimmen. Ich bitte diejenigen, welche diesen Ziffern zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — 20 Stimmen! **Angenommen!**

(B) Wer nunmehr dem Antrag unter Ziff. 16 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Nun hätten wir noch abzustimmen über den **Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 310/2/52**. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

RENNER (Baden-Württemberg): Darf ich eine **Erklärung** abgeben! — Es ist mir ein bedauerlicher Irrtum unterlaufen. Der **Vertreter Bayerns** hat sich im Rechtsausschuß zunächst der Stimme enthalten. Bei der zweiten Beratung hat er sich dann der Auffassung Berlins angeschlossen. Ich bitte um Entschuldigung, daß ich das falsch berichtet habe.

Präsident **Dr. MAIER**: Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz) (BR-Drucks. Nr. 346/52).

YSTRÖM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Ihnen vorliegende Gesetz über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren ist ein weiteres Glied in der Kette der Marktordnungsgesetze. Die Vorlage des Gesetzentwurfs im jetzigen Augenblick ist auf einen einstimmigen Beschluß des Bundestages zurückzuführen. Im übrigen ist über den Entwurf eines Fischge-

setzes bereits seit langer Zeit mit den beteiligten (C) Wirtschaftskreisen verhandelt worden. Der Gesetzentwurf sieht einen **Marktausgleich durch Aufstellung eines Versorgungsplanes für Eigenanlandungen und Importe sowie die Möglichkeit von Einfuhrbeschränkungen durch Absprache von Schonfristen** vor. Für Anlandungen deutscher Fischerdampfer, die nicht zu einem vom Bundesernährungsminister im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister festgesetzten Mindestpreis abgesetzt werden können und deshalb den Fischmehlfabriken zugeführt werden müssen, können **Stützungsbeträge** gezahlt werden, welche von den Reedern durch Abgaben ausgebracht werden. Diese sogenannte Marktstützung erfolgt schon seit Jahren auf Grund des Kostendeckungsgesetzes; sie wird aus Zweckmäßigkeitsgründen in das Fischgesetz übernommen werden müssen. Schließlich sieht das Gesetz die **Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fischabsatzes** vor und schafft die Möglichkeit, einen **Marktverband**, sofern er von den Organisationen der Fischwirtschaft gebildet wird, anzuerkennen und diesen dann zur Übernahme nichtstaatlicher, im Gesetz vorgesehener Aufgaben zu ermächtigen. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes setzen eine **Meldepflicht** fest; im übrigen sind sie mehr oder weniger technischer Art.

Der **Agrarausschuß** hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Ob- schon der Gesetzentwurf keineswegs die Erwartung erfüllt, die an ihn ursprünglich geknüpft wurden, vertrat der Agrarausschuß die Ansicht, daß das Gesetz doch Verbesserungen der heutigen Lage bringe. Der Agrarausschuß hat deshalb beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Entwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zuzustimmen, aber dem Bundesrat gleichzeitig einige **Änderungen** vorzuschla- (D) gen, welche in der BR-Drucks. Nr. 346/1/52 aufgeführt sind. Der **Rechtsausschuß** hat ebenfalls einige Änderungen empfohlen, welche in der gleichen Drucksache enthalten sind. Der Agrarausschuß hat sich mit den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses nicht mehr beschäftigen können. Es dürften jedoch gegen die Vorschläge des Rechtsausschusses keine Bedenken zu erheben sein. Ziff. 15 der genannten Drucksache enthält die Empfehlung des Rechtsausschusses, die **Nr. 1 der Strafbestimmungen des § 13**, nach denen **Verletzungen der Meldepflicht** bestraft werden sollen, zu streichen, weil diese Bestimmung durch die in dem genannten Paragraphen weiter enthaltenen Bestimmungen mit erfaßt sei. Hiergegen möchte ich Bedenken äußern und die Entscheidung dem Bundesrat anheimstellen. Die Ansicht des Rechtsausschusses mag richtig sein. Es dürfte jedoch zweckmäßig sein, die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Meldepflicht besonders herauszustellen. Ich möchte deshalb anregen, dieser Empfehlung des Rechtsausschusses nicht zu folgen, zumal in anderen Marktordnungsgesetzen die Fassung der Regierungsvorlage ebenfalls enthalten ist.

Zu dem **Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses unter Ziff. 13** darf bemerkt werden, daß die übrigen Marktordnungsgesetze eine mit der Regierungsvorlage übereinstimmende Fassung haben. Bei der Beratung des sogenannten Gartenbaugesetzes ist auf Wunsch des Rechtsausschusses die auch für das Fischgesetz vorgeschlagene Änderung vom Bundesrat eingefügt worden. Ich erhebe hiergegen keine Bedenken.

- (A) Abschließend darf ich bitten, mit der von mir erwähnten Einschränkung zu Ziff. 15 den Empfehlungen des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses zu folgen, mit dieser Maßgabe dem Entwurf zuzustimmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

RENNER (Baden-Württemberg): Namens des Rechtsausschusses bitte ich, es bei dem Vorschlag unter Ziff. 15 auf BR-Drucks. Nr. 346/1/52 zu belassen. Es ist rechtstechnisch wirklich überflüssig, das besonders herauszuheben. Man sollte in Gesetzen Überflüssiges nicht sagen.

Präsident **Dr. MAIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Bei der Abstimmung können wir vielleicht so verfahren, daß wir über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 346/1/52 unter Ziff. 1 bis 14 und unter Ziff. 16 und 17 im ganzen abstimmen. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich bitte also diejenigen, welche diese Ziffern annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Bei Ziff. 15 besteht noch eine kleine Differenz. Ich bitte diejenigen, die der Ziff. 15 unverändert zustimmen wollen, die Hand zu erheben.

(Renner: Das ist der Vorschlag des Rechtsausschusses!)

— Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Mithin hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf eines Fischgesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 346/1/52 ergebenden Änderungen zuzustimmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

(B)

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 359/52).

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist, wie ich feststellen möchte, **angenommen**. — Demgemäß hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Benennung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren (BR-Drucks. Nr. 400/52).

Dr. Weber (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Aufnahme-

und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren müssen durch einige neue Personen ergänzt werden. Die Namen dieser Personen finden Sie auf der Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 400/52 vorgelegten Liste. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen bittet, entsprechend zu beschließen. (C)

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag begegnet keinem Widerspruch. Ich darf deshalb feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, die in der Drucks. Nr. 400/52 genannten Personen gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 als Mitglieder für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren zu benennen.

Ich rufe auf Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über den Kapitalverkehr (BR-Drucks. Nr. 398/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Am 4. Juli 1952 hat der Bundesrat der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über den Kapitalverkehr bis zum 31. Oktober 1952 in der Annahme zugestimmt, daß bis dahin die Beratungen über den im ersten Durchgang am 25. April 1952 behandelten Entwurf eines Gesetzes über den Kapitalverkehr abgeschlossen seien. Der Termin läßt sich jedoch nicht einhalten, da die Ausschußberatungen im Bundestag noch im Gange sind. Es bleibt deshalb (D) nichts übrig, als die Geltungsdauer nunmehr nochmals zu verlängern. Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf, den der Bundestag gestern verabschiedet hat, erstreckt die Geltungsdauer nunmehr bis zum 31. Dezember 1952. Der Wirtschaftsausschuß, für den ich berichte, empfiehlt Ihnen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Dem Antrag wird nicht widersprochen. Ich darf feststellen, daß er **angenommen** ist. Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über den Kapitalverkehr gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir gehen über zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Notenwechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 7. September 1951 betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern (BR-Drucks. Nr. 397/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf, der der Ratifizierung des Notenwechsels über die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba dient, ist un-

(A) verändert vom Bundestag angenommen worden. Der Bundesrat hatte beim ersten Durchgang Einwendungen nicht erhoben. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **Dr. MAIER**: Ein Widerspruch wird nicht geltend gemacht. Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Notenwechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 7. September 1951 betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe schließlich noch auf die beiden Initiativgesetze der Freien und Hansestadt Hamburg, nämlich:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 402/52); Entwurf eines Gesetzes über das Eigentum an Grundstücken im Planungs- und Baurecht (BR-Drucks. Nr. 403/52).

Ich schlage vor, diese beiden Gesetzentwürfe dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für innere Angelegenheiten sowie dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu überweisen. Es erhebt sich hiergegen kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung findet statt am 24. Oktober 1952 vormittags 10 Uhr.

Ich schließe die Sitzung des Bundesrats.

(Ende der Sitzung: 17,40 Uhr.)

(B)

(D)